J. pract.
62
C

Digitized by Google

J. pract.
62c

Entwurf

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf

einer

allgemeinen deutschen Civilproceßordnung.

Nach den

von der deutschen Civilproceß-Commission zu Hannover

bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen.

Mit Genehmigung der Commission

herausgegeben

von den Secretären derselben

G. R. Petersen,
Obergerichts-Assessor.

J. Struckmann,
Obergerichts-Assessor.

Hannover, 1864.
Helwing'sche Hofbuchhandlung.
(Theaterplatz 3, Ecke der Sophienstraße.)

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Die am 15. September 1862 in Hannover zusammengetretene deutsche Civilproceßcommission, an welcher Theil nahmen

von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung:

Herr Sectionschef im K. K. Justizministerium Dr. Rizy aus Wien;

von Seiten der Königlich-Bayerischen Regierung:

Herr Bomhard, Oberstaatsanwalt am Königlichen Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg aus Amberg;

von Seiten der Königlich-Sächsischen Regierung:

Herr Appellationsgerichtsrath Dr Tauchnitz aus Leipzig;

von Seiten der Königlich-Hannoverschen Regierung:

Herr Dr. Leonhardt, Oberjustizrath im Königlichen Justizministerium aus Hannover;

von Seiten der Königlich-Württembergischen Regierung:

Herr Obertribunalrath Freiherr von Sternenfels aus Stuttgart;

von Seiten der Großherzoglich-Badischen Regierung:

Herr Hofgerichtsrath von Stösser aus Bruchsal;

von Seiten der Kurfürstlich-Hessischen Regierung:

Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Büff aus Cassel;

von Seiten der Großherzoglich-Hessischen Regierung:

Herr Generalstaatsprocurator Dr. Seitz aus Mainz;

von Seiten der Großherzoglich-Meklenburg-Schwerinschen Regierung:

Herr Geheimer Ministerialrath von Scheve aus Schwerin und in dessen Vertretung

der Herr Canzleirath von Amsberg daher;

Digitized by Google

von Seiten der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung:
Herr Staatsrath und Appellationsgerichtspräsident Liebmann aus Hildburghausen;
von Seiten der Herzoglich-Nassauischen Regierung:
Herr Hofgerichtsdirector Winter aus Dillenburg;
von Seiten der freien Stadt Frankfurt:
Herr Appellationsgerichtsrath Dr. Nestle aus Frankfurt a/M,
hat am 25. Juli d. J. die Berathungen des Entwurfs einer allgemeinen Civilproceßordnung für die deutschen Bundesstaaten in erster Lesung beendet und beschlossen, am 15. Januar 1865 die zweite Lesung des Entwurfs zu beginnen.

Dieselbe hat die Unterzeichneten ermächtigt, den nach den Beschlüssen der ersten Lesung festgestellten Entwurf zu veröffentlichen. Wenngleich nun dieser als ein definitiv abgeschlossener noch nicht betrachtet werden kann, weil voraussichtlich bei der zweiten Lesung Aenderungen eintreten werden, auch ausdrücklich vorbehalten ist, beim Beginne der Berathungen zu erwägen, ob über die einzelnen Vollstreckungsarten Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen seien, so haben die Unterzeichneten doch geglaubt, daß die Herausgabe des Entwurfs in seiner jetzigen Gestalt von Interesse und dem gesammten juristischen Publikum, sowie allen Freunden einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung willkommen sein werde.

Hannover, den 5. August 1864.

Petersen. **Struckmann.**

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

§.

Einleitende Bestimmungen . . . . . 1—4.

Erstes Buch. Allgemeiner Theil.

Erster Titel.
Von den Gerichten.

I. Zuständigkeit . . . . . 5—9.
II. Gerichtsstände:
1. Allgemeiner Gerichtsstand . . . . . 10—16.
2. Besondere Gerichtsstände . . . . . 17—24.
3. Verhältniß der verschiedenen Gerichtsstände zu einander . . . . . 25—27.
4. Vereinbarter Gerichtsstand . . . . . 28, 29.
5. Gemeinsame Bestimmungen . . . . . 30, 31.
III. Behinderung des Gerichts oder eines Richters . . . 32—34.
IV. Ablehnung eines Richters . . . . . 35—44.
V. Behinderung und Ablehnung des Gerichtsschreibers . 45.
VI. Behinderung und Ablehnung des Staatsanwalts . . 46.
VII. Rechtshülfe . . . . . 47—49.
VIII. Uebertragung richterlicher Handlungen . . . . . 50.

Zweiter Titel.
Von den Parteien.

I. Gerichtliche Handlungsfähigkeit . . . . . 51—54.
II. Streitgenossenschaft . . . . . 55—59.
III. Intervention:
1. Hauptintervention . . . . . 60—62.
2. Nebenintervention . . . . . 63.
IV. Beiladung . . . . . 64.
V. Streitverkündigung . . . . . 65.
VI. Benennung des Autors . . . . . 66—68.
VII. Proceßkosten:
1. Verbindlichkeit zu deren Bestreitung . . . . . 69—74.
2. Feststellung der Kosten . . . . . 75—78.

Digitized by Google

		§.
VIII.	Sicherheitsleistungen	79 — 87.
IX.	Armenrecht	88 — 98.
X.	Proceßbevollmächtigte	99 —118.
XI.	Beistände	119—122.
XII.	Gerichtsvollzieher	123—126.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

I.	Verhandlungsmaxime	127.
II.	Oeffentlichkeit	128—130.
III.	Mündlichkeit mit vorbereitenden Schriftsätzen	131.
	1. Vorbereitende Schriftsätze	132—136.
	2. Mündliche Verhandlung	137—144.
	3. Leitung der Verhandlung	145—147.
	4. Fragerecht des Richters	148—150.
	5. Trennung von Streitpuncten	151.
	6. Verbindung mehrerer Rechtsstreite	152, 153.
	7. Aussetzung der Verhandlung	154, 155.
	8. Mitwirkung des Staatsanwalts	156, 157.
	9. Verhandlung mit der Gerichtssprache Unkundigen ꝛc.	158.
	10. Sitzungspolizei	159.
	11. Sitzungsprotocoll	160.
IV.	Behändigung	
	1. durch den Gerichtsvollzieher	161, 162.
	2. an den Anwalt oder die Partei selbst	163, 164.
	3. Behändigungsbevollmächtigter	165, 166.
	4. Ort der Behändigung	167, 168.
	5. Zeit der Behändigung	169.
	6. Behändigungsurkunde	170—173.
	7. Behändigung von Anwalt zu Anwalt	174.
V.	Mittheilung von Urkunden	175—178.
VI.	Tagfahrten und Fristen im Allgemeinen	179.
	1. Tagfahrten	180—184.
	2. Fristen	185—188.
	3. Verlegung, Abkürzung und Erstreckung von Tagfahrten und Fristen	189—191.
	4. Versäumung von Tagfahrten und Fristen	192, 193.
VII.	Einspruch	194—202.
VIII.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	203—208.
IX.	Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens	209—215.
X.	Erlöschen der Instanz	216—219.
XI.	Abstand vom Rechtsstreite	220.
XII.	Vergleich	221—225.
XIII.	Acten	226—230.

Digitized by Google

Zweites Buch. Verfahren in erster Instanz.

Erster Titel.

Ordentliches Verfahren vor Collegialgerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zum Urtheile.

		§.
1.	Erhebung der Klage	231—234.
2.	Klagänderung	235.
3.	Weitere vorbereitende Schriftsätze	236—239.
4.	Anberaumung der Tagfahrt	240.
5.	Schlußschriftsätze	241.
6.	Mündliche Verhandlung	242.
7.	Einreden, Repliken ꝛc.	243—250.

Zweiter Abschnitt.

Urtheil.

1.	Allgemeine Bestimmungen	251—255.
2.	Berathung und Abstimmung	256—258.
3.	Verkündigung und Inhalt des Urtheils	259—262.
4.	Berichtigung, Ergänzung und Erläuterung eines Urtheils	263—272.
5.	Ausfertigungen ꝛc. des Urtheils	273.
6.	Behändigung des Urtheils	274.

Dritter Abschnitt.

Versäumungsurtheil 275—280.

Vierter Abschnitt.

Beweis.

I.	Allgemeine Bestimmungen	281.
	1. Beweisverfügung	282, 283.
	2. Beweismittel	284—287.
	3. Beweisaufnahme	288—299.
	4. Beweisausführung	300—302.
	5. Ausbleiben der Parteien bei der Beweisaufnahme oder Beweisausführung	303, 304.
	6. Versäumungsverfügungen	305.
	7. Beweisverfügung ohne bindende Kraft	306.
	8. Freie Beweiswürdigung	307.
II.	Beweis zum ewigen Gedächtnisse	308—313.
III.	Beweis durch Augenschein	314—317.
IV.	Zeugenbeweis.	
	1. Antretung	318.
	2. Anordnung der Zeugenvernehmung	319.

Digitized by Google

§.

3. Unzuläſſige Zeugen . . . . . 320.
4. Ort der Vernehmung . . . . . 321.
5. Vorladung . . . . . 322.
6. Ausbleiben der Zeugen . . . . . 323—325.
7. Verweigerung des Zeugniſſes oder des Eides . . 326—330.
8. Zeugenvernehmung . . . . . 331—335.
9. Protocollirung . . . . . 336.
10. Beeidigung . . . . . 337, 338.
11. Wiederholte Vernehmung . . . . . 339—341.
12. Freie Beweiswürdigung . . . . . 342.
13. Vorbehalt für die Landesgeſetzgebung . . . . 343.

V. Beweis durch Sachverſtändige . . . . . 344.
1. Antretung . . . . . 345.
2. Beſtellung der Sachverſtändigen . . . . . 346, 347.
3. Ablehnung . . . . . 348, 349.
4. Vorladung . . . . . 350.
5. Ausbleiben oder Weigerung eines Sachverſtändigen 351, 352.
6. Beeidigung . . . . . 353.
7. Vernehmung . . . . . 354—358.
8. Beſtellung von Amtswegen . . . . . 359.
9. Freie Beweiswürdigung . . . . . 360, 361.

VI. Urkundenbeweis . . . . . 362.
1. Beweiskraft der Urkunden . . . . . 363—369.
2. Antretung, Vorlegung der Urkunden . . . . 370—376.
3. Beweis der Aechtheit . . . . . 377—387.
4. Editionsverfahren
a. wider die Gegenpartei . . . . . 388—393.
b. wider einen Dritten . . . . . 394—397.
c. gemeinſame Beſtimmungen . . . . . 398—402.

VII. Beweis durch Eid.
1. Gegenſtand des Eides . . . . . 403.
2. Perſon des Schwurpflichtigen . . . . . 404—408.
3. Eidesformel . . . . . 409.
4. Feſtſetzung des Eides durch bedingtes Endurtheil oder beſondere Verfügung . . . . . 410, 411.
5. Eidesleiſtung . . . . . 412—417.
6. Ausbleiben der Parteien . . . . . 418.
7. Folgen der Eidesleiſtung oder Verweigerung . . 419, 420.
8. Hinderung der Eidesleiſtung durch Tod oder Unfähigkeit . . . . . 421.
9. Vorbehalt für die Landesgeſetzgebung . . . . 422.
10. Zugeſchobener Eid . . . . . 423—431.
11. Erfüllungseid . . . . . 432.
12. Schätzungseid . . . . . 433—436.
13. Offenbarungseid . . . . . 437—439.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Ordentliches Verfahren vor Einzelrichtern.

	§.
1. Allgemeine Bestimmungen	440, 441.
2. Klage	442.
3. Anberaumung der Tagfahrt	443, 444.
4. Verhandlung ohne besondere Vorladung	445, 446.
5. Mündliche Verhandlung	447.
6. Protocollirung	448.
7. Proceßhindernde Einreden	449.
8. Urtheil	450—452.
9. Beweisverfahren	453.
10. Versicherung an Eides Statt	454.

Dritter Titel.

Ordentliches Verfahren vor Handelsgerichten.

1. Allgemeine Bestimmungen	455, 456.
2. Klage	457.
3. Mündliche Verhandlung	458, 459.
4. Schriftenwechsel	460.
5. Proceßhindernde Einreden	461.
6. Verhandlung vor einem beauftragten Richter	462.
7. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung	463.

Vierter Titel.

Außerordentliches Verfahren.

Allgemeine Bestimmungen	464—466.

Erster Abschnitt.

Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

1. Zulässigkeit	467.
2. Antrag der Parteien	468—470.
3. Anordnung des Gerichts	471, 472.
4. Schriftsätze	473—484.
5. Schlußverhandlung	485—490.
6. Entscheidung	491.

Zweiter Abschnitt.

Executivproceß.

1. Zulässigkeit	492.
2. Klage	493.
3. Mündliche Verhandlung	494.
4. Beweismittel	495—498.
5. Abstand	499.
6. Zurückweisung	500.
7. Vollstreckbarkeit	501.
8. Verfahren über illiquide Einreden	502.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Wechselproceß.

§.

1. Zulässigkeit . . . . . 503, 504.
2. Klage . . . . . 505.
3. Mündliche Verhandlung . . . . . 506—508.
4. Urtheilsverkündigung . . . . . 509.
5. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung . . . . 510.

Vierter Abschnitt.

Bedingter Zahlungsbefehl.

1. Zulässigkeit . . . . . 511, 512.
2. Antrag . . . . . 513, 514.
3. Zahlungsbefehl . . . . . 515, 516.
4. Widerspruch . . . . . 517, 518.
5. Vollstreckungsbeschluß . . . . . 519, 520.
6. Gemeinsame Bestimmungen . . . . . 521, 522.
7. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung . . . . 523.

Fünfter Abschnitt.

Aufforderung zur Klage und zur Geltendmachung von Rechten.

1. Zulässigkeit der Aufforderung zur Klage . . . 524.
2. Zuständiges Gericht . . . . . 525.
3. Begründung . . . . . 526, 527.
4. Urtheil . . . . . 528—530.
5. Geltendmachung von Rechten . . . . . 531—533.

Sechster Abschnitt.

Arrestproceß.

1. Grund des Arrestes . . . . . 534, 535.
2. Persönlicher Arrest . . . . . 536.
3. Dinglicher Arrest . . . . . 537.
4. Arrestgesuch . . . . . 538, 539.
5. Anlegung des Arrestes . . . . . 540—542.
6. Sicherheitsleistung . . . . . 543.
7. Gegenvorstellung . . . . . 544, 545.
8. Verhandlung und Entscheidung . . . . . 546, 547.
9. Frist zur Erhebung der Hauptklage . . . . . 548.
10. Vollzug des Arrestes . . . . . 549—552.
11. Sequestration . . . . . 553.
12. Aufhebung des Arrestes . . . . . 554.

Siebenter Abschnitt.

Einstweilige Verfügungen.

1. Zulässigkeit . . . . . 555, 556.
2. Sequestration . . . . . 557.

Digitized by Google

§.
3. Verfahren . . . . . 558.
4. Zwangsmaßregeln . . . . . 559.
5. Aufhebung . . . . . 560.

Drittes Buch. Rechtsmittelverfahren.

Erster Titel.

Berufung.

1. Statthaftigkeit . . . . . 561—563.
2. Berufungsfrist . . . . . 564, 565.
3. Erhebung der Berufung . . . . . 566, 567.
4. Hemmung der Rechtskraft . . . . . 568.
5. Anschließung . . . . . 569, 570.
6. Verfahren. Im Allgemeinen . . . . . 571.
7. Vernehmlassung . . . . . 572—574.
8. Mündliche Verhandlung . . . . . 575—579.
9. Proceßhindernde Einreden . . . . . 580—582.
10. Wiederholung der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen . . . . . 583.
11. Folgen der früheren Verhandlungen über Eid . . 584.
12. Berufung gegen ein Versäumungsurtheil . . . 585.
13. Kostenersatz bei neuem Vorbringen . . . . 586.
14. Urtheil . . . . . 587—589.
15. Zurückverweisung . . . . . 590, 591.
16. Entscheidung über proceßhindernde Einreden . . 592.
17. Entscheidung über Nichtigkeitsgründe . . . . . 593.
18. Ausbleiben der Parteien . . . . . 594, 595.
19. Verfahren nach Erledigung der Berufung . . . 596.

Zweiter Titel.

Beschwerde wider das Gericht.

1. Statthaftigkeit . . . . . 597—599.
2. Erhebung der Beschwerde . . . . . 600, 601.
3. Hemmung der Vollstreckbarkeit . . . . . 602.
4. Verfahren . . . . . 603—605.

Dritter Titel.

Nichtigkeitsbeschwerde.

1. Statthaftigkeit . . . . . 606—609.
a. wegen processualischer Mängel auf Seiten des Gerichts §. 606 . . . . . §. 1—5
b. wegen Mängel in der Person der Parteien » 6, 7
c. wegen Mängel des Verfahrens . . » 8—10
d. wegen des Inhalts des Urtheils . . » 11—16

Digitized by Google

§.
2. Frist zur Erhebung . . . . . 610, 611.
3. Erhebung . . . . . 612, 613.
4. Hemmung der Vollstreckbarkeit . . . . . 614.
5. Verfahren . . . . . 615—618.
6. Urtheil . . . . . 619—621.
7. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung . . . . 622.

Vierter Titel.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urtheile.

1. Statthaftigkeit . . . . . 623—627.
2. Zuständiges Gericht . . . . . 628.
3. Frist . . . . . 629, 630.
4. Gesuch . . . . . 631, 632.
5. Hemmung der Vollstreckbarkeit . . . . . 633.
6. Verfahren . . . . . 634, 635.
7. Verbindung mit der Hauptsache . . . . . 636.
8. Neues Vorbringen . . . . . 637, 638.
9. Urtheil . . . . . 639, 640.
10. Rechtsmittel . . . . . 641.

Viertes Buch. Vollstreckungsverfahren.

1. Statthaftigkeit . . . . . 642.
2. Vollstreckungsclausel (vollstreckbare Ausfertigung) . 643—649.
3. Weitere Ausfertigungen . . . . . 650.
4. Genehmigungsclausel . . . . . 651, 652.
5. Vollstreckbarkeit im Staatsgebiete . . . . . 653.
6. Vollstreckungsbeschlüsse . . . . . 654.
7. Vollstreckungsbeamte . . . . . 655—659.
8. Befriedigungsgebot . . . . . 660—664.
9. Weiteres Verfahren . . . . . 665—671.
10. Einhalt . . . . . 672.
11. Fortsetzung . . . . . 673.
12. Kosten . . . . . 674.
13. Beschwerden wider den Gerichtsvollzieher . . . 675.
14. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung . . . . 676.
15. Einwendungen des Schuldners . . . . . 677—681.
16. Einwendungen Dritter . . . . . 682, 683.
17. Rechtsmittel . . . . . 684.

Digitized by Google

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle vor die bürgerlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

Inwiefern bei einzelnen Arten von Rechtsstreitigkeiten oder bei Rechtssachen, welche besonderen Gerichten zugewiesen sind, abweichende Vorschriften gelten sollen, bestimmen die Landesgesetze.

§. 2.

Die Verfassung der Gerichte wird, soweit dieses Gesetz darüber keine besonderen Vorschriften enthält, durch die Landesgesetzgebung geregelt.

Derselben bleibt namentlich überlassen, für gewisse Classen von Personen oder für einzelne Arten von Rechtssachen besondere Gerichte zu bestellen; den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft in dem bürgerlichen Rechtsverfahren zu erweitern, oder deren Theilnahme an demselben ganz oder theilweise auszuschließen und in letzterem Falle die Functionen des Staatsanwalts soweit nöthig an andere Organe zu übertragen; endlich die nach diesem Gesetze den Gerichtsschreibereien der Einzelgerichte obliegenden Geschäfte ganz oder theilweise dem Richter selbst zu überweisen.

§. 3.

An den Bestimmungen der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuchs wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 4.

Als Inland im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten oder Landestheile anzusehen, in welchen dieses Gesetz Geltung hat.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von den Gerichten.

§. 5.

I. Zuständigkeit. Für alle Rechtsstreitigkeiten sind, soweit dieselben nicht Einzelrichtern oder besonderen Gerichten überwiesen werden, die Collegialgerichte erster Instanz zuständig.

§. 6.

Vor die Einzelrichter gehören, außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen, diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche wegen ihrer Dringlichkeit oder eigenthümlichen Beschaffenheit oder wegen des verhältnißmäßig geringen Werthes des Streitgegenstandes durch die Landesgesetze dahin gewiesen werden.

§. 7.

Insoweit die Zuständigkeit eines Gerichts durch den Werth des Streitgegenstandes bedingt ist, entscheidet:

1) der Verkehrswerth, welchen die Hauptsache zur Zeit der Behändigung der Klage hatte;
2) wenn es sich um den Besitz einer Sache handelt, der Werth der Sache selbst; wenn es sich um Pfandbestellung handelt, der Betrag der sicherzustellenden Forderung; bei der Pfandklage der Betrag der sichergestellten Forderung, sofern solcher nicht höher ist, als der Werth des Pfandes; wenn es sich um die Ueberlassung einer gepachteten oder gemietheten Sache zur Benutzung handelt, der Betrag des auf die betreffende Pacht- oder Miethzeit fallenden Zinses;
3) bei Grunddienstbarkeiten der Werth, welchen die Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück hat; wenn jedoch

Digitized by Google

der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, dieser Betrag;

4) bei periodisch wiederkehrenden Leistungen, wenn es sich um die Anerkennung des Rechts zum Bezuge derselben für immer oder für einen solchen Zeitraum handelt, dessen Dauer von einem Ereignisse abhängt, welches entweder überhaupt oder doch rücksichtlich der Zeit seines Eintritts ungewiß ist, der fünfundzwanzigfache Betrag einer Jahresleistung;

5) wenn eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet wird, oder wenn gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt werden, der Gesammtwerth aller geltend gemachten Ansprüche.

Nebenforderungen an Zinsen, Früchten, Schäden und Proceßkosten bleiben unberücksichtigt.

Kann der Werth des Streitgegenstandes in Geld nicht angeschlagen werden, so gehört der Rechtsstreit vor das Collegialgericht.

§. 8.

Wird im Laufe eines Rechtsstreites in Folge des Vorbringens einer Partei ein Anspruch Gegenstand der richterlichen Beurtheilung, dessen Werth die Summe übersteigt, welche für die Zuständigkeit des Proceßgerichts maßgebend ist, so hat dieses, wenn die eine oder andere Partei vor weiterer Verhandlung darauf anträgt, den Rechtsstreit vor das zuständige Gericht zu verweisen und die Entscheidung über die erwachsenen Kosten, soweit nicht darüber besonders erkannt worden, von dem Ausgange der Hauptsache abhängig zu machen.

Das Verweisungsurtheil unterliegt keinem Rechtsmittel und bindet das Gericht, vor welches die Sache verwiesen ist.

Digitized by Google

§. 9.

Eine im Laufe des Rechtsstreites eintretende Minderung des Klaganspruchs bleibt ohne Einfluß auf die Zuständigkeit.

§. 10.

II. Gerichtsstände.
1. Allgemeiner Gerichtsstand.

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Beklagten und, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz an mehreren Orten hat, an jedem dieser Orte begründet.

Für Personen, welche überhaupt keinen Wohnsitz oder doch keinen solchen in einem deutschen Bundesstaate haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Aufenthalt bestimmt.

§. 11.

Wenn für Personen, welche als Streitgenossen belangt werden, ein allen gemeinschaftlicher allgemeiner Gerichtsstand nicht besteht, so kann die Klage, insoweit sich die allgemeinen Gerichtsstände dieser Personen in demselben Lande befinden, bei demjenigen Gerichte angebracht werden, bei welchem die größte Anzahl derselben den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist bei verschiedenen Gerichten für eine gleiche Zahl dieser Personen der allgemeine Gerichtsstand begründet, so kann die Klage nach der Wahl des Klägers bei jedem dieser Gerichte angestellt werden.

§. 12.

Für Landesangehörige, welche in einem andern Staate Exterritorialitätsrechte genießen, ist der allgemeine Gerichtsstand in der Hauptstadt ihres Landes begründet.

§. 13.

Der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen wird, wenn er nicht in anderer Weise geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines solchen durch den regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt.

§. 14.

Für offene, Commandit-, Commandit-Actien- und Actien-

Digitized by Google

Gesellschaften ist der allgemeine Gerichtsstand bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben.

§. 15.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, den allgemeinen Gerichtsstand des Staats und der Militairpersonen in anderer Weise zu regeln und den Gerichtsstand richterlicher Beamten für den Fall besonders zu bestimmen, daß sie nach allgemeinen Grundsätzen vor dem Gerichte, bei dem sie angestellt sind, zu belangen wären.

§. 16.

Hat Jemand zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können, auch wenn er am Orte der Niederlassung einen Wohnsitz nicht hat, alle Klagen, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen, bei dem Gerichte dieses Orts erhoben werden.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§. 17.

2. Besondere Gerichtsstände.

Für dingliche Klagen mit Inbegriff der Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, für possessorische Rechtsmittel und für persönliche Klagen, welche gegen den Besitzer einer Sache als solchen gerichtet werden können, ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sachen gelegen sind.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen entscheidet die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks.

Digitized by Google

Vor dem Gerichte der belegenen Sache kann gegen denselben Beklagten in Verbindung mit der hypothekarischen die Schuldklage, in Verbindung mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch rein persönliche Klagen, welche Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher betreffen, vor den Gerichtsstand der belegenen Sache ausschließlich zu verweisen.

§. 18.

Der Gerichtsstand der Erbschaft ist bei demjenigen Gerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Ablebens den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, begründet:

1) für alle Klagen, welche die Erbfolge, die Geltendmachung der Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall, oder die Theilung der Erbschaft betreffen;
2) für alle Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche,

für die Klagen unter Zff. 2 jedoch nur so lange, als der Nachlaß ganz oder theilweise noch in dem Bezirke des Gerichts vorhanden oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Gehören die Klagen zu den im §. 17 erwähnten, so müssen sie bei dem Gerichte der belegenen Sache erhoben werden.

§. 19.

Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrags oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung desselben können bei dem Gerichte desjenigen Orts erhoben werden, an welchem der Vertrag von dem Beklagten nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft der Parteien, nach der Natur der Sache oder nach gesetzlicher Bestimmung zu erfüllen ist.

Digitized by Google

§. 20.

Klagen aus einer Verwaltung fremden Vermögens können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt wurde.

Bei einer gerichtlich aufgetragenen Verwaltung ist dasjenige Gericht, welches dieselbe zu beaufsichtigen hat, als das Gericht der geführten Verwaltung zu betrachten.

§. 21.

Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke diese Handlungen begangen sind.

§. 22.

Eine Widerklage kann bei dem Gerichte der Klage angestellt werden, wenn der Gegenanspruch mit dem Klaganspruche im rechtlichen Zusammenhange (Connexität) steht, zugleich mit der Klagbeantwortung geltend gemacht wird und nicht einen Gegenstand betrifft, welcher durch freiwillige Vereinbarung der Parteien vor das Gericht der Klage nicht gebracht werden darf.

§. 23.

Durch Anlegung eines Arrestes (Verbot) wird das Gericht, in dessen Bezirke dieselbe erfolgte, für die Hauptsache nur dann zuständig, wenn gegen den Beklagten ein anderer Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist.

§. 24.

Ansprüche der Proceßbevollmächtigten, Beistände und Gerichtsvollzieher wegen ihrer Gebühren und Auslagen müssen bei dem Gerichte der Hauptsache geltend gemacht werden.

§. 25.

3. Verhältniß der verschiedenen Gerichtsstände zu einander.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl; dieselbe wird durch Behändigung der Klage ausgeübt.

Ist in Fällen, wo eine jede der sich gegenüberstehenden Parteien zur Erhebung der Klage berechtigt erscheint, diese bei

Digitized by Google

verschiedenen an sich zuständigen Gerichten erhoben worden, so geht dasjenige Gericht vor, bei welchem die Streitsache zuerst durch Behändigung der Klage anhängig gemacht wurde.

§. 26.

Die Zuständigkeit wird von dem, den mehreren Gerichten zunächst gemeinsamen höheren Gerichte festgestellt:

1) wenn mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken belegene unbewegliche Sachen den Gegenstand einer Klage bilden;
2) wenn die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse stehender Gerichte streitig ist;
3) wenn es im Falle des §. 25 Abs. 2 streitig ist, bei welchem Gerichte die Klage zuerst anhängig gemacht wurde.

§. 27.

In den Fällen des §. 26 beschließt das höhere Gericht in berathender Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts.

Erscheint vor der Beschlußfassung die Erklärung der Parteien oder der betreffenden Gerichte erforderlich, so ist die Abgabe dieser Erklärung unter Anberaumung einer bestimmten Frist anzuordnen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Zuständigkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 28.

4. Vereinbarter Gerichtsstand.

Ein an sich unzuständiges Gericht wird, ohne daß es der Zustimmung desselben bedarf, durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien (Prorogation) zuständig.

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn die Unzuständigkeit von dem bei der mündlichen Verhandlung erschienenen Beklagten nicht rechtzeitig nach Vorschrift der §§. 244, 449 geltend gemacht wird.

§. 29.

Die Prorogation ist unzulässig:

Digitized by Google

1) wenn die Streitsache ausschließlich vor ein bestimmtes Gericht gewiesen ist;
2) wenn dieselbe der Gattung nach der Gerichtsbarkeit des Gerichts entzogen ist, an welches sie gebracht werden soll.

Der Werth des Streitgegenstandes ist ohne Einfluß auf die Zulässigkeit der Prorogation.

§. 30.

5. Gemeinsame Bestimmungen.

Wenn in einem ausländischen Staate gegen die Angehörigen des Inlandes ein Gerichtsstand begründet ist, welchen dieses Gesetz überhaupt nicht oder nur in beschränkterem Umfange anerkennt, so ist dieser Gerichtsstand gegen die Angehörigen jenes Staats zu Gunsten der Inländer auch bei den Gerichten des Inlandes begründet.

§. 31.

Die Unzuständigkeit des Gerichts ist, sofern sie nicht durch eine zulässige Vereinbarung beseitigt erscheint, auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

War der Rechtsstreit überhaupt nicht im Rechtswege zu verhandeln oder der Gattung nach der Gerichtsbarkeit des Gerichts, vor welchem er verhandelt wurde, entzogen oder vor einem anderen, als dem ausschließlich zuständigen Gerichte verhandelt, so ist das Verfahren nichtig. Diese Nichtigkeit ist in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

§. 32.

III. Behinderung des Gerichts oder eines Richters.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder factisch behindert, so hat das zunächst vorgesetzte Gericht auf Antrag oder von Amtswegen in berathender Sitzung und nach Anhörung des Staatsanwalts die Gerichtsbarkeit einem anderen Gerichte gleicher Ordnung durch kostenfreie Verfügung zu übertragen.

Digitized by Google

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

In welcher Art bei Behinderung des höchsten Gerichts oder in dem Falle zu verfahren ist, wenn die vorstehenden Bestimmungen nach der Gerichtsverfassung des Landes unausführbar erscheinen, bestimmen die Landesgesetze.

§. 33.

Eine Behinderung des Richters findet Statt:

1) in Sachen, in welchen er Partei ist;
2) in Sachen seiner Verlobten oder seiner wirklichen oder dem Bande nach geschiedenen Ehefrau;
3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, sowie von Personen, mit denen er in der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der die Schwägerschaft begründenden Ehe;
4) in Sachen, in welchen er als Proceßbevollmächtigter oder Beistand bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtigt ist.

§. 34.

Der Richter ist im Falle der Behinderung verpflichtet, von dem Grunde derselben seinem Stellvertreter oder, in Ermangelung eines solchen, derjenigen Behörde Kenntniß zu geben, welche über ein ihn betreffendes Ablehnungsgesuch zu entscheiden haben würde.

Unterläßt er dieses, so ist er den Betheiligten für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

§. 35.

IV. Ablehnung eines Richters.

Ein Richter kann wegen Behinderung oder wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Digitized by Google

In letzterem Falle findet die Ablehnung aus allen Gründen Statt, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

§. 36.

Die Ablehnungsgründe können von jeder Partei geltend gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

§. 37.

Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen, kann die Partei nur so lange ausüben, als sie sich nicht in die Verhandlungen eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Im weiteren Laufe des Verfahrens ist ihr dieses nur dann gestattet, wenn die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, erst später eingetreten oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, was sie zu bescheinigen und nöthigenfalls eidlich zu erhärten hat.

§. 38.

Das Gesuch um Ablehnung eines Richters ist bei dem Gerichte, bei welchem derselbe angestellt ist, schriftlich anzubringen oder vor dem Gerichtsschreiber zu Protocoll zu erklären.

Dasselbe muß die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, sowie die einzelnen Mittel bestimmt bezeichnen, durch welche dieselben nöthigenfalls bescheinigt werden sollen.

Die Bescheinigung durch Eid ist unzulässig.

§. 39.

Wird ein Mitglied eines Collegialgerichts abgelehnt, so ist die Erklärung des Abgelehnten durch den Vorsitzenden des Gerichts einzuholen, welcher, sofern er die Sache nicht selbst durch geeignete Anordnung zu erledigen vermag, die Entscheidung des Gerichts zu veranlassen hat.

Digitized by Google

§. 40.

Das Gesuch, mittelst dessen ein Einzelrichter abgelehnt wird, ist von diesem mit der Erklärung über den Inhalt des Gesuchs an das vorgesetzte Gericht zur Entscheidung einzusenden.

Dieser Einsendung bedarf es nicht, wenn der Richter das das Gesuch für begründet erachtet und ein Stellvertreter desselben vorhanden ist.

§. 41.

Die in den §§. 39 und 40 erwähnte Entscheidung erfolgt in berathender Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts.

Gegen den Beschluß, welcher dem Ablehnungsgesuche Folge giebt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 42.

Das Verfahren ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, kostenfrei; im Falle der Zurückweisung sind der Partei, welche das Gesuch gestellt hat, die Kosten aufzuerlegen.

Fällt der Partei böse Absicht oder Leichtfertigkeit zur Last, so ist eine Geldstrafe gegen sie auszusprechen.

§. 43.

Von der Zeit an, wo der Richter von dem Ablehnungsgesuche amtliche Kenntniß erhält, hat er sich der weiteren Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten.

§. 44.

Auch wenn ein Ablehnungsgesuch nicht vorliegt, kann der Richter selbst die Gründe geltend machen, welche seine Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit rechtfertigen würden.

Zu diesem Behuf haben Mitglieder von Collegialgerichten dem Vorsitzenden des Gerichts, Einzelrichter dem vorgesetzten Gerichte Mittheilung zu machen.

In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 39—41 gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

§. 45.

V. Behinderung und Ablehnung des Gerichtsschreibers.

Die §§. 33—44 sind auch auf Gerichtsschreiber anzuwenden; die etwa erforderliche Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

§. 46.

VI. Behinderung und Ablehnung des Staatsanwalts.

Ueber Behinderung und Ablehnung des Staatsanwalts bestimmen die Landesgesetze.

§. 47.

VII. Rechtshülfe.

In Rechtsstreitigkeiten, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, haben sich die Gerichte des Inlandes gegenseitig Rechtshülfe zu gewähren.

Diese ist nur zu verweigern, wenn die beantragte Handlung für das Gericht, die Partei oder Dritte, welche sie vornehmen sollen, gesetzwidrig oder dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts entzogen ist, oder wenn dem ersuchenden Gerichte ein Eingriff in die Zuständigkeit des ersuchten Gerichts zur Last fällt, welcher durch Vereinbarung der Parteien nicht gehoben werden kann.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet auf Antrag des Gerichts, des Staatsanwalts oder der Partei das vorgesetzte Gericht.

§. 48.

Ueber Einwendungen, welche von den Parteien oder dritten Personen gegen Gewährung der Rechtshülfe erhoben werden, entscheidet das ersuchte Gericht, wenn sie die Voraussetzungen, von denen die Gewährung der Rechtshülfe nach §. 47 abhängig ist, oder die Art und Weise der Ausführung betreffen.

Alle anderen Einwendungen unterliegen der Entscheidung des ersuchenden Gerichts.

Digitized by Google

§. 49.

Inwieweit die Gerichte des Inlandes in Rechtsstreitigkeiten, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden, sich gegenseitig, und inwieweit dieselben den Gerichten des Auslandes Rechtshülfe zu leisten haben, wird durch die Landesgesetze oder durch Staatsverträge bestimmt.

§. 50.

VIII. Uebertragung richterlicher Handlungen.

Die Uebertragung richterlicher Handlungen an einzelne Mitglieder des zuständigen Gerichts oder an andere Gerichte findet nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen Statt.

Dieselbe berechtigt, wenn nicht dieses Gesetz für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt, nur zu solchen Verfügungen, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet.

Zweiter Titel.

Von den Parteien.

§. 51.

I. Gerichtliche Handlungsfähigkeit.

Die persönliche Fähigkeit der Parteien vor Gericht zu handeln, die Vertretung derjenigen Personen, welchen diese Fähigkeit mangelt, und die Nothwendigkeit besonderer Ermächtigung einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters zur Proceßführung ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

§. 52.

Der Mangel der persönlichen Fähigkeit einer Partei vor Gericht zu handeln, sowie der Mangel der Befugniß als Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei aufzutreten, hat Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge, sofern dasselbe nicht nach der Hebung des Mangels anerkannt worden ist. Diese Nichtigkeit ist in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

Digitized by Google

§. 53.

Eine Partei, welcher die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt, kann, mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung, zum selbstständigen Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für sie verbunden ist.

§. 54.

Der Vertreter einer Partei, welcher die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt (gesetzlicher Vertreter), hat seine Befugniß, wenn sie nicht gerichtskundig ist, nachzuweisen.

Der Mangel dieses Nachweises ist von Amtswegen zu beachten und kann in jeder Lage des Rechtsstreites von den Parteien gerügt werden.

§. 55.

II. Streitgenossenschaft.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§. 56.

Die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung durch mehrere Kläger oder Beklagte als Streitgenossen ist auch dann zulässig, wenn solche gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, welche auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen.

§. 57.

Die Einrede, daß die Klage von mehreren Berechtigten oder gegen mehrere Verpflichtete zu erheben sei, findet nur insoweit Statt, als dieselbe ihre Begründung in civilrechtlichen Vorschriften findet.

§. 58.

Streitgenossen stehen, sofern sich nicht aus civilrechtlichen Grundsätzen oder aus besonderen Bestimmungen dieses Ge-

Digitized by Google

setzes etwas Anderes ergiebt, der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Angriffs- und Vertheidigungsmittel des einen Streitgenossen dem andern ebensowenig nützen, als die nachtheiligen Handlungen oder Unterlassungen desselben dem andern zum Nachtheil gereichen.

§. 59.

Mehrere als Streitgenossen auftretende Personen haben, sofern ihre Interessen nicht in Widerspruch stehen, einen gemeinschaftlichen Proceßbevollmächtigten zu bestellen und denselben in ihrem ersten Schriftsatze oder, wenn ein Schriftsatz nicht zugestellt wird, bei der ersten gerichtlichen Verhandlung zu benennen.

Ist dieses unterblieben, so erfolgt die Bestellung durch den Vorsitzenden des Gerichts.

§. 60.

III. Intervention.
1. Hauptintervention.

Wer an einer Sache oder einem Vermögensganzen, worüber zwischen dritten Personen ein Rechtsstreit anhängig ist, einen beide Streittheile ganz oder theilweise ausschließenden Anspruch zu haben behauptet, kann, so lange dieser Rechtsstreit noch nicht völlig erledigt ist, gegen beide in demselben befangene Parteien bei demjenigen Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gemacht worden war, Klage erheben (Hauptintervention).

§. 61.

Der Hauptproceß kann, wenn die Lage der Sache es zweckmäßig erscheinen läßt, auf Antrag oder von Amtswegen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention oder bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

§. 62.

Wenn der Hauptintervenient bescheinigt, daß durch die Vollstreckung des im Hauptprocesse gefällten Urtheils sein Anspruch dem Verluste ausgesetzt oder eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung herbeigeführt werde, so hat das Gericht zu

Digitized by Google

verfügen, daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und nöthigenfalls die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen.

§. 63.

2. Nebenintervention.

Ein Dritter, welcher behauptet und nöthigenfalls bescheinigt, daß ein ihm zustehendes Recht von dem Siege einer in einem Processe befangenen Partei abhänge oder durch das Unterliegen derselben gefährdet werde, oder daß der Sieg ihres Gegners ihn einer Gewährleistungs- oder Entschädigungsklage aussetze, kann dieser Partei in jeder Lage des Rechtsstreites beitreten (Nebenintervention).

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit der Intervention befindet; er ist befugt, alle Proceßhandlungen mit Wirksamkeit für die Hauptpartei vorzunehmen, insoweit dieselben nicht mit deren Erklärungen und Handlungen in Widerspruch stehen; er kann mit Einwilligung aller Theile den Rechtsstreit statt desjenigen, dem er beitritt, allein übernehmen und ohne dessen weitere Theilnahme fortsetzen.

§. 64.

IV. Beiladung.

Die Beiladung eines Dritten zu einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite findet nur in den durch das Civilrecht vorgesehenen Fällen Statt.

§. 65.

V. Streitverkündigung.

Wenn eine Partei, welche im Falle ihres Unterliegens in einem Rechtsstreite Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt, diesem den Streit gerichtlich verkündigen will, so hat sie demselben mit einem Schriftsatze die bisherigen Verhandlungen, so weit sie ihren Anspruch betreffen, in Abschrift behändigen zu lassen.

Die Streitverkündigung kann während des ganzen Laufs des

Digitized by Google

Rechtsstreites so lange geschehen, als es dem Aufgeforderten nach Lage der Sache noch möglich ist, Beistand zu leisten.

Tritt der Aufgeforderte dem Rechtsstreite bei, so wird sein Verhältniß zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention beurtheilt; erklärt er, nicht beitreten zu wollen, oder unterläßt er, eine Erklärung abzugeben, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt, ohne daß ein Versäumungsverfahren gegen den Aufgeforderten stattfindet.

Der Beitritt desselben gilt nicht als Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündigt, einen Rückgriff gegen ihn habe.

Der Aufgeforderte kann auch seinerseits dritten Personen den Streit verkündigen.

§. 66.

VI. Benennung des Autors.

Der mit einer dinglichen oder dieser gleich zu achtenden Klage als Besitzer einer Sache belangte Beklagte kann vor der Verhandlung zur Hauptsache dieselbe verweigern, wenn er behauptet, die Sache in fremdem Namen zu besitzen, und zugleich denjenigen, in dessen Namen er besitzt, benennt.

§. 67.

Bestreitet der Kläger die Behauptung des Beklagten, so hat dieser den Benannten unter Mittheilung einer Abschrift der Proceßverhandlungen aufzufordern, sich über diese Behauptung in der anberaumten Tagfahrt zu erklären.

Wird die Richtigkeit derselben von dem Benannten zugegeben, so kann der Kläger, ungeachtet dieses Zugeständnisses, den Rechtsstreit gegen den Beklagten fortsetzen. In diesem Falle bleibt dem Benannten unbenommen, sich dem Beklagten als Nebenintervenient anzuschließen.

Leugnet aber der Benannte die Behauptung des Beklagten oder unterläßt er, eine Erklärung abzugeben, so ist der Beklagte, wenn er den Rechtsstreit nicht allein fortsetzen will, berechtigt, sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von

Digitized by Google

der Klage zu befreien. Ein Versäumungsverfahren findet gegen den Benannten nicht Statt.

§. 68.

Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten sofort oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte von der Klage zu entbinden; dem Kläger bleibt es, wenn er sich mit dem Benannten über dessen Eintritt an die Stelle des Beklagten nicht vereinigt, vorbehalten, seine Rechte gegen den Benannten mittelst neuer Klage geltend zu machen.

§. 69.

VII. Proceßkosten. 1. Verbindlichkeit zu deren Bestreitung.

Jede Partei hat die durch ihre Anträge oder Handlungen verursachten Proceßkosten, vorbehältlich des Anspruchs auf Erstattung, zu bestreiten.

Die Kosten solcher gerichtlichen Handlungen, welche von beiden Theilen gemeinschaftlich veranlaßt oder vom Gerichte im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen werden, sind vorläufig von beiden Theilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

§. 70.

Die in dem Rechtsstreite unterliegende Partei hat die durch denselben der Gegenpartei verursachten, zur zweckentsprechenden Verfolgung oder Vertheidigung des Rechts nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Welche Kosten als nothwendige anzusehen sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit die Vorschriften des ersten Absatzes auf die durch Zuziehung von Proceßbevollmächtigten und Beiständen entstandenen Kosten ausnahmsweise keine Anwendung finden.

§. 71.

Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen,

Digitized by Google

so haben dieselben für den Kostenersatz nach Kopftheilen zu haften.

Es bleibt jedoch dem Ermessen des Gerichts überlassen, bei einer erheblichen Verschiedenheit ihrer Betheiligung am Streitgegenstande diese letztere zum Maßstabe der zu bestimmenden Ersatztheile zu nehmen.

§. 72.

Wenn die Streittheile theils obsiegen, theils unterliegen, so sind die Kosten gegenseitig aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch auch in solchem Falle den vollen Kostenersatz auferlegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, ferner wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§. 73.

Hinsichtlich einzelner Proceßhandlungen und Abschnitte des Verfahrens kann das Gericht nach Maßgabe der obigen Vorschriften sofort über die Kosten erkennen; ist dieses nicht geschehen, so ist die Verbindlichkeit, diese Kosten zu tragen, von der Entscheidung über die Kosten der Hauptsache abhängig.

Jedes Endurtheil in der Hauptsache, sowie jedes über einen Einspruch oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf von Fristen ergehende Urtheil muß über die Kosten ausdrücklich entscheiden. Ein Gleiches gilt von dem eine Rechtsmittelinstanz erledigenden Urtheile; doch kann dasselbe, wenn es den Beschwerden ganz oder theilweise Statt giebt, die Verbindlichkeit, die Kosten der Rechtsmittelinstanz zu tragen, von der endlichen Entscheidung über die Kosten in der Hauptsache abhängig machen.

Wenn ein Urtheil diesen Vorschriften zuwider eine Entschei-

Digitized by Google

dung über die Kosten nicht enthält, so kann die Ergänzung desselben verlangt werden.

§. 74.

Gesetzliche Vertreter, Anwälte und andere Proceßbevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können auf Antrag oder von Amtswegen persönlich zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch pflichtwidriges Verhalten oder durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

In diesem Falle hat jedoch das Gericht den gedachten Personen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Abgabe ihrer Erklärung zu geben.

§. 75.

2. Feststellung der Kosten.

Zum Behuf der Feststellung der zu erstattenden Kosten hat die Partei zugleich mit ihren Handacten ein Verzeichniß dieser Kosten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und die einzelnen Ansätze, soweit nöthig, zu bescheinigen.

Die Prüfung des Verzeichnisses und die Festsetzung des Kostenbetrages erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts oder durch einen von ihm zu bezeichnenden Richter.

In der Verfügung, durch welche der Kostenbetrag festgestellt wird, ist zugleich die Vollstreckbarkeit derselben für den Fall auszusprechen, daß innerhalb einer zu bestimmenden, höchstens zwei Wochen betragenden Frist eine Gegenvorstellung nicht erhoben wird.

§. 76.

In den vor Einzelrichtern, sowie in einfachen vor Collegialgerichten anhängigen Sachen, insbesondere in Versäumungsfällen, sind, soweit thunlich, die Kosten so zeitig zu berechnen, daß die Festsetzung derselben entweder mit der Verkündigung des Urtheils oder sofort nach derselben erfolgen und in das Urtheil selbst aufgenommen werden kann.

Trifft die obsiegende Partei in dieser Beziehung ein Ver-

Digitized by Google

schulden, so sind derselben die hierdurch erwachsenen Kosten zur Last zu legen.

§. 77.

Eine Abschrift des Kostenverzeichnisses ist der Gegenpartei spätestens mit der die Kosten festsetzenden Verfügung zu behändigen.

§. 78.

Vom Zeitpuncte dieser Behändigung an gerechnet steht, wenn über die Feststellung der Kosten- nicht bereits contradictorisch verhandelt worden ist, einer jeden Partei die nach §. 75 festzusetzende Frist offen, um unter Hervorhebung der von ihr beanstandeten Ansätze Gegenvorstellung zu erheben.

Gegen die über die Gegenvorstellung ergehende Entscheidung findet ein selbstständiges Rechtsmittel nicht Statt.

§. 79.

VIII. Sicherheitsleistungen.

Ein als Kläger auftretender oder dem Kläger als Nebenintervenient beitretender Ausländer ist verpflichtet, dem Beklagten für die Proceßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn und solange der Ausländer unbewegliches oder diesem rechtlich gleich geachtetes Vermögen im Inlande besitzt, welches für die Proceßkosten Sicherheit darbietet;
2) wenn der unbestrittene Theil des vom Kläger erhobenen Anspruchs zur Deckung des wahrscheinlichen Betrags der Kosten hinreicht;
3) wenn wegen eines Anspruchs Klage erhoben wird, welcher in inländische Grund- und Hypothekenbücher eingetragen ist, oder sich auf inländische öffentliche Urkunden oder im Inlande gerichtlich anerkannte Privaturkunden gründet;
4) bei der Widerklage;
5) wenn die Klage in Folge einer Aufforderungsklage angestellt wird;

Digitized by Google

6) in Handelssachen;
7) im Executiv- und Wechselprocesse;
8) wenn der Ausländer einem Staate angehört, welcher bezüglich der die Kostenerstattung betreffenden Entscheidungen der Gerichte des Landes, wo der Rechtsstreit anhängig gemacht wird, Rechtshülfe leistet.

§. 80.

Der Antrag auf Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten muß auf eine bestimmte Summe gerichtet und rechtzeitig nach Vorschrift des §. 244 gestellt werden, sofern die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht erst später entstanden oder zur Kenntniß des Beklagten gelangt ist.

Bei Bestimmung der Höhe der zu leistenden Sicherheit ist der Betrag der Proceßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die demselben durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Zur Ermittelung des sicherzustellenden Betrages findet ein besonderes Verfahren nicht Statt.

Zeigt sich im Laufe des Rechtsstreites, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreiche, so kann die Bestellung weiterer Sicherheit verlangt werden.

§. 81.

Ist von einer Partei wegen Wiedererstattung des Gegenstandes des Streites oder der Vollstreckung Sicherheit zu leisten, so wird dieselbe nach dem wahrscheinlichen Betrage der Hauptsache nebst Früchten, Zinsen und Proceßkosten berechnet.

§. 82.

Wird im Falle der Anstellung einer Widerklage über die Vorklage früher, als über die Widerklage entschieden, so kann das Gericht, wenn die letztere genügend bescheinigt ist, auf Antrag verfügen, daß die Vollstreckung des über die Vorklage gefällten Urtheils nur gegen Sicherheitsleistung erfolge.

Digitized by Google

Die Höhe der zu bestellenden Sicherheit richtet sich nach dem Betrage der mittelst Vorklage geltend gemachten Forderung, falls dieser aber den Betrag, welcher in der Widerklage gefordert wird, übersteigt, nach dem letzteren.

§. 83.

Sicherheit wird durch Bestellung von Bürgen oder Pfändern oder durch Hinterlegung geleistet.

§. 84.

Wenn sich die Parteien nicht sofort darüber verständigen, in welcher Weise eine vom Gerichte angeordnete Sicherheit zu leisten sei, so ist Tagfahrt zur weiteren Verhandlung, insbesondere über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel, anzuberaumen.

Die Tagfahrt kann, wenn die angebotene Sicherheit für ungenügend erachtet wird, zur Beibringung weiterer Nachweise über deren Zulänglichkeit oder zur Anbietung anderer Sicherheitsmittel erstreckt werden.

§. 85.

Die über die Höhe des Sicherheitsbetrages und die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel erfolgte Entscheidung wird in ihrer einstweiligen Wirksamkeit durch Einspruch oder Berufung nicht gehemmt.

§. 86.

Der Bürge hat sich vor dem Gerichtsschreiber über die einzugehende Verpflichtung zu Protocoll zu erklären; doch kann diese Erklärung auch vor einem anderen Beamten erfolgen, welcher zur Aufnahme öffentlicher, zur Vollstreckung geeigneter Urkunden ermächtigt ist.

Auf Grund dieser Erklärung kann, wenn der Fall der Verpflichtung eintritt, zur Vollstreckung gegen den Bürgen geschritten werden, ohne daß ihm die Wohlthat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner zu Statten kommt.

Digitized by Google

§. 87.

Mit der Auflage, Sicherheit zu leisten, kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung auszusetzen sei, bis dieser Auflage entsprochen sein wird.

§. 88.

IX. Armenrecht. Wer durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes Zeugniß seiner obrigkeitlichen Behörde nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhalts für sich und seine Familie die Kosten des Rechtsstreites zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Vertheidigung nach den der zuständigen Behörde mitzutheilenden Thatsachen und Beweismitteln nicht als muthwillig erscheint.

§. 89.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur Anspruch, wenn und insoweit der Staat, dem sie angehören, die gleiche Vergünstigung den Angehörigen des Landes, in welchem das Armenrecht nachgesucht wird, zu Theil werden läßt.

§. 90.

Durch das Armenrecht erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichts- und Stempel-Gebühren und der baaren Auslagen des Gerichts;
2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten;
3) die Befugniß zu verlangen, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Gerichtsvollzieher und, wenn sie nicht befugt oder nicht im Stande ist, ihre Rechte vor Gericht selbst wahrzunehmen, ein Anwalt oder anderer Proceßbevollmächtigter beigegeben werde.

§. 91.

Auf die Verpflichtung zum Kostenersatze an den Gegner hat die Ertheilung des Armenrechts keinen Einfluß.

Digitized by Google

§. 92.

Das Armenrecht wird von der Staatsanwaltschaft des Proceßgerichts, für die bei einem Einzelrichter anhängigen oder anhängig zu machenden Sachen von diesem bewilligt.

Die Bewilligung erfolgt für jede Instanz besonders, kann jedoch für eine weitere Instanz auf Grund des das Armenrecht für die frühere Instanz bewilligenden Beschlusses von der Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, ertheilt werden.

§. 93.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit von der für die Bewilligung zuständigen Behörde zurückgezogen werden, wenn sich ergiebt, daß die bei der Bewilligung angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren oder später hinweggefallen sind.

§. 94.

Gegen die Ertheilung des Armenrechts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Gegen die Verweigerung oder Zurückziehung findet Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde der Staatsanwaltschaft und, wenn es sich um die Verfügung eines Einzelrichters handelt, bei der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Gerichts Statt.

§. 95.

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode dessen, welchem es bewilligt wurde.

§. 96.

Das Gericht ist berechtigt, die für die arme Partei vorgemerkten Beträge von dem zur Erstattung verurtheilten Gegner nach Maßgabe der über die Beitreibung rückständiger Gerichtsgebühren bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

Auch sind die Anwälte, Advocaten und Gerichtsvollzieher der armen Partei befugt, den Betrag ihrer Gebühren und

Digitized by Google

Auslagen von dem zur Erstattung verurtheilten Gegner nach Vorschrift der §§. 75 ff. beizutreiben.

Dasselbe gilt von den Gebühren und Auslagen anderer Proceßbevollmächtigten, wenn sie nach §. 90 Zff. 3 der armen Partei beigegeben sind.

Die Beitreibung erfolgt kraft selbstständigen Rechts, gegen welches Einreden aus der Person der armen Partei nur insoweit zulässig sind, als es sich um Aufrechnung von Kosten handelt, deren Erstattung der armen Partei in demselben Rechtsstreite auferlegt worden ist.

§. 97.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie in Folge des Armenrechts einstweilen befreit war, verbunden, sobald sich ergiebt, daß sie sich in Vermögensverhältnissen befindet, welche die Bewilligung des Armenrechts ausgeschlossen haben würden, wenn sie zur Zeit der Bewilligung vorhanden oder bekannt gewesen wären.

Im Falle der Weigerung entscheidet, nöthigenfalls nach vorgängigen amtlichen Erhebungen, das Proceßgericht erster Instanz, das Collegialgericht in berathender Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts.

Können nicht sämmtliche vorgemerkte Beträge eingezogen werden, so sind zuerst die baaren Auslagen der §. 96 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen und zwar verhältnißmäßig, sodann die baaren Auslagen des Gerichts, endlich die übrigen Kosten, und zwar die der gedachten Personen vor den Gerichts- und Stempel-Gebühren zu berichtigen.

§. 98.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Gesuche um Bewilligung des Armenrechts, sowie über die Mittel gegen Erschleichung und Mißbrauch des Armenrechts bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 99.

X. Proceßbevollmächtigte.

Als Proceßbevollmächtigter darf Niemand zugelaſſen werden, dem die perſönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt.

Frauen ſind nur zuzulaſſen, wenn ſie zu den im §. 115 bezeichneten Perſonen gehören.

§. 100.

Vor Einzelrichtern können die Parteien die zur Führung ihrer Rechtsſtreitigkeiten erforderlichen Handlungen ſelbſt vornehmen oder durch Bevollmächtigte ſich vertreten laſſen.

§. 101.

Vor Collegialgerichten müſſen ſich die Parteien, ſofern nicht dieſes Geſetz oder die Landesgeſetze eine Ausnahme geſtatten, durch einen bei dem betreffenden Proceßgerichte zugelaſſenen Anwalt, als Proceßbevollmächtigten, vertreten laſſen.

Der Anwalt hat die zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Anträge zu ſtellen, insbeſondere die vorbereitenden Schriftſätze anzufertigen.

Durch die Vorſchriften dieſes Paragraphen iſt nicht ausgeſchloſſen, daß die Parteien oder deren geſetzliche Vertreter unter dem Beiſtande des Anwalts ſelbſt vor Gericht mündlich verhandeln.

§. 102.

Kein Anwalt darf ohne genügende Gründe ſeine Dienſtleiſtung verweigern.

§. 103.

Die Bevollmächtigung iſt durch ordnungsmäßige Vollmacht nachzuweiſen.

Der Bevollmächtigte iſt der Gegenpartei für die aus dem Mangel ordnungsmäßiger Vollmacht entſtehenden Koſten und Schäden verantwortlich.

§. 104.

Die Proceßvollmacht kann für alle Rechtsſtreitigkeiten des

Digitized by Google

Vollmachtgebers oder für eine bestimmte Gattung derselben oder für einen einzelnen Rechtsstreit ausgestellt werden.

Die für einen einzelnen Rechtsstreit ausgestellte Vollmacht muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien;
2) die Angabe des Streitgegenstandes;
3) die Bezeichnung des Bevollmächtigten;
4) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreites;
5) Ort und Zeit der Ausstellung.

§. 105.

Die Vollmacht kann auch mündlich in der Gerichtssitzung ertheilt werden; die Erklärung der Partei ist im Sitzungsprotocolle zu beurkunden und zu verlesen.

§. 106.

Eine mittelst Privaturkunde ertheilte Vollmacht ist, wenn deren Aechtheit beanstandet wird, öffentlich zu beglaubigen.

Bei Vollmachten von Personen, welche in öffentlicher Eigenschaft einen Rechtsstreit führen, bedarf es, wenn das Dienstsiegel beigefügt ist, einer weiteren Beglaubigung nicht.

§. 107.

Ist der Bevollmächtigte von einer Behörde für die Partei bestellt oder derselben beigegeben worden, so vertritt die Bestellungsurkunde die Vollmacht.

§. 108.

Die Vollmacht gilt, wenn sie nicht eine Beschränkung enthält, für alle Handlungen, welche zur Durchführung des Rechtsstreites, einschließlich des Verfahrens im Falle der Widerklage und der Vollstreckung, erforderlich sind.

Der Bevollmächtigte ist jedoch zu den nachstehend bezeichneten Handlungen nur dann berechtigt, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf diese Gattung von Handlungen gerichtet ist:

1) Vergleiche abzuschließen;
2) den Anspruch ganz oder theilweise zu erlassen;

Digitized by Google

3) die Entscheidung Schiedsrichtern zu übertragen;
4) auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eides zu verzichten;
5) von dem Rechtsstreite abzustehen;
6) Geld und Geldeswerth, mit Ausnahme der Proceßkosten, in Empfang zu nehmen.

§. 109.

Der Bevollmächtigte kann im Falle der Verhinderung die Vornahme von Proceßhandlungen einem Stellvertreter übertragen, auch für die Instanz der Berufung, nicht aber für die Instanz der Nichtigkeitsbeschwerde einen Anwalt bestellen.

§. 110.

Mehrere Proceßbevollmächtigte einer Partei sind, sofern in der Vollmacht nicht etwas Anderes bestimmt ist, berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln für die Partei zu handeln.

§. 111.

Die vom Bevollmächtigten vorgenommenen Proceßhandlungen haben der Gegenpartei gegenüber dieselbe Wirkung, als wenn sie von der Partei selbst ausgegangen wären. Dieses gilt insbesondere von thatsächlichen Erklärungen und von Geständnissen, insoweit sie nicht von der miterschienenen Partei sofort berichtigt oder widerrufen werden.

§. 112.

Die Vollmacht geht auf die Erben des Vollmachtgebers über; der Bevollmächtigte hat jedoch den Tod des Vollmachtgebers, unter Benennung der ihm bekannten Erben desselben, sofort der Gegenpartei anzuzeigen.

§. 113.

Der Mangel ordnungsmäßiger Vollmacht kann von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreites gerügt werden.

Auch der Richter hat von Amtswegen für Beibringung ordnungsmäßiger Vollmacht Sorge zu tragen, jedoch, soweit

Digitized by Google

Vertretung durch Anwälte geboten ist, nur in Fällen, in welchen die Gegenpartei keine Gelegenheit hatte, den Mangel der Vollmacht zu rügen.

§. 114.

Wenn Jemand als Proceßbevollmächtigter einer Partei auftritt, ohne ordnungsmäßige Vollmacht beizubringen, so ist dies eben so anzusehen, als ob er nicht erschienen wäre.

Wenn jedoch

1) der Mangel der Vollmacht nicht vor der Verhandlung zur Hauptsache gerügt wird;
2) die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher verbessert werden kann;
3) der erhaltene Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigt wird, oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden;
4) in Fällen, für welche Vertretung durch Anwälte geboten ist, der erschienene Anwalt Auftrag erhalten zu haben ausdrücklich versichert,

so ist der angebliche Bevollmächtigte einstweilen als zur Proceßführung berechtigt anzusehen.

Das Gericht hat demselben zur Beibringung ordnungsmäßiger Vollmacht eine Frist zu setzen; erst nach deren unbenutztem Ablaufe kann ein Versäumungsurtheil verlangt werden.

§. 115.

Personen, welche mit der Partei in der geraden Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind, Ehegatten und Streitgenossen der Partei können für dieselbe einstweilen kraft vermutheten Auftrags vor Gericht handeln. Es findet jedoch die Vorschrift des letzten Absatzes des §. 114 auch auf diese Personen Anwendung.

§. 116.

Wird eine ordnungsmäßige Vollmacht nachgebracht, so sind

Digitized by Google

auch die vom Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen als genehmigt anzusehen, soweit sich das Gegentheil nicht aus der Vollmacht ergiebt.

Dieses gilt jedoch von den §. 108 Abs. 2 bezeichneten Handlungen nur dann, wenn die Vollmacht auf dieselben gerichtet ist.

§. 117.

Das Verhältniß zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, insbesondere deren wechselseitige Befugniß zur Aufkündigung des Vollmachtsvertrages, ist nach civilrechtlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Der Bevollmächtigte ist jedoch durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise Sorge getragen hat.

In Rechtsstreitigkeiten, für welche Vertretung durch Anwälte geboten ist, wird die Kündigung des Vollmachtsvertrages, von welcher Seite sie geschehen mag, der Gegenpartei gegenüber erst dadurch wirksam, daß derselben die erfolgte Bestellung eines anderen Anwalts angezeigt wird.

§. 118.

Hat Jemand, ohne Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt, so sind diese Handlungen, wenn sie nicht von der Partei anerkannt worden sind, nichtig. Diese Nichtigkeit ist in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

§. 119.

XI. Beistände.

Der Beistand einer Partei kann nur in Gegenwart der Partei oder ihres Proceßbevollmächtigten und nur zur Unterstützung derselben handeln.

Als Beistand darf Niemand zugelassen werden, dem die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt.

Digitized by Google

Frauen sind nur zuzulassen, wenn sie zu den im §. 115 bezeichneten Personen gehören.

§. 120.

Vor Einzelrichtern können die Parteien allein oder mit einem Beistande auftreten.

§. 121.

Zur mündlichen Verhandlung vor Collegialgerichten werden, sofern nicht dieses Gesetz oder die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen, als Beistände nur zugelassen: Advocaten, Verwandte und Verschwägerte der geraden Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung, Ehemänner und Streitgenossen.

§. 122.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei selbst vorgebracht, insoweit es nicht sofort von dieser selbst oder deren Proceßbevollmächtigten berichtigt oder widerrufen wird.

§. 123.

XII Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen durch dieses Gesetz überwiesenen Geschäfte unter öffentlicher Autorität und zwar als selbstständig handelnde und dem Auftraggeber oder den sonst bei ihren Amtshandlungen betheiligten Personen unmittelbar verantwortliche Vollzugsorgane zu besorgen.

§. 124.

Die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Vornahme einer Amtshandlung wird, sofern die Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, durch den Besitz des Schriftstücks nachgewiesen, auf welches sich die Amtshandlung bezieht.

§. 125.

Der Gerichtsvollzieher darf in Sachen, in welchen ein Richter behindert sein würde (§. 33), dienstliche Verrichtungen nicht ausüben.

Digitized by Google

§. 126.

Die näheren Bestimmungen über das Institut der Gerichtsvollzieher bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

§. 127.

I. Verhandlungsmaxime.

Die Gerichte handeln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur auf Antrag der Parteien; Verfügungen von Amtswegen erlassen sie nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen.

§. 128.

II. Oeffentlichkeit.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte ist öffentlich; nur erwachsene Personen haben Zutritt.

Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die streitenden Theile dieses übereinstimmend beantragen, oder wenn Gefahr für die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung zu besorgen ist.

§. 129.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit hat das Gericht auf Antrag der Parteien, des Staatsanwalts oder von Amtswegen Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung zu verkündigen.

Gegen denselben ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 130.

Im Falle der Ausschließung der Oeffentlichkeit kann jede Partei verlangen, daß außer ihrem Vertreter drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 131.

III. Mündlichkeit mit vorbereitenden Schriftsätzen.

Der Rechtsstreit wird mündlich verhandelt. Vor der mündlichen Verhandlung können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

Digitized by Google

Eine Verpflichtung hierzu tritt, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, in allen Fällen ein, wo Vertretung durch Anwälte geboten ist.

§. 132.

I. Vorbereitende Schriftsätze.

Die Schriftsätze enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Namen der Anwälte; die Bezeichnung des Gerichts (der Gerichtsabtheilung), vor welchem der Rechtsstreit zu verhandeln ist, und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2) die Gesuche, welche die Parteien in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigen, mit einer kurzgefaßten, aber vollständigen und bestimmten Angabe der dieselben begründenden thatsächlichen Verhältnisse, nöthigenfalls mit Andeutung der maßgebenden rechtlichen Gesichtspuncte;
3) eine vollständige und bestimmte Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners, so daß nicht zweifelhaft bleibt, was zugestanden und was bestritten wird;
4) die Unterschrift der Anwälte, sofern Vertretung durch Anwälte geboten ist; in anderen Fällen die Unterschrift der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten.

Rechtsausführungen dürfen die Schriftsätze nicht enthalten.

§. 133.

Die Parteien haben ihre Schriftsätze sich gegenseitig mitzutheilen und die Mittheilung derselben an das Gericht durch Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei zu bewirken.

Diese Mittheilungen müssen, sofern dieses Gesetz nicht für einzelne Schriftsätze etwas Anderes bestimmt, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung erfolgen.

§. 134.

Dem Schriftsatze hat die Partei nebst den Abschriften der zur Proceßlegitimation gehörigen Urkunden auch alle übrigen

Digitized by Google

in ihren Händen befindlichen Urkunden, von welchen sie in dem Rechtsstreite Gebrauch zu machen beabsichtigt, abschriftlich beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so kann die Partei sich darauf beschränken, dem Gegner bei Mittheilung des Schriftsatzes einen Auszug der Urkunde zuzustellen, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden der Gegenpartei bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung der Urkunden mit dem Erbieten, deren Einsicht zu gewähren.

§. 135.

Sind die in den §§. 133 und 134 bezeichneten Mittheilungen an die Gegenpartei nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf deren Antrag die mündliche Verhandlung vertagt werden.

Der säumigen Partei sind, unbeschadet der mit der verspäteten Mittheilung etwa sonst verbundenen Rechtsnachtheile, die durch die Versäumniß verursachten Kosten aufzuerlegen.

§. 136.

Kommt im Laufe des Rechtsstreites das bereits schriftlich Vorgebrachte wiederholt in Betracht, so genügt in späteren Schriftsätzen eine Bezugnahme auf dasselbe.

§. 137.

2. Mündliche Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß nach dem Aufrufe der Sache beide Theile unter genauer Bezeichnung der Parteien, des Streitgegenstandes und der Lage des Rechtsstreites ihre Gesuche stellen.

§. 138.

Die Vorträge der Parteien sind in freier geordneter Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Digitized by Google

Eine Bezugnahme auf Schriftsätze statt mündlichen Vortrags ist unzulässig.

Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit Statt, als es auf deren wörtlichen Inhalt ankommt.

§. 139.

Thatsachen sind der Wahrheit gemäß, vollständig und bestimmt vorzutragen.

Ein allgemeines Zugeständniß der von der Gegenpartei behaupteten Thatsachen ist zulässig, nicht aber ein allgemeines Ableugnen derselben. Jede Partei hat sich, den Fall eines allgemeinen Zugeständnisses ausgenommen, über jede einzelne von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatsache bestimmt zu erklären.

Erklärung mit Nichtwissen ist nur zulässig, wenn die Thatsachen nicht die eigenen Handlungen der Partei betreffen.

Thatsachen, welche weder bestritten, noch zulässigerweise mit Nichtwissen beantwortet sind, können für zugestanden erachtet werden.

§. 140.

Jede Partei ist verpflichtet, über die Aechtheit der von dem Gegner in beweisfähiger Form vorgelegten, ihr rechtzeitig mitgetheilten Urkunden nach den über den Urkundenbeweis bestehenden Vorschriften sich zu erklären.

§. 141.

Die mündliche Verhandlung dient in thatsächlicher Beziehung als Grundlage für die richterliche Entscheidung.

§. 142.

Werden bei der mündlichen Verhandlung wesentliche Thatsachen, welche in den Schriftsätzen nicht enthalten sind, vorgebracht, oder weichen die mündlich vorgebrachten Thatsachen in wesentlichen Puncten von dem Inhalte der Schriftsätze ab, so sind diese Ergänzungen oder Abänderungen auf Antrag durch

Digitized by Google

sofort zu übergebende schriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotocoll festzustellen und vorzulesen.

Dasselbe kann der Vorsitzende von Amtswegen anordnen.

§. 143.

Alle Proceßhandlungen, welche eine Partei während der mündlichen Verhandlung bis zu deren Schlusse vornimmt, sind als ein Ganzes anzusehen; alles bis zum Schlusse der Verhandlung Vorgebrachte gilt als rechtzeitig vorgebracht, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

§. 144.

Die mündliche Verhandlung kann auf Antrag oder von Amtswegen vertagt werden, wenn eine Partei erklärt, außer Stande zu sein, die Sache vollständig zu verhandeln, insbesondere, wenn durch neues Vorbringen weitere Erhebungen erforderlich werden.

§. 145.

3. Leitung der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt dieselbe, und verkündigt das Urtheil.

Er ertheilt das Wort und kann es denjenigen entziehen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Verhandlung nicht durch überflüssige Weitläufigkeit oder durch unerhebliche oder unstatthafte Nebenverhandlungen ausgedehnt, und daß sie thunlichst ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde. Erforderlichenfalls hat er die weitere Sitzung sofort anzuberaumen.

§. 146.

Wenn den Parteien selbst oder den zu deren Rechtsvertheidigung zugelassenen Personen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, so kann das Gericht denselben den weiteren Vortrag untersagen.

Gegen diese Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Digitized by Google

§. 147.

Zur Aufklärung der Sache kann der Vorsitzende anordnen, daß jede Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, vorlege, und daß Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen beigebracht werden.

§. 148.

4. Fragerecht des Richters.

Der Vorsitzende hat durch sachgemäße Fragen an die Parteien und deren Bevollmächtigte Alles aufzuklären, was zum Verständnisse der geltend gemachten Thatsachen und der gestellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollständiger, unbestimmter oder undeutlicher Erklärungen, überhaupt zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlich erscheint.

Auch jedes Mitglied des Gerichts kann zu diesem Zwecke Fragen stellen.

Die von den Parteien angeregten Fragen sind durch den Vorsitzenden zu stellen.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§. 149.

Erachtet das Gericht die Befragung einer in der Gerichtssitzung nicht anwesenden Partei für angemessen, so hat der Vorsitzende das persönliche Erscheinen derselben anzuordnen, auch zugleich zu bestimmen, ob sie von dieser Anordnung durch ihren Bevollmächtigten in Kenntniß zu setzen, oder ob der Gegenpartei die Vorladung zu überlassen sei.

Ist die zu befragende Partei an dem persönlichen Erscheinen in der Gerichtssitzung verhindert, oder ist ihr Erscheinen wegen größerer Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze mit besonderer Beschwerde verbunden, so kann ihre Befragung über bestimmte, in dem Beschlusse zu bezeichnende Puncte auch außerhalb der Sitzung erfolgen.

Digitized by Google

§. 150.

Verweigert die Partei eine bestimmte Antwort, oder bleibt dieselbe ohne genügende Gründe aus, so wird die ihr mündlich gestellte oder schriftlich mitgetheilte Frage als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet angesehen.

§. 151.

5. Trennung von Streitpuncten.

Mehrere in demselben Rechtsstreite vorkommende Streitpuncte sind in der Regel in ununterbrochener Folge nach der vom Gerichte zu bestimmenden Ordnung zu verhandeln. Das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung über einen oder mehrere dieser Streitpuncte beschließen.

§. 152.

6. Verbindung mehrerer Rechtsstreite.

Dagegen ist das Gericht auch berechtigt, mehrere bei demselben gleichzeitig anhängige Rechtsstreite derselben oder verschiedener Parteien auf Antrag oder von Amtswegen zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden.

§. 153.

Gegen die in den §§. 151 und 152 erwähnten Beschlüsse des Gerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 154.

7. Aussetzung der Verhandlung.

Wenn in einem Rechtsstreite als Voraussetzung der Entscheidung ein Rechtsverhältniß, welches den Gegenstand eines andern bereits anhängigen Rechtsstreites bildet, oder eine noch nicht erwiesene Handlung, welche zur strafrechtlichen Verfolgung geeignet ist, in Betracht kommt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß die Verhandlung des Rechtsstreites ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Entscheidung des bereits anhängigen Rechtsstreites oder bis nach Erledigung des Strafverfahrens oder bis auf Weiteres ausgesetzt bleibe.

Digitized by Google

§. 155.

Erachtet das Gericht die Sache für vollständig erörtert, so wird die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Das Gericht ist jedoch befugt, auch nach geschlossener mündlicher Verhandlung die Befragung der Parteien anzuordnen.

§. 156.

8. Mitwirkung des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt hat, insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, allen nicht blos berathenden Sitzungen der Collegialgerichte beizuwohnen; er kann in jeder Sache, wenn er dieses zur Aufrechthaltung der Gesetze oder überhaupt im öffentlichen Interesse für dienlich erachtet, nach dem Schlusse der Verhandlung sein Gutachten vortragen und zu diesem Zwecke Mittheilung der Acten und Bestimmung einer späteren Sitzung beantragen.

Glaubt eine Partei, daß in dem Vortrage des Staatsanwalts unrichtige thatsächliche Auffassungen enthalten seien, so steht ihr nur das Recht zu, dem Gerichte zum Behufe der Berichtigung schriftliche Bemerkungen zu übergeben.

§. 157.

Die Fälle, in welchen das Gericht erst nach Vernehmung des Staatsanwalts zum Urtheile schreiten darf, bestimmt dieses Gesetz.

§. 158.

9. Verhandlung mit der Gerichtssprache Unkundigen ꝛc.

Die Verhandlungen mit Personen, welche der Gerichtssprache unkundig sind, und mit Taubstummen erfolgen mittelst eines Dolmetschers, welcher dahin zu beeidigen ist, daß er das ihm Mitgetheilte treu übertragen werde.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protocoll ist zu verlesen und von dem Dolmetscher zu unterschreiben.

Kann jedoch der Taubstumme lesen und schreiben, so erfolgt die Verhandlung mittelst der Schrift; das aufgenommene Protocoll ist von demselben durchzulesen und zu unterschreiben.

Digitized by Google

Mit Tauben, welche des Lesens, und mit Stummen, welche des Schreibens kundig sind, ist in gleicher Weise zu verhandeln.

§. 159.

10. Sitzungspolizei.

Die Sitzungspolizei handhabt der Vorsitzende des Gerichts.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlung und Ordnungswidrigkeiten abzuwenden und zu unterdrücken.

Er ertheilt denjenigen, welche durch ungeeignetes Betragen die Verhandlung stören, Verweis und läßt dieselben nöthigenfalls aus dem Sitzungssaale entfernen.

Weitere Bestimmungen über die Ahndung der die Ordnung der Sitzung störenden Handlungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 160.

11. Sitzungsprotocoll.

Das vom Gerichtsschreiber zu führende Sitzungsprotocoll enthält:

1) die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des Staatsanwalts;
2) die Namen der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände;
3) die Bezeichnung der Streitsache;
4) den Gang der Verhandlung im Allgemeinen;
5) die von den Parteien gestellten, in den Schriftsätzen nicht schon enthaltenen Gesuche oder, wenn diese bei der Verhandlung schriftlich übergeben wurden, die Bemerkung, daß dieses geschehen sei;
6) die vom Gerichte gefaßten Beschlüsse, sofern sie dem Protocolle nicht schriftlich beigefügt wurden, sowie die Bemerkung der erfolgten Verkündigung.

Das Protocoll ist vom Gerichtsschreiber und vom Vorsitzenden des Gerichts zu unterzeichnen. Ist der letztere verhindert, so unterzeichnet für ihn der älteste der beisitzenden Richter.

Digitized by Google

Im Falle der Verhinderung des Einzelrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

Die Vorlesung des Protocolls, sowie die Genehmigung und Unterzeichnung desselben von Seiten anderer als der vorerwähnten Personen ist nur in den von diesem Gesetze besonders vorgesehenen Fällen erforderlich.

§. 161.

IV. Behändigung. 1. durch den Gerichtsvollzieher.

Die Behändigung richterlicher Verfügungen, sowie jede einer Beurkundung bedürfende Behändigung der in einem Rechtsstreite von einer Partei an die andere oder an Dritte ergehenden Ladungen, Aufforderungen, Bekanntmachungen und sonstigen Mittheilungen erfolgt durch Gerichtsvollzieher.

§. 162.

Die Behändigung geschieht ohne Mitwirkung des Proceßgerichts.

Jedoch tritt in Rechtsstreitigkeiten, für welche Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, und beim schriftlichen Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung eine Mitwirkung des Gerichts in der Art ein, daß der Gerichtsschreiber die zu behändigenden Schriftstücke dem zuständigen Gerichtsvollzieher mittheilt, wenn nicht die Partei erklärt, denselben unmittelbar beauftragen zu wollen.

§. 163.

2. an den Anwalt oder die Partei selbst.

Die Behändigung erfolgt, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, in Rechtsstreitigkeiten, für welche Vertretung durch Anwälte geboten ist, an den Anwalt, in anderen Rechtsstreitigkeiten an die Partei selbst oder an deren Proceßbevollmächtigten.

§. 164.

In Fällen, in welchen die Behändigung an die Partei selbst zu bewirken ist, erfolgt dieselbe:

Digitized by Google

1) für Personen, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten können, an die gesetzlichen Vertreter derselben;
2) für den Staat, für Gemeinden, Stiftungen und andere juristische Personen, sowie für Vereine, denen die juristische Persönlichkeit nicht zukommt, an deren Vertreter oder Vorstände;
3) für offene, Commandit- und Commandit-Actien-Gesellschaften an einen zur Vertretung befugten Gesellschafter;
4) für Actiengesellschaften an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist;
5) für Personen, welche im Lande weder einen Wohnsitz haben, noch sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft des Proceßgerichts, welche für die Mittheilung an die Betheiligten zu sorgen hat;
6) für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, an die Staatsanwaltschaft des Proceßgerichts, welche für die Bekanntmachung durch Anheften an die Gerichtstafel und Einrückung in öffentliche Blätter zu sorgen hat.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, über die Behändigung an Militairpersonen besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 165.

3. Behändigungsbevollmächtigter.

Jede außerhalb des Bezirks des Proceßgerichts wohnhafte Partei ist verpflichtet, falls sie nicht einen in diesem Bezirke wohnhaften Proceßbevollmächtigten bestellt hat, eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke zu bevollmächtigen.

§. 166.

Den Behändigungsbevollmächtigten hat die Partei im ersten Schriftsatze und, wenn sie einen Schriftsatz nicht zustellen läßt, bei der ersten gerichtlichen Verhandlung zu benennen.

Digitized by Google

Ist dieses unterblieben, so wird der Behändigungsbevollmächtigte vom Vorsitzenden des Gerichts bestellt.

§. 167.

4. Ort der Behändigung.

Die Behändigung ist in der Wohnung oder dem Geschäftslocale der Person, welcher behändigt werden soll, vorzunehmen; sie kann jedoch auch außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslocals erfolgen, wenn die Annahme des Schriftstücks nicht verweigert wird.

Hat die Person, für welche die Mittheilung bestimmt ist, weder eine Wohnung noch ein Geschäftslocal, so kann die Behändigung an dieselbe an jedem Orte vorgenommen werden, wo sie angetroffen wird.

§. 168.

Wird derjenige, welchem behändigt werden soll, in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so erfolgt die Behändigung daselbst an einen in demselben Hause wohnenden erwachsenen Familienangehörigen oder an einen Bediensteten desselben.

Finden sich solche Personen nicht vor, oder verweigern sie die Annahme, so erfolgt die Behändigung daselbst an den Hauseigenthümer, dessen erwachsene Familienangehörige oder Bedienstete, sofern diese Personen in demselben Hause wohnen.

Sind auch solche Personen nicht vorhanden, oder verweigern sie die Annahme, so erfolgt die Behändigung an einen durch die Landesgesetzgebung zu bezeichnenden Ortsbeamten, damit dieser die Mittheilung besorge.

§. 169.

5. Zeit der Behändigung.

An Sonn- und Feiertagen darf eine Behändigung nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts vorgenommen werden.

Die diese Erlaubniß enthaltende Verfügung ist auf die Urschrift des zu behändigenden Schriftstücks zu setzen und zugleich mit dem letzteren abschriftlich mitzutheilen.

Digitized by Google

Eine gegen diese Vorschrift erfolgte Behändigung ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

§. 170.

6. Behändigungsurkunde.

Ueber die Behändigung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des mitzutheilenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

§. 171.

Die Behändigungsurkunde muß enthalten:

1) die in Buchstaben ausgedrückte Zeit der erfolgten Behändigung;
2) die Bezeichnung sowohl des Auftraggebers als desjenigen, an welchen die Behändigung geschehen soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
3) den Ort der Behändigung und die Bezeichnung der Person, an welche die Behändigung erfolgt ist;
4) den Namen, Wohnort und die amtliche Stellung des Gerichtsvollziehers;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Ist der Auftrag von einem Proceßbevollmächtigten ertheilt worden, so muß auch die Partei bezeichnet werden, welche derselbe vertritt.

Die Urschrift der Behändigungsurkunde erhält der Auftraggeber.

§. 172.

Jeder Person, an welche eine Behändigung erfolgt, ist Abschrift sowohl des mitzutheilenden Schriftstücks als der Behändigungsurkunde zu übergeben, und, daß dieses geschehen, in der letzteren anzuführen.

Die Abschrift der Behändigungsurkunde ist auf die Abschrift des mitzutheilenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Digitized by Google

§. 173.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß unrichtig vorgenommene Behändigungen verbessert und ungenügende Behändigungsurkunden ergänzt werden.

Die dadurch verursachten Kosten trägt der Gerichtsvollzieher, sofern ihn eine Verschuldung trifft.

§. 174.

7. Behändigung von Anwalt zu Anwalt.

In Sachen, für welche Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann die Behändigung auch ohne Vermittelung des Gerichtsvollziehers von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

In solchem Falle ist auf die Urschrift des mitzutheilenden Schriftstücks eine Empfangsbescheinigung zu setzen, welche den Namen des behändigenden Anwalts, die genaue Bezeichnung der Zeit des Empfangs und die Unterschrift des Empfängers zu enthalten hat.

§. 175.

V. Mittheilung von Urkunden.

Jede Partei kann vor der mündlichen Verhandlung die Gegenpartei schriftlich auffordern, daß dieselbe die in ihren Händen befindlichen Urkunden, von welchen sie nach Inhalt ihrer Schriftsätze in dem Rechtsstreite Gebrauch zu machen beabsichtigt, auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts niederlege.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die mündliche Verhandlung abgelehnt und von dem Gerichte eine Frist zur Niederlegung bestimmt werden, nach deren Ablaufe gegen die säumige Partei die Ausschließung der nicht mitgetheilten Urkunden für den Rechtsstreit auszusprechen ist.

§. 176.

Ist die Niederlegung erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber auf Verlangen darüber Bescheinigung auszustellen.

Die Frist, binnen welcher die auffordernde Partei von den niedergelegten Urkunden Einsicht zu nehmen hat, beträgt drei

Digitized by Google

Tage von dem Tage an gerechnet, an welchem ihr Anzeige von der erfolgten Niederlegung gemacht worden ist.

Diese Frist kann sowohl vom Gegner als vom Gerichte erweitert werden

§. 177.

Den Anwälten steht es frei, die Mittheilung der Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung vorzunehmen.

Die mitgetheilten Urkunden sind, wenn nicht der mittheilende Anwalt eine andere Frist bestimmt hat, binnen drei Tagen zurückzustellen.

Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so ist der säumige Anwalt, auf Vorladung mit kürzester Frist, zur unverzüglichen Herausgabe zu verurtheilen.

Das Erkenntniß ist für sofort vollstreckbar zu erklären.

§. 178.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für die Fälle, wo die Behändigung unter Mitwirkung des Proceßgerichts zu geschehen hat, über die Art der Behändigung und über die damit zu betrauenden Organe besondere Bestimmungen zu erlassen.

§. 179.

VI. Tagfahrten und Fristen im Allgemeinen.

Die Anberaumung der Tagfahrten und Fristen liegt, insoweit die letzteren nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht zur Befolgung urtheilsmäßiger Auflagen festgesetzt werden, dem Vorsitzenden ob.

§. 180.

1. Tagfahrten.

Zum Behuf der Anberaumung einer Tagfahrt hat die Partei ihren vorbereitenden Schriftsatz nebst der für das Gericht bestimmten Abschrift desselben auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts niederzulegen.

Die Anberaumung der Tagfahrt ist auf dem Schriftsatze

Digitized by Google

so zeitig zu bemerken, daß derselbe binnen vier und zwanzig Stunden nach der Niederlegung abgeholt werden kann.

Die richterliche Verfügung ist auf die dem Gegner mitzutheilende Abschrift des Schriftsatzes abschriftlich zu übertragen.

§. 181.

Hat die Partei unterlassen, vor Behändigung des Schriftsatzes die Anberaumung der Tagfahrt zu erwirken, so kann letztere auch von der Gegenpartei beantragt werden.

Die durch nachträgliche Anberaumung der Tagfahrt verursachten besonderen Kosten hat in jedem Falle die säumige Partei zu tragen.

§. 182.

Im Verfahren vor Einzelrichtern erfolgt die Anberaumung der Tagfahrten nach Vorschrift der §§. 443 ff.

§. 183.

Auf Sonn- oder Feiertage sind Tagfahrten nur in dringenden Nothfällen, auf die in die Gerichtsferien fallenden Tage nur in Sachen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, anzuberaumen.

§. 184.

Der Anfang der Tagfahrt wird durch den Aufruf der Sache bestimmt.

Ist bei Festsetzung der Tagfahrt eine bestimmte Stunde bezeichnet, so darf der Aufruf nicht früher erfolgen.

Auch nach erfolgtem Aufrufe kann eine Verlegung der Verhandlung auf eine spätere Zeit derselben Sitzung angeordnet werden.

§. 185.

2. Fristen. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Behändigung des Schriftsatzes oder der richterlichen Verfügung und, wenn es der Behändigung der letzteren nicht bedarf, mit deren Verkündigung.

Bei Fristen, welche nach Tagen bestimmt sind, ist der auf

Digitized by Google

die Behändigung oder Verkündigung folgende Tag der erste der Frist.

Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen laufen an demjenigen Wochen- oder Monatstage ab, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Behändigung oder Verkündigung entspricht; fehlt dieser Tag in dem betreffenden Monate, so endigt die Frist an dem letzten Tage desselben.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist anzusehen.

§. 186.

Läuft eine Frist während der Gerichtsferien ab, so gilt der erste Werktag nach dem Ende derselben als der letzte Tag der Frist.

Diese Vorschrift findet weder auf die für Erhebung der Rechtsmittel, des Einspruchs und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeschriebenen Fristen, noch auf den Fall Anwendung, wo das Gericht wegen Dringlichkeit der Sache etwas Anderes beschließt.

Gegen einen solchen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Erlassung des Befriedigungsgebotes und die Vollstreckung werden durch den Eintritt der Gerichtsferien nicht gehindert.

§. 187.

Gesetzliche Fristen, deren Lauf mit der Behändigung an die Staatsanwaltschaft beginnt, werden im Falle des §. 164 Zff. 6 um vier Wochen, im Falle des §. 164 Zff. 5 um zwei Wochen, einen Monat oder drei Monate verlängert, je nachdem die Mittheilung in einem deutschen Bundesstaate, in einem anderen europäischen oder in einem außereuropäischen Staate erfolgen soll.

Inwiefern eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen auch außer den Fällen des §. 164 Zff. 5 und 6 bei der Behän-

Digitized by Google

digung an Parteien stattfinden solle, welche sich innerhalb desselben Staatsgebietes in einer anderen Provinz oder in dem Bezirke eines anderen Obergerichts befinden, bestimmen die Landesgesetze.

§. 188.

Durch die Behändigung wird der Fristenlauf auch gegen die Partei begründet, auf deren Betreiben die Behändigung erfolgt ist.

§. 189.

3. Verlegung, Abkürzung und Erstreckung von Tagfahrten und Fristen.

Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten auf eine andere von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung verlegt, und alle Fristen, mit Ausnahme der für Erhebung der Rechtsmittel, des Einspruchs und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmten, abgekürzt oder erstreckt werden.

Die wiederholte Verlegung einer Tagfahrt oder die wiederholte Erstreckung einer Frist durch Uebereinkunft der Proceßbevollmächtigten erfordert den Nachweis der Genehmigung der Parteien.

§. 190.

Durch das Gericht können gesetzliche Fristen nur in den von diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen abgekürzt oder erstreckt werden.

Die Verlegung von Tagfahrten und die Erstreckung richterlich festgesetzter Fristen kann durch das Gericht, sowie durch den beauftragten oder ersuchten Richter aus erheblichen Gründen verfügt werden.

Soll dieses auf Antrag einer Partei geschehen, so ist der Gegner zu hören und nöthigenfalls Bescheinigung der Gründe zu verlangen.

Doch kann die erste Verlegung einer Tagfahrt und die erste Erstreckung einer Frist, auch ohne daß der Gegner zuvor gehört wurde, verfügt werden.

Digitized by Google

Bei Fristerstreckungen wird die bewilligte neue Frist vom Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht das Gericht etwas Anderes bestimmt hat.

In den Fällen, wo dem Vorsitzenden die Abkürzung einer gesetzlichen Frist auf Antrag der Partei gestattet ist, bedarf es des vorgängigen Gehörs des Gegners nicht.

§. 191.

Ist die Verlegung einer Tagfahrt oder die Erstreckung einer Frist durch Verschulden einer Partei nothwendig geworden, so hat diese die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Trifft keine der Parteien ein Verschulden, so sind die Kosten von derjenigen Partei zu tragen, welche die Erstreckung oder Verlegung beantragt hat; die Entscheidung über den Kostenpunct kann jedoch in diesem Falle auch von dem Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden.

§. 192.

4. Versäumung von Tagfahrten und Fristen.

Die Unterlassung einer Proceßhandlung in der dazu anberaumten Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist hat, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, zur Folge, daß die säumige Partei mit der vorzunehmenden Proceßhandlung ausgeschlossen und zum Kostenersatze verpflichtet wird.

Die Nachtheile versäumter Tagfahrten oder Fristen treten ohne Androhung mit Ablauf der festgesetzten Zeit von selbst ein, wenn nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag des Gegners verlangt.

Im letzteren Falle kann die versäumte Handlung, so lange ein solcher Antrag nicht gestellt ist, nachgeholt werden.

Die eingetretene Versäumung ist vom Gerichte durch besondere Verfügung auszusprechen, wenn nicht zugleich eine Entscheidung in der Sache selbst zu erfolgen hat.

§. 193.

Inwieweit versäumte Handlungen nachgeholt werden können,

Digitized by Google

und eine Aufhebung der Folgen versäumter Tagfahrten oder Fristen stattfindet, bestimmt dieses Gesetz.

§. 194.

VII. Einspruch.

Versäumungsverfügungen, durch welche die Hauptsache oder ein Nebenpunct endlich entschieden wird, können, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, von der säumigen Partei mittelst Einspruchs bei demjenigen Gerichte, welches die Versäumungsverfügung erlassen hat, angefochten werden.

Andere Versäumungsverfügungen unterliegen dem Einspruche nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen.

§. 195.

Versäumungsverfügungen, gegen welche Einspruch stattfindet, sind nur auf Antrag zu erlassen und der säumigen Partei selbst zu behändigen.

§. 196.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Behändigung der Versäumungsverfügung.

§. 197.

Der Einspruch wird durch die Behändigung eines Schriftsatzes erhoben.

Dieser muß insbesondere enthalten:

1) eine Erklärung, aus welcher hervorgeht, daß die Partei Einspruch erheben will;
2) die Anträge der säumigen Partei in der Hauptsache oder, falls diese schon früher mitgetheilt worden, eine Bezugnahme auf dieselben.

§. 198.

Im Verfahren vor Einzelrichtern genügt zur Erhebung des Einspruchs die Niederlegung des Schriftsatzes auf der Gerichtsschreiberei oder die Anmeldung des Einspruchs zum Protocolle.

§. 199.

Die nach Vorschrift des §. 197 erfolgte Erhebung des Ein-

Digitized by Google

spruchs hemmt die Vollstreckung der Versäumungsverfügung, wenn nicht in dieser angeordnet ist, daß die Vollstreckung durch Einspruch nicht gehemmt werden solle.

Sind mit Erhebung des Einspruchs die Anträge der säumigen Partei in der Hauptsache nicht verbunden oder nicht wenigstens in Bezug genommen worden, so wird die Vollstreckung der Versäumungsverfügung durch den Einspruch nicht gehemmt; doch kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle. Gegen diese Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 200.

Durch Einspruch wird der Rechtsstreit hinsichtlich des betreffenden Streitpuncts in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Eintritte der Versäumung befand.

Bei der neuen Entscheidung ist das Gericht an die auf Grund der Versäumung ergangene Sachentscheidung nicht gebunden; es kann dieselbe bestätigen oder ganz oder theilweise abändern.

§. 201.

War die Versäumungsverfügung in gesetzlicher Weise ergangen, so fallen die durch die Versäumung veranlaßten Kosten der säumigen Partei selbst dann zur Last, wenn auf den Einspruch ein abänderndes Erkenntniß erfolgt.

§. 202.

Gegen eine wiederholte Versäumungsverfügung steht der Partei, welche Einspruch erhoben hat, nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§. 203 und 205 ein weiterer Einspruch zu.

VIII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 203.

Ist die für Erhebung eines Rechtsmittels, des Einspruchs oder des Widerspruchs gegen

Zahlungsbefehle bestimmte Frist versäumt worden, so können die Folgen der Versäumung, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, mittelst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehoben werden, wenn die säumige Partei durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist, daß sie durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch die Nachlässigkeit der Proceßbevollmächtigten nicht zu rechnen, außer Stande gewesen sei, innerhalb der bestimmten Frist die erforderliche Proceßhandlung vorzunehmen.

§. 204.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über das Rechtsmittel, den Einspruch oder den Widerspruch zusteht.

§. 205.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer, mit der Beseitigung des Hindernisses beginnenden zweiwöchigen Frist der Gegenpartei behändigt oder, wenn ein Einzelgericht über das Gesuch zu entscheiden hat, bei diesem mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

§. 206.

In dem Gesuche sind die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden Thatsachen und die erforderlichen Bescheinigungsmittel bestimmt anzugeben.

Zugleich ist in demselben die versäumte Proceßhandlung nachzuholen, oder, falls dieselbe bereits vorgenommen war, hierauf Bezug zu nehmen.

§. 207.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Fortgang des Verfahrens nicht gehemmt;

Digitized by Google

doch kann das Gericht auf Antrag verfügen, daß das Verfahren gegen Sicherheitsleistung oder ohne eine solche einstweilen eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde. Gegen diese Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 208.

Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Parteien.

Gegen die Entscheidung findet der Einspruch nicht Statt.

Die durch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßten Kosten fallen der säumigen Partei zur Last, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners erwachsen sind.

§. 209.

IX. Unterbrechung u. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Das Verfahren wird unterbrochen:

1) durch Uebereinkunft der Parteien;
2) durch Ausbleiben beider Theile;
3) durch den Tod einer Partei, sofern dieselbe nicht durch einen Proceßbevollmächtigten vertreten ist;
4) durch den Verlust ihrer Fähigkeit vor Gericht zu handeln, oder ihrer Befugniß zur Proceßführung über den Streitgegenstand;
5) durch den Tod des gesetzlichen Vertreters der Partei oder durch das Aufhören der die Vertretungsbefugniß desselben bedingenden Eigenschaft oder Function, sofern das Letztere nicht Folge der eingetretenen Handlungsfähigkeit der Partei ist;
6) durch den Tod des Anwalts oder dessen rechtliche Behinderung, die Vertretung der Partei fortzuführen.

§. 210.

Hat in den Fällen des §. 209 Zff. 4 und 5 die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter einen Proceßbevollmächtigten, so tritt die Unterbrechung erst mit der Anzeige der eingetretenen Veränderung ein, welche der Proceßbevollmächtigte der Ge-

Digitized by Google

genpartei zu machen hat, und bleibt der Letztere bis dahin zur Ausführung seiner Vollmacht befugt.

§. 211.

Die nach §. 209 Zff. 2—6 eintretende Unterbrechung hindert den Vortrag des Staatsanwalts und den Urtheilsspruch nicht, wenn die mündliche Verhandlung beendigt, oder im Falle des §. 486 die Berichtserstattung erfolgt ist.

§. 212.

Die nach Unterbrechung des Verfahrens vorgenommenen Proceßhandlungen sind der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, so lange das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgenommen ist.

Wenn zur Zeit der Unterbrechung Fristen laufen, so beginnt mit der Wiederaufnahme des Verfahrens eine neue volle Frist. Die durch Uebereinkunft der Parteien eintretende Unterbrechung hat keinen Einfluß auf die für Erhebung der Rechtsmittel, des Einspruchs und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmten Fristen.

§. 213.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt:

1) in den Fällen des §. 209 Zff. 1 und 2 durch Fortsetzung des Verfahrens von der einen oder anderen Partei;
2) in den Fällen des §. 209 Zff. 3—5 durch die von Seiten der neu eintretenden Partei oder des neu eintretenden gesetzlichen Vertreters an die Gegenpartei zugestellte Erklärung, daß sie das Verfahren wieder aufnehme;
3) im Falle des §. 209 Zff. 6 durch die der Gegenpartei gemachte Mittheilung, daß die Partei durch einen andern Anwalt vertreten sei.

§. 214.

Unterläßt es die betreffende Partei in den Fällen des §. 209 Zff. 3—6, das Verfahren aufzunehmen, so ist die Ge-

Digitized by Google

genpartei berechtigt, dieselbe zur Fortsetzung des Verfahrens vor das Proceßgericht vorzuladen.

Der die Vorladung enthaltende Schriftsatz muß der Partei selbst behändigt werden; in demselben sind die früher bestellten Anwälte zu benennen.

§. 215.

Erscheint die zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorgeladene Partei nicht, so ist auf Antrag der Gegenpartei auszusprechen, daß das Verfahren als wiederaufgenommen gelte; hierbei ist, wenn es sich um eine Unterbrechung durch den Tod einer Partei oder durch den Verlust ihrer Befugniß zur Proceßführung über den Streitgegenstand handelt, der behauptete Wechsel in der Person der Partei als zugestanden anzunehmen.

Nach Lage der Sache kann zugleich in der Hauptsache erkannt werden.

§. 216.

X. Erlöschen der Instanz.

Das Verfahren der Instanz, in welcher ein Rechtsstreit sich befindet, wird kraft Gesetzes unwirksam, wenn seit der letzten Proceßhandlung oder seit dem Eintritt einer Unterbrechung fünf Jahre abgelaufen sind, ohne daß das Verfahren von einer der Parteien betrieben oder wiederaufgenommen worden ist.

§. 217.

Das Erlöschen der Instanz hebt das Klagrecht selbst nicht auf.

Jede Partei hat die Kosten zu tragen, welche sie in der erloschenen Instanz gehabt hat.

§. 218.

Die Parteien können im Falle der Anstellung einer neuen Klage von den in der erloschenen Instanz erfolgten Geständnissen, Verzichten und Eidesleistungen, sowie von den in dieser Instanz erhobenen sonstigen Beweisen, deren wiederholte Erhebung

Digitized by Google

nicht mehr möglich ist, Gebrauch machen, sofern eine gerichtliche Beurkundung vorliegt.

§. 219.

Ist ein Urtheil durch ein Rechtsmittel oder durch Einspruch angefochten, so bewirkt das Erlöschen der Instanz den Verlust des Rechtsmittels oder des Einspruchs.

§. 220.

XI. Abstand vom Rechtsstreite.

Der Kläger kann bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache einseitig, nach diesem Zeitpuncte nur mit Einwilligung des Beklagten von dem Rechtsstreite abstehen.

Die Erklärung des Abstandes kann außergerichtlich erfolgen.

Der Abstand bewirkt kraft Gesetzes, daß die Sache in die Lage zurückversetzt wird, in welcher sie sich vor Erhebung der Klage befand, und verpflichtet den Kläger, dem Beklagten sämmtliche Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt ist, zu ersetzen. Erst nach Leistung dieses Ersatzes darf eine neue Klage angestellt werden.

§. 221.

XII. Vergleich.

Wer eine Klage anzustellen beabsichtigt, ist berechtigt, vor Erhebung derselben seinen Gegner zum Zwecke eines Sühneversuchs vor das Einzelgericht, vor welchem Letzterer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zu laden.

In der Vorladung ist der Gegenstand des Rechtsstreites kurz zu bezeichnen.

Ein Versäumungsverfahren findet nicht Statt.

§. 222.

Das Proceßgericht ist in jeder Lage der Sache berechtigt, auf Antrag oder von Amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder einzelner Streitpuncte in der Gerichtssitzung zu versuchen oder die Sache zu diesem Behufe vor ein Mitglied des Gerichts oder einen Einzelrichter zu verweisen.

Auch einem Richter, welcher nur mit Vornahme einzelner

Digitized by Google

Proceßhandlungen beauftragt ist, steht das Recht zu, Vergleichsverhandlungen vorzunehmen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

§. 223.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so bedarf es einer Aufzeichnung derselben nicht; kommt ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt auf Antrag zu Protocoll zu nehmen und zu verlesen.

§. 224.

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs gelten als gegenseitig aufgehoben, wenn die Parteien nicht etwas Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des Rechtsstreites, wenn derselbe durch Vergleich erledigt wird.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so ist der Kostenpunct von dem Ausgange der Hauptsache abhängig.

Das Nichterscheinen der einen oder anderen Partei hat die Verurtheilung derselben in die durch den Sühneversuch verursachten Kosten zur Folge.

§. 225.

Ueber ein außergerichtliches Sühneverfahren Bestimmungen zu treffen und eine besondere Sühnebehörde hierfür niederzusetzen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 226.

XIII. Acten.

Jede Partei kann auf den Inhalt der aus den wechselseitig mitgetheilten Schriftstücken sich bildenden Parteiacten zur Begründung ihrer Anträge Bezug nehmen. Im Falle des Verlustes der eigenen Schriftstücke kann die Partei verlangen, daß ihr auf ihre Kosten von der Gegenpartei Abschrift dieser Schriftstücke mitgetheilt werde.

Die Parteiacten sind auf Verlangen dem Gerichte vorzulegen.

Digitized by Google

Anwälte und Advocaten sind verpflichtet, die Parteiacten vollständig und geordnet zu halten.

§. 227.

Die Parteien haben die Befugniß, unter der erforderlichen Beaufsichtigung Einsicht von den ihren Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten zu nehmen und sich Abschriften aus denselben von dem Gerichtsschreiber mittheilen zu lassen.

§. 228.

Dasselbe gilt von dritten Personen, wenn dieselben ein rechtliches Interesse bescheinigen, oder wenn die Parteien einwilligen. Die im ersteren Falle erforderliche Ermächtigung ist bei Collegialgerichten von dem Vorsitzenden des Gerichts, bei Einzelgerichten von dem Richter zu ertheilen.

§. 229.

Die Vorschriften der §§. 227 und 228 finden keine Anwendung auf die Entwürfe zu Gerichtsbeschlüssen, auf Abstimmungen und sonstige zur Vorbereitung der Gerichtsbeschlüsse gelieferte Arbeiten der Gerichtsmitglieder, sowie auf Schriftstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen enthalten.

§. 230.

Ueber die Einsendung der Gerichtsacten an andere Gerichte und deren Rücksendung, sowie über die hierauf sich beziehenden Anträge der Parteien werden die erforderlichen Vorschriften im Wege der Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Titel.

Ordentliches Verfahren vor Collegialgerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zum Urtheile.

§. 231.

1. Erhebung der Klage.

Die Klage wird durch Behändigung eines dieselbe enthaltenden Schriftsatzes erhoben, für welchen die allgemeinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze maßgebend sind.

Derselbe muß die an den Beklagten gerichtete Aufforderung enthalten, daß er, sofern er den Klaganspruch zu bestreiten gedenke, einen bei dem Proceßgerichte zugelassenen Anwalt ungesäumt bestelle und durch denselben die Vernehmlassung auf die Klage binnen der gesetzlich oder richterlich bestimmten Frist (§§. 236, 237) dem klägerischen Anwalte behändigen lasse.

§. 232.

Die Zulässigkeit der Häufung mehrerer Klaganſprüche ist durch die Zuständigkeit des Proceßgerichts und die Gleichheit der Proceßart, nicht aber durch den thatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang bedingt.

Die Besitzklage und die Klage, wodurch das Recht selbst verfolgt wird, können nicht mit einander verbunden werden.

§. 233.

Die Klagschrift ist, wenn die Klage gegen mehrere Beklagte gerichtet wird, einem jeden derselben und, wenn ein Dritter zum Rechtsstreite beigeladen werden soll, auch diesem zu behändigen.

Digitized by Google

§. 234.

Mit der Behändigung der Klagschrift wird für die Streitsache im Ganzen und in deren einzelnen Theilen die Zuständigkeit des Proceßgerichts mit Ausschluß anderer gleich zuständiger Gerichte begründet.

Der Beklagte erlangt damit das Recht, eine Widerklage bei diesem Gerichte zu erheben.

Die Zuständigkeit des Gerichts wird, sofern nicht die Vorschrift des §. 8 Anwendung findet, durch das Hinwegfallen der dieselbe begründenden Umstände nicht berührt.

Im Uebrigen treten alle Wirkungen, welche durch die bürgerlichen Gesetze an die Anstellung oder Mittheilung der Klage, an die Vorladung des Beklagten oder an dessen Einlassung auf die Klage geknüpft werden, mit der Behändigung der Klagschrift ein.

§. 235.

2. Klagänderung.

Eine Aenderung der Klage ist nach Behändigung derselben nur mit Einwilligung des Beklagten zulässig. Diese ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne gegen die Abänderung einen Einwand zu erheben, über die abgeänderte Klage verhandelt.

Als Klagänderung ist es anzusehen, wenn der thatsächliche Grund der Klage oder der Gegenstand derselben geändert, das Klagegesuch erweitert, dem früheren thatsächlichen Grunde ein neuer hinzugefügt, oder eine Aenderung in der Person der Parteien vorgenommen wird.

Andere Abweichungen von der ursprünglichen Fassung der Klage, insbesondere die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen, ferner die Berichtigung von Irrthümern in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Worten, Namen und Berechnungen oder die Beschränkung des Klaggesuchs sind nicht als Klagänderungen zu betrachten.

Digitized by Google

§. 236.

3. Weitere vorbereitende Schriftsätze.

Die Vernehmlassung auf die Klage ist binnen zwei Wochen zu behändigen.

Enthält die Vernehmlassung eine Einrede oder Widerklage, so läuft zu deren Beantwortung eine Frist von einer Woche.

Wird gegen die Widerklage eine Einrede vorgeschützt, so ist letztere binnen einer Frist von gleicher Dauer zu beantworten.

§. 237.

Die im §. 236 bezeichneten Fristen können in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Zu diesem Behufe hat der Kläger die Klagschrift vor deren Behändigung dem Gerichte zu überreichen und die entsprechenden Anträge zu stellen.

Die richterliche Verfügung ist auf die Klagschrift zu setzen und auf die dem Gegner mitzutheilende Abschrift derselben abschriftlich zu übertragen.

§. 238.

Die Partei, welche in Folge einer Klage, Widerklage oder Einrede einen Dritten mittelst Streitverkündigung zur mündlichen Verhandlung beiziehen will, hat innerhalb der ihr nach §. 236 und §. 237 zur Beantwortung laufenden Frist sowohl der Vorschrift des §. 65 Abs. 1 zu entsprechen, als auch hiervon der Gegenpartei durch Behändigung eines Schriftsatzes Nachricht zu geben.

In diesem Falle beginnt die Frist zur Beantwortung des gegentheiligen Schriftsatzes erst mit dem Ablaufe derjenigen Frist, innerhalb welcher die Streitverkündigung erfolgen mußte.

Dasselbe gilt, wenn derjenige, welchem der Streit verkündigt wurde, eine weitere Streitverkündigung vornimmt.

§. 239.

Der Beklagte, welcher denjenigen benennen will, in dessen Namen er besitzt, hat dies dem Kläger im Laufe der für die

Digitized by Google

Klagbeantwortung festgesetzten Frist unter Bezeichnung des rechten Besitzers und der obwaltenden Verhältnisse anzuzeigen.

Ein weiterer Schriftenwechsel darüber findet nicht Statt.

§. 240.

4. Anberaumung der Tagfahrt.

Ist der in dem §. 236 bezeichnete Schriftenwechsel geschlossen, oder unterbleibt die Behändigung eines Schriftsatzes binnen der gesetzlich oder richterlich bestimmten Frist, so kann jede Partei die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung beantragen.

§. 241.

5. Schlußschriftsätze.

Sind beim Schlusse des im §. 236 bezeichneten Schriftenwechsels erhebliche Thatsachen streitig geblieben, so haben die Parteien die Thatsachen, zu deren Beweise sie sich erbieten, und die Beweismittel, deren sie sich bedienen wollen, wenigstens eine Woche vor der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt dem Gegner mittelst besonderer Schriftsätze anzuzeigen.

Binnen gleicher Frist ist ein Schriftsatz zu behändigen, wenn eine Partei eine Aenderung in dem Gesuche über die zu erlassende Entscheidung in der Hauptsache oder in Nebenpuncten zu stellen beabsichtigt.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Schriftsätze dürfen eine thatsächliche oder rechtliche Begründung (§. 132 Zff. 2) nicht enthalten.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichnete Frist kann in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts bei Anberaumung der Tagfahrt abgekürzt werden.

§. 242.

6. Mündliche Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den in den §§. 137 ff. enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

§. 243.

7. Einreden, Repliken u. s. w.

Wenn der Beklagte eine proceßhindernde

Digitized by Google

Einrede vorbringt, so ist er befugt, bis zur Erledigung derselben die Verhandlung zur Hauptsache abzulehnen.

Solche Einreden sind:

1) Einreden gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs, gegen die Zuständigkeit des Gerichts oder gegen die Person eines Gerichtsmitgliedes;
2) Einreden, welche die persönliche Fähigkeit der Partei vor Gericht zu handeln, oder deren gesetzliche Vertretung betreffen;
3) die Einrede der Rechtshängigkeit;
4) die Einrede der nicht ordnungsmäßig erfolgten Ladung;
5) die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Proceßkosten;
6) die Einrede, daß die eine Erneuerung des Rechtsstreites bedingende Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei.

§. 244.

Die proceßhindernden Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Als Verhandlung zur Hauptsache ist auch die Verhandlung über den Antrag auf Gestattung des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung, nicht aber der Antrag auf Vertagung der Sache anzusehen.

Proceßhindernde Einreden, welche nicht vor der Verhandlung zur Hauptsache vorgebracht werden, sind nur in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen zu berücksichtigen.

§. 245.

Ueber proceßhindernde Einreden ist gesondert zu verhandeln und zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung beschließt.

Gegen ein über proceßhindernde Einreden nach deren abgesonderter Verhandlung erlassenes Urtheil findet selbstständige Berufung Statt.

Digitized by Google

§. 246.

Die nicht proceßhindernden Einreden sind bei Verlust derselben für die Instanz vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vorzubringen.

§. 247.

Einreden jeder Art, deren Geltendmachung versäumt worden ist, sind gleichwohl zu berücksichtigen, wenn sie erst im Laufe der letzten zwei Wochen vor deren Geltendmachung entstanden oder zur Kenntniß des Beklagten gelangt sind, dieses auch erforderlichenfalls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachgewiesen wird.

§. 248.

Die Vorschriften der §§. 246 und 247 finden auch auf Repliken und Dupliken Anwendung.

§. 249.

Insoweit dem Gerichte die Befugniß zusteht, von Amtswegen Einreden, Repliken und Dupliken zu berücksichtigen und deren Feststellung anzuordnen, wird diese Befugniß durch die Vorschriften der §§. 244—247 nicht berührt.

§. 250.

Gegen Besitzklagen sind Einreden oder Widerklagen, welche das Recht selbst betreffen, nicht zulässig.

Zweiter Abschnitt.

Urtheil.

§. 251.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Ist die Hauptsache oder ein Nebenpunct zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht zur Fällung des Urtheils zu schreiten.

Das Urtheil kann nur von Richtern gefällt werden, welche den dabei zu Grunde liegenden Verhandlungen beigewohnt haben.

Digitized by Google

§. 252.

Das Gericht ist nicht berechtigt, einer Partei etwas zuzusprechen, um was sie nicht gebeten hat; Früchte, Zinsen und andere Entschädigungen, welche als Nebenforderungen erscheinen, kann es zuerkennen, wenn der Antrag auch nur im Allgemeinen darauf gerichtet ist.

Ueber den Ersatz der Proceßkosten hat das Gericht von Amtswegen zu erkennen.

§. 253.

Sind mehrere Ansprüche erhoben und nur theilweise zur Entscheidung reif, oder kann über einen und denselben Anspruch nur theilweise entschieden werden, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, entweder den spruchreifen Punct sofort zu entscheiden oder die Entscheidung so lange auszusetzen, bis über sämmtliche Puncte entschieden werden kann.

§. 254.

Das Gericht kann in einem Urtheile, welches die Verpflichtung zum Schadensersatze ausspricht, auch von Amtswegen bestimmen, daß die Festsetzung des Schadensbetrages in einem besonderen Verfahren erfolge.

Wenn die Höhe eines zu ersetzenden Schadens voraussichtlich nicht oder nur mit großer Schwierigkeit zu erweisen ist, so kann das Gericht dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlungen und geeigneten Falles nach Anhörung von Sachverständigen, unter Würdigung aller Umstände, der Billigkeit gemäß festsetzen. Dieses Verfahren kann auf Antrag oder von Amtswegen und auch dann eintreten, wenn eine Beweisaufnahme über die Höhe des Schadens stattgefunden hat.

Ist der Beschädigte zum Schätzungseide berechtigt, so darf das im vorhergehenden Absatze bezeichnete Verfahren nur mit dessen Zustimmung stattfinden.

§. 255.

In Fällen, für welche dieses Gesetz eine einstweilige Voll-

Digitized by Google

streckung des Urtheils gegen Sicherheitsleistung oder ohne eine solche für statthaft erklärt, ist die Vollstreckbarkeit von Amtswegen auszusprechen.

In andern Fällen, besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Urtheil auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für vollstreckbar erklärt werden, sofern nicht daraus ein unersetzlicher oder schwer zu ersetzender Schaden zu entstehen droht.

Wegen der Proceßkosten darf die einstweilige Vollstreckbarkeit nicht ausgesprochen werden; ist sie im Allgemeinen ausgesprochen, so ist dies nicht auf die Proceßkosten zu beziehen.

§. 256.

2. Berathung und Abstimmung.

Die Berathung und Abstimmung der Richter ist nicht öffentlich.

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Fragen zu stellen und das Ergebniß der Abstimmung festzustellen.

Entsteht hierüber eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Gericht.

§. 257.

Ueber die rechtliche Erheblichkeit einer jeden einzelnen Thatsache, welche als Angriffs- oder Vertheidigungsgrund geltend gemacht wird, und über den Beweis derselben ist die Abstimmung, wenn eine solche nöthig wird, besonders vorzunehmen.

Die Abstimmung über Vorfragen ist jederzeit gesondert vorzunehmen.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorausgegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 258.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Abstimmung und über die Fassung der Beschlüsse bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 259.

3. Verkündigung und Inhalt des Urtheils.

Die Verkündigung des Urtheils erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung oder, falls das Gericht eine weitere Berathung für erforderlich erachtet, in einer sofort anzuberaumenden Tagfahrt, welche in der Regel nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist.

Das Gericht kann sich bei der Verkündigung des Urtheils auf Eröffnung der Entscheidung und des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe beschränken.

§. 260.

Das Urtheil ist spätestens drei Tage nach der Verkündigung dem Gerichtsschreiber in vollständiger Abfassung zu übergeben.

§. 261.

Das Urtheil muß enthalten:

1) den Namen des Gerichts, der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter, sowie des Staatsanwalts mit dem Bemerken, ob derselbe gehört wurde;
2) den Tag der Verkündigung;
3) die Bezeichnung der Parteien;
4) die gedrängte Darstellung des dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatbestandes in Gemäßheit der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung ihrer Gesuche, wobei eine Bezugnahme auf den Inhalt der Schriftsätze oder auf die zum Sitzungsprotocolle festgestellten Erklärungen der Parteien nicht ausgeschlossen ist;
5) die Entscheidungsgründe;
6) die Entscheidung.

War eine Beweisverfügung erlassen, so ist die unter Zff. 4 bezeichnete Darstellung auf das Ergebniß der Beweisführung zu beschränken, im Uebrigen auf den in der Beweisverfügung enthaltenen Thatbestand (§. 283) Bezug zu nehmen.

Digitized by Google

§. 262.

Der Gerichtsschreiber hat an bestimmten, von dem Vorsitzenden des Gerichts im Voraus festzusetzenden Wochentagen ein Verzeichniß der vollständig abgefaßten Urtheile auf der Gerichtsschreiberei anzuheften. Das Verzeichniß muß mindestens drei Tage angeheftet bleiben.

§. 263.

4. Berichtigung, Ergänzung und Erläuterung eines Urtheils.

Enthält das Urtheil Schreibfehler, Versehen in einzelnen Worten oder Zahlen oder bloße Rechnungsfehler, so ist die Berichtigung auf Antrag oder von Amtswegen vorzunehmen.

§. 264.

Finden sich in dem Thatbestande des Urtheils Auslassungen oder solche Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des §. 263 fallen, so kann die Berichtigung nur auf Antrag der Parteien erfolgen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen drei Tagen nach Ablauf der im §. 262 erwähnten dreitägigen Frist behändigt wird.

Eine Beweisaufnahme findet nicht Statt.

Gegen den Gerichtsbeschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Berichtigung des Thatbestandes bleibt ohne Einfluß auf den übrigen Inhalt des Urtheils.

§. 265.

Die Ergänzung des Urtheils kann beantragt werden, wenn über einen der Entscheidung bedürfenden Streitpunct nicht erkannt ist.

§. 266.

Enthält das Urtheil Dunkelheiten, Zweideutigkeiten oder Widersprüche, so kann die Erläuterung desselben beantragt werden.

Der Antrag ist nur innerhalb der Berufungsfrist zulässig.

Digitized by Google

§. 267.

Wird der Antrag auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils nicht sofort nach Verkündigung desselben gestellt und verhandelt, so ist Tagfahrt zur Verhandlung auf einen der nächsten Tage festzusetzen.

Eine Verlegung der Tagfahrt findet auf einseitigen Antrag nicht Statt.

Der Beschluß ist spätestens binnen drei Tagen nach der Verhandlung zu verkündigen.

§. 268.

Der Beschluß, wodurch ein Urtheil berichtigt, ergänzt oder erläutert wird, ist unter die Urschrift und die Ausfertigungen desselben zu setzen und kostenfrei zu erlassen.

§. 269.

Durch den Antrag auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils wird die Vollziehung desselben nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch diese Hemmung verfügen.

§. 270.

Gegen den Beschluß, welcher dem in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Antrage einer Partei Folge giebt, steht der säumigen Gegenpartei ein Einspruch nicht zu.

§. 271.

Hat das Gericht einen solchen Antrag zurückgewiesen oder demselben nicht vollständig entsprochen, so ist die Berufung des Antragstellers gegen den Beschluß nur innerhalb der Frist, welche für die Berufung gegen das Urtheil selbst läuft, zulässig. Dem Antragsteller ist gestattet, dieselbe vorsorglich für den Fall, daß seinem Antrage nicht Folge gegeben werden sollte, zu erheben; sie ist, soweit thunlich, mit der Berufung gegen das Urtheil zu verbinden und zu verhandeln.

§. 272.

Anträge auf Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils können auch bei dem Berufungsgerichte unmittelbar geltend

Digitized by Google

gemacht werden, wenn gegen das Urtheil aus anderen Gründen Berufung erhoben wird.

§. 273.

5. Ausfertigungen ꝛc. des Urtheils.

So lange das verkündigte Urtheil nicht in vollständiger Abfassung vorliegt, dürfen Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ueber vollstreckbare Ausfertigungen bestimmen die §§. 643, 645.

§. 274.

6. Behändigung des Urtheils.

Urtheile bedürfen, wenn dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, der Behändigung nur dann, wenn sie in Rechtsstreitigkeiten, für welche Vertretung durch Anwälte geboten ist, in Abwesenheit des gegnerischen Anwalts, in sonstigen Rechtsstreitigkeiten in Abwesenheit der Gegenpartei oder des Proceßbevollmächtigten derselben verkündigt sind.

Wer bei der mündlichen Verhandlung gegenwärtig war, vor der Verkündigung des Urtheils sich aber entfernte, ist als abwesend nicht anzusehen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch auf sonstige richterliche Verfügungen Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Versäumungsurtheil.

§. 275.

Erscheint der Kläger in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so hat das Gericht auf Antrag des Beklagten die Klage zurückzuweisen und den Kläger in die Proceßkosten zu verurtheilen.

Digitized by Google

Der Beklagte ist in diesem Falle berechtigt, die Verhandlung über einen von dem Kläger gegen das Versäumungsurtheil erhobenen Einspruch oder eine von dem Kläger wegen desselben Gegenstandes erhobene neue Klage so lange abzulehnen, bis ihm die verursachten Kosten erstattet sind.

§. 276.

Erscheint der Beklagte in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers die zur Begründung der Klage vorgebrachten Thatsachen als zugestanden anzunehmen, soweit sie mit dem Inhalte der Schriftsätze übereinstimmen.

Ist das schriftlich mitgetheilte Gesuch durch diese Thatsachen rechtlich begründet, so ist in Gemäßheit desselben zu erkennen. Insoweit dieses nicht der Fall ist, wird die Klage durch Endurtheil abgewiesen.

§. 277.

Die Vorschriften der §§. 275 und 276 finden auch Anwendung:

1) wenn eine Partei in derjenigen Sitzung nicht erscheint, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt wurde;
2) wenn eine Partei in der zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erscheint, sofern sie nicht in einer der vorausgegangenen Sitzungen bereits verhandelt hat;
3) wenn nach Erledigung einer proceßhindernden Einrede oder eines sonstigen Nebenpunctes eine der Parteien in der hierauf zur Verhandlung der Hauptsache anberaumten Sitzung nicht erscheint.

§. 278.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in der Sitzung zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§. 279.

Ist die Vorladung in die zur mündlichen Verhandlung anberaumte Tagfahrt nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht

Digitized by Google

rechtzeitig erfolgt, so ist ein Versäumungsurtheil wider die geladene Partei nicht zu erlassen; auf Antrag der ladenden Partei ist die Verhandlung zu vertagen.

Dasselbe gilt, wenn erhebliche Mängel der Klagschrift durch das Vorbringen des Klägers in der Sitzung gehoben werden. In diesem Falle hat der Kläger bei der wiederholten Vorladung einen das neue Vorbringen enthaltenden Schriftsatz behändigen zu lassen.

§. 280.

Die Vorschriften der §§. 275—279 finden auch auf den Widerkläger und den Widerbeklagten Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Beweis.

§. 281.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bleiben in der mündlichen Verhandlung erhebliche, des Beweises bedürfende Thatsachen streitig, so haben die Parteien diese Thatsachen, sowie die einzelnen Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung derselben bedienen wollen, bestimmt zu bezeichnen und über die von der Gegenpartei bezeichneten Beweismittel sich zu erklären.

Erachtet das Gericht eine streitige, des Beweises bedürfende Thatsache für erheblich, welche von keiner der Parteien als solche bezeichnet wurde, so hat es dieselben zur Angabe der diese Thatsache betreffenden Beweismittel zu veranlassen.

§. 282.

1. Beweisverfügung.

Das Gericht hat hierauf, wenn der erforderliche Beweis nicht schon während der mündlichen Verhandlung erbracht ist, die Beweisverfügung zu erlassen; es hat in dieser, ohne dabei an das Vorbringen der Parteien gebunden zu sein, die des Beweises bedürfenden

Digitized by Google

Thatsachen und die beweispflichtige Partei zu bezeichnen, auch zugleich, insoweit es die von den Parteien angegebenen Beweismittel für zulässig erachtet, die Beweisaufnahme anzuordnen.

§. 283.

Die für das Urtheil gegebenen Vorschriften der §§. 251 Abs. 2, 256—273 finden auch auf die Beweisverfügung Anwendung.

§. 284.

2. Beweismittel. Beweismittel, welche bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht sind, gehen für die Instanz verloren.

Im Falle des §. 281 Abs. 2 tritt jedoch dieser Verlust nur ein, wenn das Gericht der dort gegebenen Vorschrift nachgekommen ist.

§. 285.

Die Vorschrift des §. 284 findet keine Anwendung:

1) wenn ein angebotenes Beweismittel ohne Schuld des Beweisführers verloren gegangen ist, und Letzterer an dessen Stelle binnen zwei Wochen von der Zeit an, wo er von dem Verluste Kenntniß erhalten hat, neue Beweismittel vorbringt, oder
2) wenn der Beweisführer ohne sein Verschulden erst im Laufe der letzten zwei Wochen in den Stand gesetzt worden ist, von den neuen Beweismitteln Gebrauch zu machen.

In beiden Fällen müssen jedoch die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen der Zulassung neuer Beweismittel sofort entweder durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung nachgewiesen werden.

§. 286.

Streitige Thatsachen können unmittelbar oder mittelst Schluß-

Digitized by Google

folgerung durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in rechtliche Gewißheit gesetzt werden.

Die Parteien können sich zum Nachweise oder zur Widerlegung einer und derselben Thatsache gleichzeitig verschiedenartiger Beweismittel bedienen. Wird der Eidesantrag mit anderen Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß der mit anderen Beweismitteln versuchte Beweis mißlingen sollte.

§. 287.

Ist ein angebotenes Beweismittel gemeinschaftlich geworden, so kann der Beweisführer dasselbe nur mit Zustimmung der Gegenpartei wieder fallen lassen.

§. 288.

3. Beweisaufnahme. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Sitzung des Proceßgerichts.

Inwiefern dieselbe einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, ist für die einzelnen Beweismittel besonders bestimmt.

Gegen die richterliche Verfügung, welche in Gemäßheit dieses Paragraphen die eine oder andere Art der Beweisaufnahme anordnet, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 289.

Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§. 290.

Soll die Aufnahme des Beweises vor einem anderen Gerichte geschehen, so hat das Proceßgericht demselben von Amtswegen dieses Geschäft zu übertragen.

§. 291.

Ist ein Mitglied des Proceßgerichts mit der Beweisaufnahme beauftragt worden und an der Vollziehung dieses Auftrags gehindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Gerichts und setzt die Parteien davon in Kenntniß. Ergeben sich in der Folge Gründe, welche die Beweisaufnahme durch

Digitized by Google

ein anderes Gericht nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, so kann dieses durch das beauftragte Mitglied unmittelbar hierzu veranlaßt werden.

§. 292.

Insofern die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte oder vor einem seiner Mitglieder geschehen soll, ist in der Beweisverfügung zugleich die Tagfahrt zu bestimmen, in welcher die Beweise aufzunehmen sind.

Kann die Tagfahrt zur Beweisaufnahme vor einem beauftragten Mitgliede des Proceßgerichts nicht sofort bestimmt werden, oder ist die Aufnahme des Beweises einem anderen Gerichte übertragen worden, so erfolgt die Festsetzung der Tagfahrt und die Benachrichtigung der Parteien durch den beauftragten oder ersuchten Richter von Amtswegen.

§. 293.

Parteien, welche außer dem Bezirke des um Aufnahme des Beweises ersuchten Gerichts wohnen, sind verpflichtet, eine in diesem Bezirke wohnhafte Person als Bevollmächtigten zur Empfangnahme der für sie bestimmten Schriftstücke zu benennen. Ist dieses unterblieben, so wird der Behändigungsbevollmächtigte vom Vorsitzenden des ersuchten Gerichts bestellt.

§. 294.

Findet die Beweisaufnahme nicht in der Sitzung des Proceßgerichts Statt, so ist das Verfahren nicht öffentlich und die Vertretung der Parteien durch Anwälte nicht geboten.

§. 295.

Die Uebertragung der Beweisaufnahme an ein Gerichtsmitglied oder ein anderes Gericht berechtigt diese, außer den im §. 50 Abs. 2 erwähnten auch die in den §§. 323, 324, 335, 337, 338, 339, 341, 351, 358 gedachten Verfügungen vorzunehmen.

§. 296.

Werden bei der Beweisaufnahme Einwendungen vorgebracht,

Digitized by Google

zu deren Erledigung nach dem vorstehenden Paragraphen der beauftragte oder ersuchte Richter nicht berechtigt ist, so ist darüber ein Protocoll aufzunehmen und die Entscheidung dem Proceßgerichte zu überlassen. Mit der Beweisaufnahme ist fortzufahren, soweit es die Umstände gestatten und ein wesentlicher Nachtheil dadurch nicht entstehen kann.

Das Proceßgericht hat in diesem Falle die Verhandlung über derartige Einwendungen bis zur Verhandlung über die Hauptsache auszusetzen. Kann jedoch die Beweisaufnahme ohne vorgängige Entscheidung des Proceßgerichts nicht fortgesetzt werden, so ist diese Entscheidung in einer der nächsten Sitzungen zu erlassen.

Ist der beauftragte Richter ein Mitglied des Proceßgerichts, so hat derselbe nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gerichts die Tagfahrt zur Verhandlung über die Einwendungen sofort bei der Beweisaufnahme von Amtswegen festzusetzen und bei der Verhandlung Bericht zu erstatten.

Wenn die Beweisaufnahme einem anderen Gerichte übertragen ist, so erfolgt die Festsetzung der Tagfahrt auf Antrag der einen oder anderen Partei durch den Vorsitzenden des Proceßgerichts.

§. 297.

Der beauftragte oder ersuchte Richter hat die Protocolle über die Beweisaufnahme in Urschrift dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts zu übersenden. Der Letztere hat die Parteien von der Uebersendung zu benachrichtigen und ihnen auf Verlangen sowohl Einsicht der Protocolle zu gestatten, als auch Abschrift davon mitzutheilen.

§. 298.

Die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme ist gültig, wenn sie entweder nach den bei dieser Behörde geltenden Vorschriften geschehen ist oder den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

Digitized by Google

§. 299.

Wenn die Beweisaufnahme in außerdeutschen Staaten erfolgen soll, so kann dem Beweisführer auf Antrag oder von Amtswegen das Ersuchschreiben (§. 290) zur eigenen Besorgung übergeben werden.

Dem Beweisführer ist in diesem Falle eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren die über die Beweisaufnahme gefertigte Urkunde dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts vorgelegt werden muß.

Wenn eine Frist von mehr als sechs Monaten erforderlich wäre, so ist die Verfügung dieser Beweisaufnahme nur mit Zustimmung des Gegners zulässig. Ohne Zustimmung des Letzteren darf eine bereits festgesetzte kürzere Frist nur einmal, nur bis zu sechs Monaten von Beginn der ersten Frist an gerechnet, und nur dann verlängert werden, wenn der Beweisführer darthut, daß das Ersuchschreiben der ersuchten Behörde zugekommen ist.

Eine nach Ablauf der Frist eingekommene Urkunde über die Beweisaufnahme darf für die Instanz nur dann berücksichtigt werden, wenn sie wenigstens drei Tage vor der zur Beweisausführung angesetzten Tagfahrt dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts übergeben wird.

§. 300.

4. Beweisausführung.

Die Beweisausführung erfolgt in der Sitzung des Proceßgerichts; sie schließt sich unmittelbar an die Beweisaufnahme an, wenn diese vor dem Proceßgerichte stattfindet. Das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen eine weitere Sitzung zur Beweisausführung anberaumen.

Findet die Beweisaufnahme nicht in der Sitzung des Proceßgerichts Statt, so ist die Tagfahrt zur Beweisausführung von Amtswegen entweder zugleich mit der Anordnung der Beweisaufnahme oder nachträglich festzusetzen.

Digitized by Google

§. 301.

Die Beweisausführung begreift die Verhandlung über das Ergebniß der Beweisaufnahme und über die Beweiseinreden, soweit diese nicht schon in der Beweisverfügung zur Entscheidung gelangt sind.

Beweiseinreden dürfen bei der Beweisausführung nur geltend gemacht werden, wenn sie eines Beweises nicht bedürfen, oder wenn dieser sofort angetreten wird.

§. 302.

Wurde der Beweis nicht in der Sitzung des Proceßgerichts aufgenommen, so haben die Parteien das Ergebniß der Beweisaufnahme auf Grund der Protocolle und Gutachten vorzutragen.

§. 303.

5. Ausbleiben der Parteien bei der Beweisaufnahme oder Beweisausführung.

Das Ausbleiben einer Partei in der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt hindert die Beweisaufnahme nicht. Bleiben beide Theile aus, so findet die Beweisaufnahme nur Statt, wenn die Identität der zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen oder des zu besichtigenden Gegenstandes außer Zweifel ist.

§. 304.

Das Ausbleiben einer Partei in der zur Beweisausführung bestimmten Tagfahrt hat zur Folge, daß das Ergebniß der Beweisaufnahme nach dem Inhalte der Acten, unter Berücksichtigung des Vortrags der erschienenen Partei, beurtheilt wird.

Thatsachen, auf welche eine Beweiseinrede gegründet ist, werden, soweit sie der ausbleibenden Partei vorher mitgetheilt sind, für zugestanden angenommen.

§. 305.

6. Versäumungsverfügungen.

Versäumungsverfügungen, durch welche die in den §§. 378, 383, 391, 397, 418, 419,

Digitized by Google

428 bezeichneten Rechtsnachtheile ausgesprochen sind, können von der säumigen Partei mittelst Einspruchs angefochten werden.

§. 306.

7. Beweisverfügung ohne bindende Kraft.

Bei Fällung des Endurtheils ist das Gericht an den Inhalt der Beweisverfügung, soweit derselbe die Bezeichnung der des Beweises bedürfenden Thatsachen und der beweispflichtigen Partei betrifft, nicht gebunden.

§. 307.

8. Freie Beweiswürdigung.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

An gesetzliche Beweisregeln ist dasselbe nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen gebunden.

§. 308.

II. Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

Wer den Verlust eines Beweismittels oder die Erschwerung des Gebrauchs eines solchen mit Grund besorgt, kann sowohl vor Einleitung des Rechtsstreites, selbst wenn er den künftigen Gegner noch nicht zu benennen vermag, als auch während des Rechtsstreites Beweis zum ewigen Gedächtnisse führen.

Auf den Beweis durch Urkunden und durch Eid findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 309.

Der Antrag auf Zulassung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse ist bei dem für die Klage zuständigen Gerichte zu stellen; er kann jedoch in Fällen dringender Gefahr oder, wenn der Beweisführer das Proceßgericht noch nicht zu bezeichnen vermag, bei jedem Einzelgerichte gestellt werden, welches in der Lage ist, den Beweis ohne Verzögerung zu erheben.

In dem Antrage sind die Umstände, welche denselben veranlassen, anzugeben und zu bescheinigen, auch die Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme stattfinden soll, und die Beweismittel zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 310.

Das Gericht entscheidet in berathender Sitzung, ohne die Gegenpartei gehört zu haben.

Findet das Gericht den Antrag zulässig, so beraumt es die Tagfahrt zur Beweisaufnahme an und verordnet die Vorladung des Gegners, insofern dieselbe ohne Gefahr für den Beweisführer möglich ist.

Gegen den Beschluß, welcher dem Antrage stattgiebt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 311.

Werden von dem Gegner des Beweisführers in der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beweisaufnahme oder gegen die Zulässigkeit, Erheblichkeit oder Beweiskraft der Beweismittel vorgebracht und durch Gerichtsbeschluß zurückgewiesen, so findet gegen diesen Beschluß ein Rechtsmittel nicht Statt. Die bezeichneten Einwendungen bleiben jedoch dem Gegner des Beweisführers sowohl in diesem Falle, als auch dann vorbehalten, wenn er in der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt nicht erschienen ist.

§. 312.

Die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse erfolgt nach Maßgabe der für die Beweisaufnahme überhaupt geltenden Vorschriften. In allen Fällen ist jedoch darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Das Proceßgericht kann im Beweisverfahren auf Antrag oder von Amtswegen die nochmalige Aufnahme oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Beweises anordnen.

§. 313.

Die durch die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse veranlaßten Kosten hat vorläufig der Beweisführer zu tragen, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners erwachsen sind.

Digitized by Google

§. 314.

III. Beweis durch Augenschein.

Will eine Partei Beweis durch Augenschein führen, so hat sie diesen Beweis durch einen Antrag anzutreten, welcher die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Besichtigung und der durch Augenschein zu erweisenden Thatsachen enthalten muß.

§. 315.

Erscheint es nach Lage des einzelnen Falls nicht thunlich oder nicht zweckmäßig, daß das Proceßgericht selbst den Augenschein vornimmt, so ist dessen Vornahme einem Mitgliede des Gerichts oder einem andern Gerichte zu übertragen.

Das Proceßgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen beschließen und diese entweder selbst ernennen oder die Ernennung dem Gerichtsmitgliede oder Gerichte überlassen, welchem die Vornahme des Augenscheins übertragen wird.

§. 316.

In der zur Vornahme des Augenscheins angesetzten Tagfahrt ist erforderlichenfalls der Gegenstand der Besichtigung durch Befragung der Parteien festzustellen und durch Grundrisse oder Zeichnungen, welche von dem Gerichte oder von zugezogenen Sachverständigen anzufertigen sind, anschaulich zu machen. Liegen Grundrisse oder Zeichnungen bereits vor, so sind diese mit dem Gegenstande der Besichtigung zu vergleichen und nach etwa nöthiger Berichtigung als damit übereinstimmend zu beurkunden.

Das aufzunehmende Protocoll ist behufs der Genehmigung zu verlesen.

§. 317.

Von Amtswegen kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites die Vornahme des Augenscheines beschließen, wenn derselbe zur Ausmittelung der Wahrheit dienlich erscheint.

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Digitized by Google

§. 318.

IV. Zeugenbeweis. 1. Antretung.

Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht durch die Benennung der Zeugen und die bestimmte Bezeichnung der Thatsachen, welche den Gegenstand der Vernehmung bilden sollen.

§. 319.

2. Anordnung der Zeugenvernehmung.

Das Gericht hat in der Beweisverfügung die abzuhörenden Zeugen und die durch dieselben zu erweisenden Thatsachen bestimmt zu bezeichnen.

Gegen die Verfügung, welche die Vernehmung der Zeugen anordnet, steht der Gegenpartei ein Rechtsmittel nicht zu; doch bleiben ihr die Einwendungen vorbehalten, welche gegen die Zulässigkeit der Zeugen erhoben werden können.

§. 320.

3. Unzulässige Zeugen.

Als unzulässige Zeugen sind auf Antrag oder von Amtswegen zu verwerfen:

1) Personen, welche zu der Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen geistig oder körperlich unfähig waren, oder welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind;
2) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder bei Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit mitgetheilt worden ist.

§. 321.

4. Ort der Vernehmung.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt in der Sitzung des Proceßgerichts.

Wenn jedoch besondere örtliche Verhältnisse die Vernehmung an Ort und Stelle für die Ausmittelung der Wahrheit dienlich erscheinen lassen, oder der Zeuge durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert ist, so erfolgt die Vernehmung an Ort und Stelle oder in der Wohnung des Zeugen. In diesen Fällen

Digitized by Google

kann die Vernehmung einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden.

Eine ſolche Uebertragung kann auch dann ſtattfinden, wenn Zeugen in größerer Entfernung wohnen, oder wenn nach den Umſtänden anzunehmen iſt, daß die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung ſehr ſchwierig oder zeitraubend ſein werde.

§. 322.

5 Vorladung. Jede Partei hat ihre Zeugen zu der für die Vernehmung anberaumten Tagfahrt nach den über die Behändigung beſtehenden Vorſchriften vorzuladen.

Die Vorladung erfolgt, wenn nicht das Gericht etwas Anderes anordnet, mindeſtens drei Tage vor der Tagfahrt.

Die Vorladungsurkunde muß insbeſondere enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien;
2) die Thatſachen, welche in der Beweisverfügung als Gegenſtand der Vernehmung bezeichnet ſind;
3) Ort und Zeit der Vernehmung;
4) die Bezugnahme auf die richterliche Verfügung, welche die Vernehmung anordnet;
5) die Hinweiſung auf die für den Fall des Ausbleibens geſetzlich angedrohten Strafen.

Findet die Vernehmung nicht vor dem Proceßgerichte oder einem Mitgliede deſſelben Statt, ſo hat die beauftragte oder erſuchte Behörde die Zeugen von Amtswegen vorzuladen.

§. 323.

6. Ausbleiben der Zeugen. Erſcheint der vorgeladene Zeuge nicht, ſo iſt er in die durch ſein Ausbleiben verurſachten Koſten und in eine durch die Landesgeſetze zu beſtimmende Geld- oder Gefängnißſtrafe zu verurtheilen. Im Falle wiederholten Ungehorſams kann dieſe Strafe verdoppelt und die zwangsweiſe Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

§. 324.

Die Vorſchriften des §. 323 kommen nicht zur Anwendung,

Digitized by Google

wenn die Vorladungsurkunde an erheblichen Mängeln leidet, wenn die Vorladung nicht rechtzeitig erfolgt ist, oder dem Erscheinen des Zeugen erhebliche Hindernisse entgegenstanden.

Aus denselben Gründen kann eine bereits erkannte Strafe wieder aufgehoben werden. Der Antrag auf Wiederaufhebung ist unter Bescheinigung der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Behändigung der Strafverfügung an gerechnet, bei dem Richter, von welchem diese erlassen wurde, mittelst schriftlicher Eingabe oder, wenn zur Vernehmung des Zeugen bereits anderweite Tagfahrt anberaumt ist, in dieser mündlich anzubringen.

§. 325.

Ist die Ladung eines Zeugen zu spät oder gar nicht erfolgt, oder ist die dem Beweisführer nach den Landesgesetzen obliegende vorschußweise Zahlung der dem Zeugen gebührenden Vergütung unterblieben, so tritt beim Ausbleiben des Zeugen der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

Wenn jedoch der Beweisführer sofort nachweist, daß ihm hiebei ein Verschulden nicht zur Last fällt, so ist auf seinen Antrag die Tagfahrt zu verlegen.

§. 326.

7. Verweigerung des Zeugnisses oder des Eides.

Wenn der Zeuge die Aussage ganz oder in Beziehung auf einzelne Puncte, oder wenn er die Leistung des Zeugeneides verweigert, so hat er den Grund seiner Weigerung sofort anzugeben und zu bescheinigen. Als Bescheinigung genügt die von dem Zeugen an Eides Statt oder mit Berufung auf den Amtseid abgegebene Versicherung.

§. 327.

Das Zeugniß darf verweigert werden:

1) von dem Verlobten oder dem wirklichen oder dem Bande nach geschiedenen Ehegatten einer der Parteien;
2) von Personen, welche mit einer der Parteien in gerader

Digitized by Google

Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, sowie von Personen, mit denen eine der Parteien in der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der die Schwägerschaft begründenden Ehe;

3) über Fragen, deren bejahende oder verneinende Beantwortung dem Zeugen oder einem Angehörigen desselben, welcher mit ihm in einem der Zff. 1 oder 2 bezeichneten Verhältnisse steht, einen Schaden verursachen, zur Schande gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde;

4) von demjenigen, welcher durch seine Aussage eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde, sofern er nicht von der betreffenden Dienstbehehörde zum Zeugnisse ermächtigt ist;

5) von Anwälten, Advocaten, Notaren, Aerzten, Wundärzten und Hebammen in Ansehung solcher Thatsachen, welche ihrer Natur nach geheim zu halten und den gedachten Personen bei Ausübung ihres Berufs bekannt geworden sind, sofern nicht eine Enthebung derselben von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten erfolgt ist.

Dasselbe gilt von den Gehülfen jener Personen, insofern sie in dieser Eigenschaft Thatsachen der bezeichneten Art in Erfahrung gebracht haben.

§. 328.

In den Fällen des §. 327 Zff. 1—3 darf jedoch von den dort bezeichneten Personen die Ablegung des Zeugnisses nicht verweigert werden:

1) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, bei welchen sie als Urkundspersonen beigezogen worden sind;

2) in Bezug auf Verfügungen, welche sie selbst über das streitige Rechtsverhältniß getroffen haben;

Digitized by Google

3) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;

4) in Streitigkeiten, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen.

§. 329.

Ueber die Zulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses oder des Zeugeneides hat das Proceßgericht zu entscheiden.

Erachtet dieses die Weigerung für unbegründet, so ist der Zeuge in die durch dieselbe verursachten Kosten zu verurtheilen und durch Geld- oder Gefängnißstrafen, deren Feststellung der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten.

§. 330.

Bei fortgesetztem Ungehorsam kann der Zeuge auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. In diesem Falle wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Zeuge die Thatsachen, welche durch ihn bezeugt werden sollten, bestätigt haben würde.

§. 331.

8. Zeugenvernehmung. Nach Eröffnung der zur Zeugenvernehmung bestimmten Sitzung wird die den Zeugenbeweis anordnende richterliche Verfügung ihrem wesentlichen Inhalte nach verlesen, und den Parteien gestattet, über die zu erweisenden Thatsachen erläuternde Bemerkungen zu machen.

§. 332.

Der Vorsitzende des Gerichts ermahnt die Zeugen zu einer der Wahrheit entsprechenden Aussage mit der Eröffnung, daß sie diese später zu beschwören haben werden; er untersagt den Zeugen, sich gegenseitig über die zu leistende Aussage zu besprechen, und ordnet an, daß sich dieselben in das für sie bestimmte Zimmer begeben und hier bis zum Aufrufe verweilen.

Digitized by Google

§. 333.

Mit dem Beginne der Vernehmung des Zeugen wird derselbe ein beiden Parteien gemeinschaftliches Beweismittel (§. 287).

§. 334.

Jeder Zeuge wird einzeln und ohne Beisein der später abzuhörenden Zeugen vernommen.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie darüber, ob und inwieweit er mit den Parteien verwandt oder verschwägert sei, oder von dem Ausgange des Rechtsstreites Nutzen oder Schaden zu erwarten habe, befragt und über sonstige, seine Glaubwürdigkeit betreffende Thatsachen vernommen wird. Ergiebt sich nicht aus der Beantwortung dieser Fragen die Unzulässigkeit des Zeugen, so ist derselbe, nachdem ihm die Thatsachen, über welche er Zeugniß ablegen soll, eröffnet und, so weit erforderlich, erläutert worden sind, zu einer mündlichen, zusammenhängenden Darlegung alles dessen, was ihm über die zu beweisenden Thatsachen bekannt ist, zu veranlassen.

Der die Verhandlung leitende Richter hat nöthigenfalls zur besseren Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, weitere Fragen an denselben zu stellen. Auch jedes Mitglied des Gerichts kann zu diesem Zwecke Fragen an den Zeugen richten.

§. 335.

Den Parteien ist gestattet, durch den die Verhandlung leitenden Richter dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Unterbrechungen des Zeugen, sowie unmittelbare Fragen

Digitized by Google

an denselben von Seiten einer Partei sind nicht zu gestatten. Die dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Partei kann im Wiederholungsfalle mit einer durch die Landesgesetze zu bestimmenden Geldstrafe belegt und aus dem Gerichtssaale entfernt werden.

§. 336.

9. Protocollirung. Ueber die Vernehmung des Zeugen ist ein Protocoll aufzunehmen und dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen.

Die Aufnahme eines Protocolls unterbleibt, wenn die Vernehmung vor dem erkennenden Gerichte erfolgt, und das über das Ergebniß des Beweises zu erlassende Urtheil der Berufung nicht unterliegt.

In diesem Falle ist die erfolgte Vernehmung durch das Sitzungsprotocoll nur im Allgemeinen zu beurkunden, der wesentliche Inhalt der Zeugenaussage aber in den Thatbestand des Urtheils aufzunehmen.

§. 337.

10. Beeidigung. Nach der Vernehmung ist der Zeuge, wenn nicht beide Parteien auf dessen Beeidigung verzichten, von dem Vorsitzenden über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides zu belehren und hierauf dahin zu beeidigen, daß er bei seiner Vernehmung die Wahrheit gesagt habe, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges verschwiegen zu haben.

Mitglieder einer Religionsgesellschaft, welche die förmliche Eidesleistung für unerlaubt hält, haben die nach ihren Religionsgrundsätzen der Eidesleistung gleichkommende Betheuerung abzugeben.

§. 338.

Personen, welchen die Fähigkeit zur Ableistung des Zeugeneides entzogen ist, sowie diejenigen, welche zur Zeit der Zeugnißablegung noch nicht eidesmündig sind, werden unbeeidigt vernommen.

Digitized by Google

Zeugen, welche bei dem Ausgange eines Rechtsstreites unmittelbar betheiligt sind, können unbeeidigt vernommen werden, wenn dieses von dem Gerichte für angemessen erachtet wird. Dasselbe gilt in den im §. 327 Zff. 1—3 bezeichneten Fällen, sofern die Zeugen von ihrer Befugniß, das Zeugniß zu verweigern, keinen Gebrauch machen.

Wurde der Beschluß, den Zeugen unbeeidigt zu vernehmen, von einem Gerichtsmitgliede oder Gerichte gefaßt, welchem die Vornahme des Zeugenverhörs übertragen war, so kann das Proceßgericht die nachträgliche Beeidigung des Zeugen anordnen.

§. 339.

11. Wiederholte Vernehmung.

Der vernommene Zeuge darf sich, bevor sämmtliche Zeugen abgehört sind, ohne Genehmigung des Gerichts aus dem Gerichtssaale nicht entfernen. Er kann behufs der Berichtigung oder Vervollständigung seiner Aussage nochmals vernommen werden, wenn er dieses begehrt, oder das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung anordnet.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen einander gegenübergestellt werden.

§. 340.

Wird zur Fortsetzung der Zeugenvernehmung eine neue Tagfahrt anberaumt, so ist die Vorladung einer ausgebliebenen Partei nicht erforderlich.

§. 341.

Auch nach dem Schlusse des Zeugenverhörs kann die wiederholte Vernehmung auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet werden, wenn die Zeugen nicht der gesetzlichen Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden sind, ihre Aussagen an Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit leiden, oder sie selbst die Ergänzung oder Berichtigung ihrer Aussagen für nöthig erachten.

Digitized by Google

Das Proceßgericht kann, wenn ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Zeugenvernehmung die Stellung einer von der Partei angeregten Frage verweigert hat, die nachträgliche Vernehmung der Zeugen über jene Frage anordnen.

§. 342.

12. Freie Beweiswürdigung.

Das Gericht hat den Werth der Zeugenaussagen und das Ergebniß des Zeugenbeweises unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 343.

13. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, den Zeugenbeweis auszuschließen:

1) bei Rechtsgeschäften, deren Gegenstand einen bestimmten Betrag übersteigt;
2) ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, zur Widerlegung des Inhalts einer über ein Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde oder zum Nachweise von Verabredungen, welche außer dem Inhalte der Urkunde mündlich getroffen worden sein sollen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, wegen des von Mitgliedern der landes- und standesherrlichen Familien abzulegenden Zeugnisses besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 344.

V. Beweis durch Sachverständige.

Die Begutachtung durch Sachverständige findet Statt, wenn dieselbe zur Ermittelung oder Beurtheilung von Thatsachen und Zuständen, welche dem Gebiete besonderer Fachkunde angehören, nothwendig oder dienlich erscheint.

Sollen vergangene Thatsachen oder Zustände, welche nur mittelst besonderer Fachkunde wahrgenommen werden konnten, bezeugt werden, so kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 345.

1. Antretung.

Will eine Partei Beweis durch Sachverständige führen, so hat sie diesen durch den Antrag auf Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, unter genauer Bezeichnung der zu begutachtenden Puncte, anzutreten.

In dem Antrage hat die Partei die Sachverständigen, über welche sie sich mit der Gegenpartei geeinigt hat, zu benennen.

§. 346.

2. Bestellung der Sachverständigen.

Haben sich die Parteien über die Wahl der Sachverständigen nicht geeinigt, so erfolgt die Ernennung durch das Gericht. Dasselbe ernennt nach seinem Ermessen drei oder auch nur einen Sachverständigen, sofern nicht die Parteien über eine andere Zahl übereingekommen sind.

Die Zahl der Sachverständigen muß in allen Fällen eine ungleiche sein.

§. 347.

Das Gericht hat in der Beweisverfügung die abzuhörenden Sachverständigen und die durch dieselben zu begutachtenden Puncte bestimmt zu bezeichnen.

§. 348.

3. Ablehnung.

Die Ablehnung der vom Gerichte ernannten Sachverständigen ist nur statthaft, wenn die Gründe der Ablehnung innerhalb einer Woche, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ernennung zur Kenntniß der Partei gelangte, der Gegenpartei mitgetheilt werden.

Die von den Parteien erwählten Sachverständigen können nur insoweit abgelehnt werden, als die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, erst nach der Wahl eingetreten und erst im Laufe der letzten Woche vor der Geltendmachung zur Kenntniß der Partei gelangt sind, was dieselbe zu bescheinigen und nöthigenfalls eidlich zu erhärten hat.

Digitized by Google

§. 349.

Die Sachverständigen können aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung eines Richters stattfindet.

In dem Schriftsatze, in welchem die Ablehnung geltend gemacht wird, sind die Thatsachen, welche dieselbe begründen, sowie die einzelnen Mittel bestimmt zu bezeichnen, durch welche diese Thatsachen nöthigenfalls bescheinigt werden sollen.

Ueber die Ablehnung wird in der Sitzung des Proceßgerichts verhandelt und entschieden.

Gegen den Beschluß, welcher dem Ablehnungsgesuche stattgiebt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 350.

4. Vorladung.

Die Vorladung der Sachverständigen zu der für deren Vernehmung anberaumten Tagfahrt erfolgt nach den im §. 322 für die Vorladung der Zeugen gegebenen Vorschriften.

§. 351.

5. Ausbleiben oder Weigerung eines Sachverständigen.

Im Falle des Ausbleibens eines Sachverständigen oder der Weigerung desselben, ein Gutachten abzugeben, finden die Vorschriften der §§. 323—326, 329, 330 Anwendung.

§. 352.

Zur Annahme der Wahl als Sachverständige sind diejenigen verpflichtet, welche die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt sind.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen zur Verweigerung seiner Aussage berechtigen, befreien auch den Sachverständigen von der Verpflichtung zur Abgabe seines Gutachtens.

Digitized by Google

§. 353.

6. Beeidigung. Sachverständige, welche nicht schon im Allgemeinen für Begutachtungen der betreffenden Art in Pflicht genommen sind, werden, wenn die Parteien nicht auf deren Beeidigung verzichten, vor Abgabe ihres Gutachtens dahin beeidigt: daß sie das von ihnen geforderte Gutachten gewissenhaft und nach bestem Wissen abgeben wollen.

§. 354.

7. Vernehmung. Das Gericht hat den Sachverständigen von dem Gegenstande der Begutachtung Kenntniß zu geben, die zu beantwortenden Fragen vorzulegen und die nöthigen Actenstücke mitzutheilen.

§. 355.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung der Sachverständigen die Vorschriften der §§. 334—338 Anwendung.

Ist der Gegenstand der Begutachtung nicht so einfach, daß die sofortige Abgabe des Gutachtens unbedenklich erscheint, so hat der Vorsitzende des Gerichts eine anderweite Tagfahrt anzuberaumen und zu bestimmen, ob das Gutachten mündlich oder schriftlich abgegeben werden soll. Das Gericht kann in einem solchen Falle nach Anhörung der Parteien den Sachverständigen eine schriftliche Anweisung ertheilen.

§. 356.

Jedes Gutachten ist gehörig zu begründen.

Ist schriftliche Begutachtung verfügt, so haben die Sachverständigen innerhalb der zu bestimmenden Frist ihr Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen; wenn sie sich vereinigen, geben sie dieses Gutachten gemeinschaftlich ab.

Das Gericht kann das Erscheinen der Sachverständigen anordnen, um von ihnen weitere mündliche Erklärungen über ihr schriftliches Gutachten entgegen zu nehmen.

Digitized by Google

§. 357.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen wiederholte Begutachtung durch dieselben oder durch neue Sachverständige anordnen, wenn das Gutachten ungenügend erscheint.

§. 358.

Nach Befinden der Umstände kann die Beweisaufnahme oder ein Theil derselben, sowie die Ernennung der Sachverständigen einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden.

§. 359.

8. Bestellung von Amtswegen.

Von Amtswegen kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites die Begutachtung durch Sachverständige anordnen, jedoch nur zum Zwecke der Beurtheilung unbestrittener oder festgestellter Thatsachen.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 360.

9. Freie Beweiswürdigung.

Das Gericht hat das Ergebniß des Sachverständigenbeweises nach freier Ueberzeugung zu würdigen; es kann selbst von dem einstimmigen Gutachten abweichen, wenn dasselbe seiner Ueberzeugung widerstreitet.

§. 361.

Ist das Gericht ganz oder theilweise mit Kaufleuten besetzt, so bedarf es in Fällen, wo die Beurtheilung des streitigen Gegenstandes eine kaufmännische Begutachtung erfordert, oder wo es sich um das Vorhandensein von Handelsgebräuchen handelt, der Zuziehung von Sachverständigen nicht; das Gericht kann vielmehr auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

§. 362.

VI. Urkundenbeweis.

Als öffentliche Urkunden sind diejenigen anzusehen, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zu-

Digitized by Google

gewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind.

Alle übrigen Urkunden sind Privaturkunden, insbesondere auch diejenigen, welche von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person ohne die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen errichtet sind.

§. 363.

1. Beweiskraft der Urkunden.

Oeffentliche Urkunden begründen vollen Beweis desjenigen, was in denselben angeordnet, verfügt oder bezeugt wird.

Ob und inwiefern die Beweiskraft eines in der Urkunde enthaltenen Zeugnisses wegen mangelnder oder ungenauer Angabe der Quelle der amtlichen Kenntniß gemindert oder auf gehoben wird, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 364.

Privaturkunden liefern, sofern in denselben über Rechtsverhältnisse verfügt wird, gegen Jedermann vollen Beweis.

Insoweit dieselben Geständnisse enthalten, welche dem Beweisführer gegenüber abgelegt sind, kommt ihnen gegen den Aussteller und diejenigen Personen, welche dessen Handlungen anzuerkennen verbunden sind, volle Beweiskraft zu.

Ob und in welchem Maße den Privaturkunden im Uebrigen Beweiskraft beizulegen sei, namentlich auch ob die darin enthaltene Angabe über die Zeit der Ausstellung gegen dritte Personen Beweis liefere, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Ebenso hat der Richter zu beurtheilen, ob und inwieweit Privaturkunden ausnahmsweise einen Beweis für den Aussteller begründen können.

§. 365.

Der Urschrift einer Urkunde sind gleich zu achten Doppelausfertigungen, Ausfertigungen der öffentlichen Behörden und Notare aus den von ihnen errichteten Acten und Protocollen, sowie andere Urkunden, welche nach der unzweifelhaften Absicht der Betheiligten als Urschrift dienen sollten.

Digitized by Google

§. 366.

Abschriften öffentlicher Urkunden stehen hinsichtlich der Beweiskraft der Urschrift gleich, wenn sie von einer zu ihrer Beglaubigung berechtigten öffentlichen Behörde oder Person als mit der Urschrift gleichlautend beglaubigt sind.

§. 367.

Welchen Einfluß die Aufbewahrung nicht beglaubigter Abschriften in öffentlichen Archiven auf ihre Beweiskraft habe, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 368.

Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde die Beweiskraft derselben im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 369.

Abweichende Bestimmungen über den Einfluß der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Unregelmäßigkeiten auf die Beweiskraft der Urkunden und über die Art, in welcher der Beweis des Datums einer Privaturkunde dritten Personen gegenüber herzustellen sei, sowie Vorschriften über die Wirkung der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen ein schriftliches Empfangsbekenntniß bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 370.

2. Antretung, Vorlegung der Urkunden.

Die Antretung des Urkundenbeweises erfolgt durch genaue Bezeichnung der Urkunde, womit, wenn sich dieselbe in den Händen des Beweisführers befindet, deren Vorlegung zu verbinden ist.

§. 371.

Die Vorlegung geschieht in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt.

Stehen der Vorlegung der Urkunde vor dem Proceßgerichte erhebliche Hindernisse entgegen, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung derselben vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte anordnen.

Digitized by Google

§. 372.

Durch die Vorlegung wird die Urkunde ein beiden Parteien gemeinschaftliches Beweismittel (§. 287).

§. 373.

Die Urkunden sind in Urschrift oder in einer der in den §§. 365—367 bezeichneten Ausfertigungen oder Abschriften vorzulegen.

Ist eine beglaubigte Abschrift vorgelegt worden, so kann dem Beweisführer auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung der Urschrift oder die eidliche Versicherung, daß er die Urschrift vorzulegen außer Stande sei, aufgegeben werden.

Im Falle des Ungehorsams tritt der Verlust des Beweismittels ein.

§. 374.

Sind die vorgelegten Urkunden in fremder Sprache abgefaßt, so hat der Beweisführer auf Antrag der Gegenpartei oder auf Anordnung des Gerichts eine von einem verpflichteten Uebersetzer gefertigte Uebersetzung beizubringen.

§. 375.

Die Urkunden sind ihrem ganzen Inhalte nach vorzulegen.

Der Beweisführer hat die von ihm als erheblich erachteten Stellen der Urkunde zu bezeichnen und bei der mündlichen Verhandlung vorzutragen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so ist zwar die ganze Urkunde dem Gerichte vorzulegen, der Gegenpartei aber auf Verlangen des Beweisführers nur der Eingang, die zur Sache gehörige Stelle, der Schluß, das Datum, sowie die Unterschrift vorzuzeigen. Wenn das Gericht dafür hält, daß die Gegenpartei der Einsicht noch anderer Stellen oder der ganzen Urkunde zu ihrer Vertheidigung bedürfe, so ist derselben auf ihr Verlangen die Durchlesung dieser Stellen oder des ganzen Inhalts der Urkunde, nach Befinden auf vorgängige eidliche Versicherung, daß sie den zur Ausführung ihrer Ver-

Digitized by Google

theidigung nicht nothwendigen Inhalt verschwiegen halten wolle, zu gestatten.

§. 376.

Ist die Vorlegung der Urkunde unthunlich, weil sie durch Argliſt oder grobes Verschulden des Gegners entweder verloren oder zur Benutzung untauglich geworden, so können nach erbrachtem Beweise dieses Umstandes die Angaben des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde auf eidliche Versicherung oder nach Befinden auch ohne solche als wahr angenommen werden.

§. 377.

3. Beweis der Aechtheit.

Die Aechtheit von Urkunden, welche in der Form öffentlicher Urkunden ausgestellt sind, wird vermuthet.

§. 378.

Ueber die Aechtheit der von einer Partei vorgelegten Privaturkunden muß sich die Gegenpartei erklären.

Wenn eine solche Urkunde mit dem Namen des Beweisgegners unterzeichnet ist, so hat dieser die Aechtheit der Unterschrift ausdrücklich entweder anzuerkennen oder abzuleugnen.

Bei Urkunden, welche mit dem Namen eines Dritten unterzeichnet sind, oder welche in Ermangelung einer Namensunterschrift nach Angabe des Beweisführers von einem Dritten herrühren sollen, wird die Erklärung des Beweisgegners, daß er die der Urkunde beigefügte Namensunterschrift nicht kenne, oder daß er nicht wisse, ob die Urkunde ächt sei, als eine Ableugnung angesehen.

Wird eine nur mit Handzeichen versehene Privaturkunde vorgelegt, welche nach Angabe des Beweisführers von der Gegenpartei ausgestellt sein soll, so hat das Gericht zu ermessen, ob die Gegenpartei zu einer bestimmten Erklärung über die Aechtheit des Handzeichens anzuhalten, oder ob die Versicherung, daß sie von der vorgelegten Urkunde keine Kenntniß habe, einer Ableugnung gleich zu halten sei.

Digitized by Google

Erfolgen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Erklärungen nicht, so gilt die Urkunde auf Antrag des Beweisführers für anerkannt.

§. 379.

Die Aechtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Aechtheit der unter einer Privaturkunde befindlichen Namensunterschrift fest, so wird die Aechtheit der darüber stehenden Schrift vermuthet.

Die Aechtheit von Privaturkunden, welche sich in Archiven oder Registraturen öffentlicher Behörden vorfinden, kann als erwiesen angenommen werden, wenn die Umstände, unter denen sie zur Aufbewahrung übernommen wurden, und sonstige Verhältnisse dieser Annahme nicht entgegenstehen.

§. 380.

Für den Beweis der Aechtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde sind die allgemeinen Beweisvorschriften maßgebend.

Bedient sich der Beweisführer hierbei der Schriftenvergleichung, so erfolgt diese durch das Gericht. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Zuziehung von Sachverständigen anordnen; in diesem Falle finden die allgemeinen Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige Anwendung.

§. 381.

In der anzuberaumenden Tagfahrt hat der Beweisführer die Vergleichungsschriften vorzulegen.

Als Vergleichungsschriften sind alle Schriften zulässig, von welchen bereits feststeht oder in der zur Vornahme der Schriftenvergleichung anberaumten Tagfahrt festgestellt wird, daß sie von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgeleugneten Urkunde herrühren.

§. 382.

In Ermangelung hinlänglicher Vergleichungsschriften kann der Beweisführer verlangen, daß die Partei, deren Handschrift oder Unterschrift zu prüfen ist, nach Angabe des Vorsitzenden des

Digitized by Google

Gerichts mehrere Worte oder Sätze und ihren Namen niederschreibe.

Erscheint die zu diesem Zwecke zum persönlichen Erscheinen vorgeladene Partei in der Tagfahrt nicht, oder weigert sie sich zu schreiben, so gilt die abgeleugnete Urkunde für anerkannt, wenn es unzweifelhaft ist, daß die Partei schreiben kann.

Ist die Partei an dem persönlichen Erscheinen in der Gerichtssitzung verhindert, oder ist ihr Erscheinen wegen größerer Entfernung ihres Aufenthaltsorts vom Gerichtssitze mit besonderer Beschwerde verbunden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vergleichungsschrift vor einem seiner Mitglieder oder einem anderen Gerichte niedergeschrieben werde.

§. 383.

Werden Beweiseinreden, insbesondere die der Fälschung, gegen eine Urkunde vorgebracht und thatsächlich begründet, so hat sich der Beweisführer hierüber zu erklären, widrigenfalls die fragliche Urkunde als Beweismittel aus dem Rechtsstreite zurückgewiesen wird.

§. 384.

Hält das Gericht die für die Annahme einer Fälschung vorliegenden Gründe für genügend, um die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung zu verweisen, so hat es, nach Anhörung des Staatsanwalts, die hierzu nöthige Einleitung zu treffen.

Gegen die richterliche Verfügung, welche die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung verweist oder einem hierauf gerichteten Antrage keine Folge giebt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 385.

Wird die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung verwiesen, so ist nach §. 154 die Verhandlung bis nach Erledigung des Strafverfahrens oder bis auf Weiteres auszusetzen, sofern nicht der Beweisführer auf den Gebrauch der Urkunde verzichtet, die Gegenpartei sie für diesen Rechtsstreit als ächt anerkennen will, oder das Gericht dafür hält, daß die Urkunde für den Ausgang des Rechtsstreites ohne rechtliche Bedeutung sei.

Digitized by Google

§. 386.

Urkunden, deren Aechtheit bestritten ist, sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites bei dem Proceßgerichte aufzubewahren, wenn nicht ihre Aushändigung zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung erforderlich wird.

§. 387.

Eine Partei, welche die Aechtheit einer Privaturkunde abgeleugnet oder eine öffentliche Urkunde als unächt angefochten hat, kann im Falle erwiesenen Muthwillens in eine nach den Landesgesetzen zu bemessende Strafe verurtheilt werden.

§. 388.

4. Editionsverfahren. a. wider die Gegenpartei.

Wenn bei der Antretung des Urkundenbeweises die als Beweismittel bezeichnete Urkunde nicht vorgelegt werden kann, weil sich dieselbe in den Händen der Gegenpartei befindet, so ist mit der Beweisantretung der Antrag auf Vorlegung der Urkunde zu verbinden.

§. 389.

Der Antrag muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Urkunde nach ihren äußeren Merkmalen;
2) die möglichst genaue Angabe des Inhalts der Urkunde;
3) die Gründe, welche es wahrscheinlich machen, daß sich die Urkunde in den Händen der Gegenpartei befinde, und für den Fall, daß dieses nicht zugestanden werden sollte, das Verlangen der Ableistung des Editionseides.

Allgemein gehaltene Anträge auf Vorlegung sämmtlicher eine streitige Thatsache betreffenden Urkunden sind unzulässig.

§. 390.

Die Gegenpartei ist verpflichtet, die in dem Antrage bezeichnete, in ihren Händen befindliche Urkunde vorzulegen, wenn der von dem Beweisführer angegebene Inhalt der Urkunde für dessen Beweisführung erheblich erscheint.

Eine Befreiung von dieser Verpflichtung tritt ein:

Digitized by Google

1) wenn die Gegenpartei eidlich versichert, daß die Urkunde von dem angegebenen Inhalte nichts enthalte;
2) wenn es sich um Aufzeichnungen handelt, welche die Gegenpartei nur zum eigenen Gebrauche gemacht hat;
3) wenn eine Correspondenz vorgelegt werden soll, welche mit Personen geführt worden ist, die in Gemäßheit des §. 327 das Zeugniß entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse zu einer der Parteien oder, nach der eidlichen Versicherung der Gegenpartei, wegen des Inhalts der Correspondenz zu verweigern berechtigt wären.

Enthält eine Urkunde nach eidlicher Versicherung der Gegenpartei außer dem von dem Beweisführer angegebenen Inhalte noch andere für die Beweisführung nicht erhebliche Stellen, so ist die Gegenpartei berechtigt, die Urkunde in der Weise vorzulegen, daß der unerhebliche Theil derselben nicht eingesehen werden kann.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen wird die auf civilrechtlichen Gründen beruhende Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunden nicht berührt.

§. 391.

Ueber den von dem Beweisführer gestellten Antrag hat sich die Gegenpartei zu erklären.

Stellt dieselbe in Abrede, daß sich die Urkunde in ihren Händen befinde, so wird ihr auferlegt, den Editionseid dahin zu leisten: daß sie sorgfältiger Nachforschung ungeachtet nicht wisse, daß die Urkunde sich in ihrem Gewahrsam befinde, und daß sie sich der Urkunde in der Absicht, dieselbe dem Antragsteller zu entziehen, nicht entäußert habe.

Zurückschiebung dieses Eides oder Gegenbeweis findet nicht Statt.

Wird von der Gegenpartei die Verbindlichkeit zur Vorlegung der Urkunde bestritten, so ist hierüber zu entscheiden.

Verweigert die Gegenpartei, eine Erklärung auf den Antrag des Beweisführers abzugeben oder den Editionseid zu

Digitized by Google

leisten, oder kommt sie der vom Gerichte ausgesprochenen Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde nicht nach, so gilt deren Inhalt so, wie er vom Beweisführer angegeben worden, für erwiesen.

§. 392.

Erfolgt die Vorlegung der Urkunde, so wird sie Theil der Handacten der vorlegenden Partei.

§. 393.

Der Antrag auf Vorlegung einer in den Händen der Gegenpartei befindlichen Urkunde kann, wenn er auf civilrechtliche Gründe gestützt wird, auch vor der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt gestellt werden.

§. 394.

b. wider einen Dritten.

Wenn bei der Antretung des Urkundenbeweises die als Beweismittel bezeichnete Urkunde nicht vorgelegt werden kann, weil sich dieselbe in den Händen eines Dritten befindet, so ist mit der Beweisantretung der Antrag auf Vorlegung der Urkunde zu verbinden.

Das Proceßgericht hat in diesem Falle sofort Tagfahrt zur Vorlegung der Urkunde anzuberaumen, oder wegen Vorlegung derselben vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte das Erforderliche anzuordnen.

§. 395.

Die Verbindlichkeit eines Dritten, eine in seinen Händen befindliche Urkunde vorzulegen, besteht in demselben Maße, in welchem sie dem Gegner des Beweisführers obliegt, jedoch nur unter den Voraussetzungen, unter welchen der Dritte gesetzlich verpflichtet erscheint, über die Thatsachen, welche durch die Urkunde erwiesen werden sollen, Zeugniß abzulegen.

In den Fällen des §. 390 Abs. 2 Zff. 1, 3 und Abs. 3 bedarf es jedoch von Seiten des dritten Inhabers der Urkunde statt der eidlichen Versicherung nur einer Versicherung an Eides Statt.

Digitized by Google

§. 396.

Der Inhaber der Urkunde ist unter abschriftlicher Mittheilung des Editionsantrags in derselben Weise wie ein Zeuge vorzuladen.

Die Verhandlung über den vom Beweisführer gestellten Antrag findet nach Vorschrift des §. 391 Statt.

Der Vorgeladene kann sich, insofern es sich nicht um Ableistung des Editionseides handelt, durch einen Dritten vertreten lassen; es bedarf weder der Bestellung eines Anwalts, noch auch, wenn die beantragte Vorlegung der Urkunde durch einen Dritten erfolgt, einer Vollmacht des Letzteren.

§. 397.

Hat der Inhaber der Urkunde sich geweigert, eine Erklärung auf den Antrag des Beweisführers zu geben oder den Editionseid zu leisten, oder hat derselbe der Entscheidung des Gerichts zuwider die Urkunde nicht vorgelegt, so finden gegen ihn die Vorschriften der §§. 323—330 Anwendung.

Insofern es sich bei fortgesetztem Ungehorsam desselben um die Begründung des im §. 330 erwähnten Schadenersatzes handelt, wird bis zum Beweise des Gegentheils der Inhalt der Urkunde so, wie er vom Beweisführer angegeben worden, als erwiesen angenommen.

§. 398.

c. gemeinsame Bestimmungen.

Die vorgelegte Urkunde muß, wenn nicht die Vorschrift des §. 386 entgegensteht, auf Verlangen alsbald zurückgegeben werden; es ist jedoch eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zurückzubehalten, und über alle für die Beurtheilung derselben erheblichen Umstände ein Protocoll aufzunehmen.

§. 399.

Befindet sich die Urkunde in den Händen des Proceßgerichts oder einer andern öffentlichen Behörde, so hat der Beweisführer, insofern nicht die Behörde nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, dem Beweisführer Ausfertigung

Digitized by Google

der Urkunde zu ertheilen, seinen Antrag an das Proceßgericht zu richten, welches das Weitere zu veranlassen hat.

§. 400.

Die durch den Antrag auf Vorlegung einer Urkunde verursachten Kosten hat der Antragsteller vorläufig zu tragen, sofern sie nicht durch unbegründeten Widerspruch der Gegenpartei oder des dritten Inhabers der Urkunde erwachsen sind.

§. 401.

Ueber die Pflicht der öffentlichen Behörden und Beamten zur Vorlegung von Urkunden, Acten oder Büchern, welche sie aufzubewahren oder zu führen haben, oder zur Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften bestimmen die Landesgesetze.

§. 402.

Auf die Verpflichtung des Proceßgegners und dritter Personen zur Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Vergleichungsschriften und auf das zum Zwecke der Vorlegung einzuleitende Verfahren finden die Vorschriften der §§. 388—396 sinngemäße Anwendung.

Dem Proceßgegner gegenüber wird in den §. 391 Abs. 5 angeführten Fällen die Aechtheit der als Beweismittel vorgelegten Urkunde als erwiesen angenommen.

Gegen den dritten Inhaber der als Vergleichungsschrift bezeichneten Urkunde treten im Falle des Ungehorsams die in den §§. 323—330 vorgesehenen Folgen ein.

§. 403.

VII. Beweis durch Eid.

1. Gegenstand des Eides.

Gegenstand des Eides sind, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt, nur erhebliche, hinreichend bestimmte Thatsachen.

§. 404.

2. Person des Schwurpflichtigen.

Für eine Partei, welcher die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt, ist der Eid von dem gesetzlichen Vertreter derselben zu leisten.

In Rechtsstreitigkeiten minderjähriger oder wegen Verschwendung bevormundeter Personen kann das Gericht, sofern der Eid deren eigene Handlungen oder Wahrnehmungen betrifft,

Digitized by Google

auf Antrag des Vertreters oder der Gegenpartei anordnen, daß der Eid durch den Vertretenen selbst geleistet werde.

§. 405.

Findet eine gesetzliche Vertretung durch mehrere Personen Statt, so ist der Eid, wenn er die eigene Handlung oder Wahrnehmung nur eines oder nur einzelner dieser Vertreter betrifft, lediglich durch diese zu leisten.

In keinem Falle wird der Eid durch mehr als drei Vertreter geleistet, welche das Gericht in Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien nach Anhörung der Letzteren bestimmt.

Der Eid ist als verweigert anzusehen, wenn von mehreren zur Ableistung desselben verpflichteten Vertretern auch nur einer die Ableistung verweigert.

§. 406.

Der Eid kann nur der Partei oder deren gesetzlichen Vertretern, nicht einem Dritten auferlegt werden.

§. 407.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, bezüglich der für den Staat, für Gemeinden und Körperschaften zu leistenden Eide abweichende Vorschriften zu erlassen, auch in Fällen, in denen die Zulässigkeit des Zeugenbeweises beschränkt ist (§. 343), die Eidesleistung durch Dritte zu gestatten.

§. 408.

Streitgenossen haben den Eid sämmtlich zu schwören, sofern nicht nach den Vorschriften des Civilrechts oder nach Vereinbarung der Parteien die Leistung oder Verweigerung des Eides von Seiten eines einzelnen Streitgenossen die Eidesleistung der übrigen unnöthig macht.

§. 409.

3. Eidesformel.

Der Schwurpflichtige hat, sofern seine eigene Handlung oder Wahrnehmung in Frage steht, das Sein oder Nichtsein der streitigen Thatsache zu beschwören.

In anderen Fällen leistet der Schwurpflichtige, wenn ihm der Beweis der zu beschwörenden Thatsache obliegt, den Eid dahin:

Digitized by Google

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß ꝛc.,

wenn aber dem Gegner der Beweis dieser Thatsache obliegt, dahin:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß ꝛc.

§. 410.

4. Festsetzung des Eides durch bedingtes Endurtheil oder besondere Verfügung.

Ist auf Leistung eines Eides zu erkennen, so geschieht dieses mittelst bedingten Endurtheils. Dasselbe bestimmt die Person, von welcher der Eid zu leisten ist, die Fassung, in welcher derselbe geschworen werden soll, und die Folgen sowohl der Ableistung als der Verweigerung des Eides so genau, als die Lage der Sache es gestattet.

Erachtet der Richter nach Lage des Rechtsstreites für angemessen, daß die Eidesleistung über einen Nebenpunct vor Erlassung des Endurtheils erfolge, so wird dieselbe mittelst einer besonderen Verfügung angeordnet, für welche die in dem vorhergehenden Absatze enthaltenen Vorschriften gleichfalls maßgebend sind.

Als Nebenpunct ist auch die Frage über die Aechtheit von Urkunden anzusehen.

§. 411.

Der Schwurpflichtige kann, selbst nach der richterlichen Festsetzung des Eides, frühere Behauptungen zurücknehmen oder Zugeständnisse machen und sich in Folge dessen zu einer beschränkteren Eidesleistung erbieten.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit dieses Erbietens entscheidet das Gericht.

§. 412.

5. Eidesleistung.

Der Eid ist von dem Schwurpflichtigen in Person zu leisten.

§. 413.

Die Eidesleistung erfolgt in der Sitzung des Proceßgerichts. Wenn jedoch der Schwurpflichtige durch Gebrechlichkeit,

Digitized by Google

Krankheit oder andere erhebliche Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert ist, so erfolgt die Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwurpflichtigen. In diesem Falle kann die Abnahme des Eides einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden.

Diese Uebertragung kann auch dann stattfinden, wenn der Schwurpflichtige in größerer Entfernung wohnt.

§. 414.

Vor der Eidesabnahme hat der Vorsitzende sich zu vergewissern, daß der Schwurpflichtige die zu beschwörenden Thatsachen richtig aufgefaßt habe, und ihn nöthigenfalls darüber aufzuklären; er hat den Schwurpflichtigen über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides zu belehren.

§. 415.

Der Eid wird dadurch geleistet, daß der Schwörende die Eidesformel nachspricht.

Ist der Schwurpflichtige der Gerichtssprache unkundig, so ist die Eidesformel in eine demselben geläufige Sprache durch einen beeidigten Dolmetscher zu übersetzen.

Taube, welche lesen können, haben die ihnen vorgelegte Eidesformel abzulesen.

Stumme und Taubstumme, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, haben sich nach Vorlesung oder Durchlesung der Eidesformel schriftlich zu erklären, ob sie den Eid abzulegen bereit seien. Sie leisten ihn dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

§. 416.

Mitglieder einer Religionsgesellschaft, welche die förmliche Eidesleistung für unerlaubt hält, haben die nach ihren Religionsgrundsätzen der Eidesleistung gleichkommende Betheuerung abzugeben.

§. 417.

Weitere Bestimmungen über die Form der Eidesleistung, sowie über die etwaige Mitwirkung von Geistlichen oder anderen Religionsdienern bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 418.

6. Ausbleiben der Parteien.

Erscheinen in der zur Eidesleistung anberaumten Tagfahrt beide Theile nicht, so ruht die Sache. Erscheint nur der Schwurpflichtige, so ist der Eid abzunehmen; erscheint nur der Gegner, so ist auf seinen Antrag der Eid als verweigert anzusehen.

§. 419.

7. Folgen der Eidesleistung oder Verweigerung.

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache hergestellt.

Der Erlaß des Eides von Seiten der Gegenpartei hat dieselbe Wirkung, als wenn der Eid geleistet worden wäre.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache für zugestanden angenommen wird.

§. 420.

Das Urtheil, durch welches der Eintritt der in einem bedingten Urtheile an die Leistung oder Verweigerung des Eides geknüpften Folgen ausgesprochen wird, ist, wenn diese Folgen mit den in dem bedingten Urtheile ausgedrückten übereinstimmen, einstweilen vollstreckbar.

§. 421.

8. Hinderung der Eidesleistung durch Tod oder Unfähigkeit.

Wenn die Partei, welcher die Leistung eines Eides obliegt, vor der Eidesleistung stirbt oder eidesunfähig wird, so ist bei zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenpartei berechtigt, alle Befugnisse hinsichtlich der Beweisführung geltend zu machen, welche ihr vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung zustanden, bei anderen Eiden aber, nach Anhörung der Parteien, so zu erkennen, als wenn der Schwurpflichtige schon vor Auferlegung des Eides gestorben oder eidesunfähig geworden wäre.

War jedoch eine verstorbene oder durch Krankheit eidesunfähig gewordene Partei durch Arglist oder grobes Verschulden an der Ableistung des Eides verhindert, so gilt der Eid als

Digitized by Google

geleistet, sofern sich die Partei zu dessen Ableistung erboten hatte.

§. 422.

9. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

Besondere Bestimmungen über die Eidesleistung von Seiten der Mitglieder landes- und standesherrlicher Familien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 423.

10. Zugeschobener Eid.

Die Eideszuschiebung ist nur in Rechtsstreitigkeiten, welche durch Vergleich erledigt werden können, zulässig.

§. 424.

Die Eideszuschiebung findet nicht Statt:

1) in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache offenkundig oder vollständig bewiesen ist, insbesondere gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde;
2) zur Führung des Gegenbeweises, sofern Beweis und Gegenbeweis dieselben speciellen Thatsachen unmittelbar zum Gegenstande haben;
3) zur unmittelbaren Widerlegung der für die Aechtheit einer öffentlichen Urkunde streitenden Vermuthung.

Im Uebrigen kann die Entkräftung gesetzlicher Vermuthungen, sofern dieselbe überhaupt zulässig ist, auch durch Eideszuschiebung erfolgen.

§. 425.

Inwiefern die Eideszuschiebung über solche Thatsachen zulässig sei, deren Sein oder Nichtsein zu beschwören der Beweisführer selbst nicht in der Lage wäre, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Dasselbe hat dabei auf die Beschaffenheit aller Umstände und insbesondere darauf, ob dem Beweisführer andere Beweismittel im Rechtsstreite zu Gebote standen, sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

§. 426.

Landesgesetzgebungen, welche gewissen Verbrechern die Fähigkeit, zugeschobene oder zurückgeschobene Eide zu leisten, entziehen,

Digitized by Google

bleibt vorbehalten, über die Eideszuschiebung an diese Personen oder von Seiten derselben besondere Vorschrifteu zu erlassen.

§. 427.

Die Antretung des Beweises mittelst Eideszuschiebung geschieht durch den Antrag, daß die Gegenpartei über bestimmt bezeichnete Thatsachen den Eid leiste.

§. 428.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehmen oder zurückschieben wolle, widrigenfalls der Eid für verweigert anzusehen ist.

Diese Erklärung ist auch dann, wenn die Partei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung oder gegen die Eidesformel vorbringt, für den Fall der Verwerfung der Einwendungen abzugeben.

§. 429.

Wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden, bezüglich der auf Eid gestellten Thatsachen den Gegenbeweis angetreten hat, oder wenn die Eideszuschiebung mit der Anbietung eines andern Beweises verbunden worden ist, so kann die Erklärung über die Eideszuschiebung bis zu derjenigen Tagfahrt ausgesetzt werden, welche zur Verhandlung über das Ergebniß der anderen Beweise bestimmt ist.

§. 430.

Die Zurückschiebung des Eides ist unzulässig, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu beschwören haben würde.

§. 431.

Die Zuschiebung des Eides kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung nicht widerrufen werden. Auch ein Widerruf der Annahme oder Zurückschiebung des Eides ist unzulässig.

Wird im Falle des §. 285 Zff. 2 von neuen Beweismitteln Gebrauch gemacht, welche nach den Voraussetzungen dieses Paragraphen als zulässig erscheinen, so ist der Widerruf der Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides bis zur Eidesleistung gestattet.

Digitized by Google

§. 432.

11. Erfüllungseid. Hält das Gericht das Ergebniß der Beweisführung zwar für sehr erheblich, jedoch nicht für hinreichend, um die Ueberzeugung von der Wahrheit der zu erweisenden Thatsache vollständig zu begründen, so kann der Beweisführer auf Antrag oder von Amtswegen zum Erfüllungseide zugelassen werden.

§. 433.

12. Schätzungseid. Die Partei ist zum Schätzungseide zuzulassen, wenn die Gegenpartei die Herausgabe oder Zurückgabe einer Sache, wozu sie verurtheilt ist, verweigert oder durch Arglist oder grobes Verschulden die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung, eine Sache heraus- oder zurückzugeben, vereitelt hat.

Zu diesem Eide kann die Partei auch dann zugelassen werden, wenn die Verpflichtung der Gegenpartei zum Ersatz eines durch Arglist oder grobes Verschulden verursachten Schadens feststeht und nur die Höhe des Schadens in Frage kommt.

§. 434.

Bei Klagen wegen gewaltsamer Besitzentsetzung ist, wenn diese an sich feststeht, der Beschädigte zum Eide sowohl über die einzelnen bei dieser Gelegenheit ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen, als auch über den Werth derselben zuzulassen.

§. 435.

Das Erbieten zum Schätzungseide muß unter Angabe des Betrages, auf welchen die Partei ihr Interesse anschlägt, in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt erfolgen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der Beweis durch andere Beweismittel angetreten wird, und der Beweisführer sich zum Schätzungseide für den Fall erbieten will, daß der unternommene Beweis weder vollständig noch so weit erbracht werden sollte, um die Partei zum Erfüllungseide zulassen zu können.

Das Gericht hat, wenn es den Eid für statthaft erachtet,

Digitized by Google

die Summe festzusetzen, bis zu welcher der Beweisführer zur eidlichen Bestärkung des Betrages seines Interesse zuzulassen ist. Zu diesem Behufe hat es die Parteien über die Berechnung des Interesse zu hören, auch nöthigenfalls Sachverständige zu befragen. Der bloße Neigungswerth bleibt unberücksichtigt.

§. 436.

Der Schwurpflichtige hat den Schätzungseid dahin zu leisten, daß sich der Schaden nach seiner Ueberzeugung mindestens bis zu dem von ihm angegebenen Betrage belaufe.

§. 437.

13. Offenbarungseid. Ist eine Partei verpflichtet, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben, oder über deren Bestand Auskunft zu ertheilen, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei den Offenbarungseid zu leisten.

§. 438.

Der Eid ist vom Gerichte nach Verschiedenheit eines jeden Falles festzusetzen; er ist, sofern sich die Sache dazu eignet, zugleich darauf zu richten, daß der Schwurpflichtige, sobald sich ergeben sollte, daß bei der eidlichen Angabe etwas übersehen worden, hiervon getreulich Anzeige machen wolle.

§. 439.

Die Verweigerung des Offenbarungseides hat zur Folge, daß der Schwurpflichtige in eine nach den Landesgesetzen zu bemessende Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

Bei fortgesetzter Verweigerung des Eides kann die Gegenpartei nach Beschaffenheit des Falles verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

Zweiter Titel.

Ordentliches Verfahren vor Einzelrichtern.

§. 440.

1. Allgemeine Bestimmungen. Auf das Verfahren vor Einzelrichtern finden die Vorschriften über das Verfahren vor Colle-

Digitized by Google

gialgerichten Anwendung, soweit die Natur der Sache dieses gestattet, und nicht die nachfolgenden Paragraphen eine Abweichung enthalten.

§. 441.

Die in den §§. 236—241 enthaltenen besonderen Bestimmungen über das schriftliche Vorverfahren finden auf das Verfahren vor Einzelrichtern keine Anwendung.

§. 442.

2. Klage. Die Klage kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht werden.

Im ersten Falle ist die Klage in Urschrift und in zweifacher Abschrift auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen, im letzteren Falle ist ein Protocoll darüber aufzunehmen, womit der Gerichtsschreiber beauftragt werden kann.

§. 443.

3. Anberaumung der Tagfahrt. Der Richter hat die Vorladung der Parteien auf einen bestimmten Gerichtstag anzuordnen und diese Verfügung auf die an den Kläger zurückgelangende Urschrift der Klage oder auf die für denselben bestimmte Abschrift des Protocolls zu setzen.

Die Verfügung ist auf die für den Beklagten bestimmte Abschrift der Klage oder des Protocolls abschriftlich zu übertragen.

§. 444.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechend, wo möglich nicht über zwei Wochen hinaus, anzuberaumen.

Zwischen der Behändigung der Klage an den Beklagten und der Tagfahrt muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen.

In dringenden Fällen kann dieser Zeitraum ein kürzerer sein, dessen Dauer in der die Vorladung anordnenden Verfügung festzusetzen ist.

§. 445.

4. Verhandlung ohne besondere Vorladung. An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zum Zwecke der Verhandlung über ihren Rechtsstreit auch ohne Vorladung vor Gericht erscheinen.

Digitized by Google

§. 446.

Die Vorschriften der §§. 442—445 finden auch Anwendung, wenn die Einleitung einer mündlichen Verhandlung über den Einspruch oder einen Nebenpunct oder die Wiederaufnahme einer Verhandlung beantragt wird.

§. 447.

5. Mündliche Verhandlung.

In der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt sind die Parteien zunächst vollständig zu hören.

Dem Richter liegt ob, die Verhandlungen zu leiten und auf deren Vollständigkeit hinzuwirken, jedes unbestimmte oder undeutliche Vorbringen durch Fragen aufzuklären, die Parteien zur Vornahme der ihnen obliegenden Handlungen aufzufordern und sie über die im Unterlassungsfalle eintretenden Rechtsnachtheile zu belehren.

Nach Anhörung der Parteien ist geeigneten Falles die Sühne zu versuchen.

§. 448.

6. Protocollirung.

Das Gericht hat in Fällen, wo ein Vergleich nicht zu Stande kommt, das Ergebniß der gegenseitigen Parteiverhandlungen nach deren wesentlichem Inhalte, insbesondere die Gesuche, die zur Begründung derselben geltend gemachten thatsächlichen Verhältnisse und die erfolgte Angabe von Beweismitteln, zu Protocoll zu nehmen; die Bezugnahme auf etwa überreichte Schriftsätze ist nicht ausgeschlossen.

Das aufgenommene Protocoll ist behufs Genehmigung der Parteien zu verlesen.

Der Richter darf bei Fällung des Urtheils nur dasjenige als Thatbestand zu Grunde legen, was durch das verlesene und genehmigte Protocoll festgestellt ist.

§. 449.

7. Proceßhindernde Einreden.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, proceßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Ver-

Digitized by Google

handlung zur Hauptsache vorzubringen. Nur die Einrede der Unzuständigkeit muß vor der Verhandlung zur Hauptsache vorgeschützt werden.

Auf Grund einer proceßhindernden Einrede kann die Verhandlung zur Haupsache nicht abgelehnt werden; das Gericht ist jedoch befugt, auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung zu beschließen.

§. 450.

8. Urtheil. Die Verkündigung des Urtheils erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung oder, wenn dieses wegen besonderer Schwierigkeiten des Falls nicht thunlich ist, in einer sofort anzuberaumenden Tagfahrt, welche nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist.

§. 451.

Nach der Verkündigung des Urtheils sind die anwesenden Parteien von dem ihnen zustehenden Rechtsmittel der Berufung, ferner von der Berufungsfrist und den mit der Versäumung derselben verbundenen Nachtheilen in Kenntniß zu setzen.

§. 452.

Die Vorschriften der §§. 262, 264 finden im Verfahren vor Einzelrichtern keine Anwendung.

§. 453.

9. Beweisverfahren. Die Beweisaufnahme erfolgt auf Grund einer Beweisverfügung (§. 282).

Thatbestand und Entscheidungsgründe sind nur dann aufzunehmen, wenn der Richter dieses nach Lage der Sache für erforderlich erachtet.

§. 454.

10. Versicherung an Eides Statt. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Rechtsstreitigkeiten geringeren Betrags an die Stelle der Eidesleistung eine Versicherung an Eides Statt trete.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Ordentliches Verfahren vor Handelsgerichten.

§. 455.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Auf das Verfahren vor collegialisch besetzten Handelsgerichten finden die Vorschriften des ersten Titels Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen eine Abweichung enthalten.

§. 456.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen; sie können allein oder mit einem Beistande auftreten, ohne an die beschränkende Vorschrift des §. 121 gebunden zu sein.

§. 457.

2. Klage.

Die Klage wird dadurch erhoben, daß der Kläger dem Beklagten durch einen Gerichtsvollzieher eine Vorladungsurkunde behändigen läßt.

Die Vorladungsurkunde muß außer den allgemeinen Erfordernissen einer Behändigungsurkunde enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, vor welchem der Rechtsstreit zu verhandeln ist;
2) das Gesuch, welches der Kläger in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt, nebst einer bestimmten Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs;
3) die Vorladung des Beklagten in eine bestimmte Sitzung des Proceßgerichts.

Einer vorgängigen Bestimmung der Sitzung durch den Vorsitzenden bedarf es nicht.

Urkunden, von welchen der Kläger in dem Rechtsstreite Gebrauch machen will, sind der Vorladungsurkunde abschriftlich beizufügen. Hierbei finden die Vorschriften des §. 134 Anwendung.

Eine Abschrift der Vorladungsurkunde ist sofort nach erfolgter Behändigung auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts niederzulegen.

Digitized by Google

§. 458.

3. Mündliche Verhandlung.

Zwischen der Behändigung der Vorladungsurkunde und der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung muß, sofern nicht die Landesgesetzgebung etwas Anderes vorschreibt, ein Zeitraum von mindestens einer Woche und, wenn die Behändigung an den Beklagten oder auch nur an einen von mehreren Beklagten außerhalb Landes erfolgt, von mindestens zwei Wochen liegen.

In dringenden Fällen können diese Fristen vom Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Frist wird mittelst besonderer Verfügung, welche dem Vorzuladenden abschriftlich mitzutheilen ist, festgesetzt.

Den Antrag auf Abkürzung der Frist kann der mit der Vorladung beauftragte Gerichtsvollzieher mündlich oder schriftlich im Namen des Klägers stellen, ohne daß er hierzu einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 459.

Die Vorschriften des §. 457 finden sinngemäße Anwendung, wenn eine Partei behufs Verhandlung über einen Einspruch oder einen Nebenpunct oder zum Zwecke der Wiederaufnahme eines unterbrochenen Verfahrens vorzuladen ist.

Im Falle der Erhebung des Einspruchs muß die Vorladungsurkunde den Vorschriften des §. 197 entsprechen.

§. 460.

4. Schriftenwechsel.

In dem Verfahren vor collegialisch besetzten Handelsgerichten findet der in den §§. 236—241 angeordnete Wechsel von Schriftsätzen nicht Statt.

Derselbe kann jedoch in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt von dem Gerichte auf Antrag angeordnet werden. In diesem Falle hat das Gericht zugleich die Fristen für die Behändigung der Schriftsätze den Umständen des einzelnen Falles entsprechend zu bestimmen.

Gegen die in dem vorstehenden Absatze bezeichnete Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Digitized by Google

Wird das schriftliche Vorverfahren angeordnet, so sind die Parteien verpflichtet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen.

§. 461.

5. Proceßhindernde Einreden.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, proceßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Nur die Einrede der Unzuständigkeit muß vor der Verhandlung zur Hauptsache vorgeschützt werden.

Auf Grund einer proceßhindernden Einrede kann die Verhandlung zur Hauptsache nicht abgelehnt werden; das Gericht ist jedoch befugt, die abgesonderte Verhandlung auf Antrag oder von Amtswegen zu beschließen.

Als Verhandlung zur Hauptsache ist auch die Verhandlung über den Antrag auf Gestattung des im §. 460 bezeichneten schriftlichen Vorverfahrens anzusehen.

§. 462.

6. Verhandlung vor einem beauftragten Richter.

Wenn es sich um die Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, die Prüfung von Rechnungen, Handelsbüchern oder anderen Urkunden handelt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß behufs Aufklärung und Feststellung der Streitpuncte zunächst vor einem seiner Mitglieder oder einem Einzelrichter verhandelt werde.

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist befugt, Sachverständige zuzuziehen, und diese, sowie die Parteien bei einer landesgesetzlich zu bestimmenden Geldstrafe laden zu lassen.

§. 463.

7. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß der Beklagte zum sofortigen Erscheinen mündlich geladen und nöthigenfalls vorgeführt werden kann, ingleichen bezüglich des Gerichtsstandes vor den an Meßplätzen befindlichen Handelsgerichten besondere Bestimmungen zu treffen.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Außerordentliches Verfahren.

§. 464.

Allgemeine Bestimmungen.

Auf das außerordentliche Verfahren finden die Vorschriften über das ordentliche Verfahren Anwendung, soweit die Natur der Sache dieses gestattet, und nicht die nachfolgenden Paragraphen eine Abweichung enthalten.

§. 465.

Die in den §§. 236—241 enthaltenen besonderen Bestimmungen über das schriftliche Vorverfahren finden auf das außerordentliche Verfahren keine Anwendung.

§. 466.

Eine Beweisverfügung darf nur in den Fällen des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung erlassen werden.

Erster Abschnitt.

Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

§. 467.

1. Zulässigkeit.

In Rechtsstreitigkeiten, welche vor einem Collegialgerichte anhängig sind, kann, wenn dieselben wegen außergewöhnlichen Umfangs oder besonderer Verwickelung der thatsächlichen Verhältnisse oder des Beweismaterials eine gründliche Erörterung im ordentlichen Verfahren nicht erwarten lassen, auf Antrag oder von Amtswegen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung angeordnet werden.

§. 468.

2. Antrag der Parteien.

Ueber den Antrag auf Anordnung dieses Verfahrens ist in einer hierzu besonders anzuberaumenden Tagfahrt zu verhandeln und zu entscheiden.

Will der Kläger einen solchen Antrag stellen, so muß er denselben nach vorgängiger Anberaumung der Tagfahrt (§. 180) zugleich mit der Klagschrift behändigen lassen.

Digitized by Google

Ein Antrag des Beklagten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser die Vorladung zur Tagfahrt noch vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist behändigen läßt.

§. 469.

Vor der Verhandlung über den Antrag auf Anordnung des schriftlichen Verfahrens sind die proceßhindernden Einreden vorzubringen und zu erledigen.

§. 470.

Wird der auf Anordnung des schriftlichen Verfahrens gerichtete Antrag zurückgewiesen, so ist die Sache im ordentlichen Verfahren fortzuführen. Die Frist zur Behändigung des nach §. 236 zunächst mitzutheilenden Schriftsatzes ist in diesem Falle von der Verkündigung oder Behändigung der die Zurückweisung aussprechenden richterlichen Verfügung zu berechnen.

§. 471.

3. Anordnung des Gerichts. Wird das schriftliche Verfahren angeordnet, so hat das Gericht in dem hierüber gefaßten Beschlusse die Frist, binnen welcher die Vernehmlassung bei Gericht einzureichen ist, zu bestimmen, und zugleich ein Gerichtsmitglied mit Leitung des Verfahrens zu beauftragen.

§. 472.

Gegen den Beschluß des Gerichts, wodurch die Einleitung des schriftlichen Verfahrens angeordnet oder für unstatthaft erklärt wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 473.

4. Schriftsätze. Den Parteien sind mit Einschluß der Klage und Vernehmlassung vier Schriftsätze gestattet.

Die Vernehmlassung wird dem Kläger zur Erstattung der Replik, diese dem Beklagten zur Erstattung der Duplik, die letztere dem Kläger zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Die Fristen zur Einreichung der Replik und Duplik bestimmt der beauftragte Richter.

§. 474.

Der beauftragte Richter hat, wenn er beim Schlusse dieses Schriftenwechsels findet, daß erhebliche Thatsachen streitig ge-

Digitized by Google

blieben sind, die Parteien aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist die Thatsachen, zu deren Beweise sie sich erbieten, und die Beweismittel, deren sie sich bedienen wollen, mittelst besonderer Schriftsätze anzuzeigen.

Die eingereichten Schriftsätze werden den Parteien gegenseitig zur Erklärung über die erfolgte Beweisantretung und zur Antretung des Gegenbeweises unter Festsetzung der erforderlichen Fristen mitgetheilt.

Die in Folge dessen eingereichten Schriftsätze sind den Parteien gegenseitig zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 475.

Die Vorschriften der §§. 132, 134, 136 finden auch auf die im schriftlichen Verfahren zu verhandelnden Schriftsätze Anwendung.

Ebenso gelten die im §. 139 für die mündliche Verhandlung getroffenen Bestimmungen auch für das schriftliche Verfahren.

§. 476.

Die Schriftsätze sind in doppelter Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Der Tag der Einreichung wird vom Gerichtsschreiber auf beiden Ausfertigungen bemerkt.

§. 477.

Die erste Ausfertigung bleibt in den Händen des Gerichts; die zweite Ausfertigung wird nach Maßgabe der vom beauftragten Richter auf die Eingabe getroffenen Verfügung der Gegenpartei mitgetheilt.

Die Mittheilung erfolgt unter Mitwirkung des Gerichts in der Art, daß der Gerichtsschreiber die zu behändigenden Schriftstücke dem zuständigen Gerichtsvollzieher übergiebt, wenn nicht die Partei erklärt, denselben unmittelbar beauftragen zu wollen.

§. 478.

Hat eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, von welchen sie nach Inhalt ihrer Schriftsätze in dem Rechtsstreite Gebrauch zu machen beabsichtigt, dem betreffenden Schriftsatze nur abschriftlich beigefügt, so kann die Gegenpartei dieselbe

Digitized by Google

schriftlich auffordern, die Urschrift auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts niederzulegen oder in Gemäßheit des §. 177 von Hand zu Hand mitzutheilen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Gegenpartei berechtigt, die Einreichung des zunächst von ihr mitzutheilenden Schriftsatzes abzulehnen. In diesem Falle hat der beauftragte Richter eine Frist zur Niederlegung der Urkunden zu bestimmen, nach deren Ablaufe gegen die säumige Partei die Ausschließung der nicht in Urschrift niedergelegten oder mitgetheilten Urkunden für den Rechtsstreit auszusprechen ist.

§. 479.

Ist die Niederlegung der Urkunden erfolgt, so finden die Vorschriften des §. 176 Anwendung.

Auf Antrag der auffordernden Partei hat der beauftragte Richter anzuordnen, daß die Urkunden bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung gerichtlich aufbewahrt werden.

Ueber Einwendungen gegen diese Verfügung entscheidet das Proceßgericht.

§. 480.

Ueber die Aechtheit der mitgetheilten oder auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunden hat sich die Gegenpartei in Gemäßheit des §. 378 und unter dem dort angedrohten Rechtsnachtheile zu erklären.

Diese Erklärung muß in demjenigen Schriftsatze erfolgen, welchen die Gegenpartei nach erfolgter Mittheilung oder nach erlangter Kenntniß von der Niederlegung zunächst einzureichen hat.

§. 481.

Einreden, Repliken, Dupliken und Beweismittel, welche in den dafür bestimmten Schriftsätzen nicht vorgebracht sind, können später nur insoweit, als deren Geltendmachung im ordentlichen Verfahren noch nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig sein würde, geltend gemacht werden.

In diesem Falle sind dieselben, wenn dieses nach Lage der Sache geschehen kann, in dem nächsten Schriftsatze, welcher hiezu Gelegenheit bietet, vorzubringen.

Digitized by Google

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auch Anwendung, wenn proceßhindernde Einreden in Gemäßheit des §. 247 nachträglich vorgebracht werden sollen.

§. 482.

Schriftsätze, welche nach dem Ablaufe der zu ihrer Erstattung festgesetzten Frist eingereicht werden, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Einreichung noch vor der Erlassung der Versäumungsverfügung erfolgt ist.

§. 483.

Hat eine Partei die Einreichung eines Schriftsatzes versäumt, so ist der Eintritt der Versäumung vom beauftragten Richter durch besondere Verfügung auszusprechen.

Diese Verfügung hat er auch dann zu erlassen, wenn eine durch das Gericht in der Sache selbst zu ertheilende Entscheidung erforderlich wird.

§. 484.

Gegen die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Versäumungsverfügung ist Einspruch statthaft.

§. 485.

5. Schlußverhandlung.

Erachtet der beauftragte Richter die Sache zur Erlassung einer Beweisverfügung oder des Endurtheils reif, so hat er die Parteien behufs mündlicher Schlußverhandlung in eine nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung des Proceßgerichts zu verweisen.

In gleicher Weise hat der beauftragte Richter zu verfahren, wenn eine andere die Hauptsache oder etwaige Nebenstreitigkeiten betreffende Entscheidung nöthig wird, zu welcher er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht befugt ist.

§. 486.

Nach eröffneter Sitzung des Proceßgerichts hat ein Mitglied des Gerichts auf Grund der verhandelten Schriftsätze eine Darstellung des erheblichen Inhalts der Acten vorzutragen. Dem Vortrage darf eine kurze Bezeichnung der vorzugsweise in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Fragen,

Digitized by Google

nicht aber eine Darlegung der eigenen Ansicht des Berichterstatters hinzugefügt werden.

Die Parteien sind zur Ergänzung und Berichtigung des Vortrags, sowie zu Rechtsausführungen befugt.

§. 487.

Eine Aenderung der Klage in der mündlichen Verhandlung ist selbst mit Einwilligung des Beklagten nicht zulässig.

§. 488.

Thatsachen und Beweismittel, welche von einer Partei erst in der mündlichen Schlußverhandlung geltend gemacht werden, sind insoweit zu berücksichtigen, als dieselben zur Widerlegung von Thatsachen bestimmt sind, über welche die Partei in dem schriftlichen Verfahren sich zu erklären keine Gelegenheit hatte.

Einreden, Repliken, Dupliken und Beweismittel, deren Geltendmachung im ordentlichen Verfahren noch nach der mündlichen Verhandlung gestattet ist, sind in der mündlichen Schlußverhandlung nur dann zuzulassen, wenn die Partei dieselben in Gemäßheit des §. 481 in ihren Schriftsätzen geltend zu machen außer Stande war und dieses nöthigenfalls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 489.

Erachtet das Gericht eine streitige des Beweises bedürfende Thatsache für erheblich, welche von keiner der Parteien in den Schriftsätzen als solche bezeichnet worden, so hat es dieselben zur Angabe der diese Thatsache betreffenden Beweismittel zu veranlassen.

Ist das Gericht dieser Vorschrift nicht nachgekommen, so können die Parteien die betreffenden Beweismittel noch nach der mündlichen Schlußverhandlung geltend machen.

§. 490.

Die nach den §§. 488, 489 zulässigen Ergänzungen und Abänderungen des Inhalts der Schriftsätze sind durch sofort

Digitized by Google

zu übergebende schriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotocoll festzustellen und vorzulesen.

§. 491.

6. Entscheidung. Die in dem schriftlichen Verfahren ergehende richterliche Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Acten.

Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch nicht zulässig; der im §. 264 bezeichnete Antrag auf Berichtigung findet nicht Statt.

Zweiter Abschnitt.
Executivproceß.

§. 492.

1. Zulässigkeit. Persönliche Forderungen, welche die Leistung einer bestimmten Geldsumme oder einer Quantität anderer vertretbarer Sachen zum Gegenstande haben, können im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenn der Kläger sämmtliche zur Begründung der Verbindlichkeit des Beklagten erforderlichen Thatsachen durch Urkunden sofort zu beweisen vermag.

§. 493.

2. Klage. Die Klage muß die bestimmte Erklärung enthalten, daß im Executivprocesse geklagt werde.

§. 494.

3. Mündliche Verhandlung. Auf die Klagschrift wird in Gemäßheit des §. 180 sofort Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Zwischen der Behändigung der Klagschrift und der anberaumten Tagfahrt muß, sofern nicht die Landesgesetzgebung etwas Anderes vorschreibt, ein Zeitraum von mindestens einer Woche und, wenn die Behändigung an den Beklagten oder auch nur an einen von mehreren Beklagten außerhalb Landes erfolgt, von mindestens zwei Wochen liegen.

Digitized by Google

Die Vernehmlassung ist, sofern nicht die Landesgesetzgebung etwas Anderes vorschreibt, mindestens drei Tage vor der anberaumten Tagfahrt dem Kläger zu behändigen.

Die in den Absätzen 2, 3 bezeichneten Fristen können in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Frist ist bei Anberaumung der Tagfahrt festzusetzen.

Wird die Executivklage vor einem Einzelrichter erhoben, so finden die Vorschriften der §§. 442—445 Anwendung.

§. 495.

4. Beweismittel.

Einreden, Repliken und Dupliken sind nur insoweit zulässig, als sie eines Beweises nicht bedürfen, oder der Beweis sofort durch Urkunden oder durch Eideszuschiebung angetreten wird.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, wird bezüglich der auf Eid gestellten Thatsachen zum Gegenbeweise nur insoweit zugelassen, als sie denselben durch Urkunden antritt.

§. 496.

Der Beweis der Aechtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde kann nur durch Urkunden oder Eideszuschiebung erbracht werden.

Ist der Eid über die Aechtheit der Urkunde zugeschoben, so ist weder eine Zurückschiebung desselben, noch ein Gegenbeweis statthaft.

§. 497.

Der Urkundenbeweis kann im Executivprocesse nur durch fehlerfreie öffentliche oder durch vollbeweisende Privaturkunden (§. 364 Abs. 1, 2) geführt werden.

§. 498.

Der in den §§. 388 und 394 bezeichnete Antrag auf Vorlegung von Urkunden, welche sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, ist unstatthaft.

Digitized by Google

§. 499.

5. Abstand. Der Kläger ist bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung berechtigt, vom Executivprocesse abzustehen und den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

§. 500.

6. Zurückweisung. Im Falle der Unstatthaftigkeit des Executivprocesses ist die Klage als in der gewählten Proceßart unzulässig abzuweisen.

Die in dieser Proceßart unzulässigen Einreden und Dupliken werden zur besonderen Ausführung verwiesen.

§. 501.

7. Vollstreckbarkeit. Durch Erhebung der Berufung oder des Einspruchs gegen das Urtheil wird das weitere Verfahren, insbesondere die Abnahme eines Eides und die Vollstreckung des Urtheils, nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag des Beklagten, wenn dieser gegen das Urtheil Berufung oder Einspruch rechtzeitig erhoben hat, verfügen, daß der Kläger Sicherheit leiste, oder der Beklagte den Schuldbetrag bei Gericht hinterlege.

Dasselbe kann auf Antrag des Beklagten verfügt werden, wenn Einreden oder Dupliken zur besonderen Ausführung verwiesen sind. Werden diese Einreden oder Dupliken binnen einer Frist von zwei Wochen nach geleisteter Sicherheit oder erfolgter Hinterlegung nicht geltend gemacht, so kann der Kläger verlangen, daß die Sicherheitsleistung aufgehoben oder daß ihm der hinterlegte Schuldbetrag verabfolgt werde.

§. 502.

8. Verfahren über illiquide Einreden. Der Beklagte kann wegen der zur besonderen Ausführung verwiesenen Einreden und Dupliken den Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden und Dupliken vervollständigen und neue hinzufügen.

Digitized by Google

Insoweit sich hierbei ergiebt, daß der im Executivprocesse geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das in diesem Rechtsstreite ergangene Urtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen, auch die Zurückgabe des vom Beklagten gezahlten oder hinterlegten Betrages anzuordnen. In diesem Falle ist der Kläger zum vollen oder theilweisen Ersatze der durch den Executivproceß dem Beklagten verursachten Kosten zu verurtheilen.

Dritter Abschnitt.

Wechselproceß.

§. 503.

1. Zulässigkeit. Im Wechselprocesse können Ansprüche aus Wechseln oder anderen durch die Landesgesetze den Wechseln gleichgestellten Urkunden geltend gemacht werden.

§. 504.

Auf den Wechselproceß finden die Vorschriften über den Executivproceß Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmen.

§. 505.

2. Klage. Die Klage muß die bestimmte Erklärung enthalten, daß im Wechselprocesse geklagt werde.

Mit der für das Gericht bestimmten Abschrift der Klage hat der Kläger die Urkunden, auf welche die Klage gegründet werden soll, in Urschrift auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts niederzulegen.

§. 506.

3. Mündliche Verhandlung. Zwischen der Behändigung der Klagschrift und der anberaumten Tagfahrt muß ein Zeitraum liegen, welcher, sofern nicht die Landesgesetzgebung etwas Anderes vorschreibt, zum mindesten betragen soll:

1) wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, 24 Stunden;
2) wenn der Beklagte oder auch nur einer von mehreren

Digitized by Google

Beklagten außerhalb des Gerichtsorts, jedoch in dem Bezirke des Proceßgerichts wohnt, drei Tage;

3) wenn der Beklagte oder auch nur einer von mehreren Beklagten außerhalb des Bezirks des Proceßgerichts wohnt, sechs Tage.

Die Zff. 1—3 erwähnten Fristen können in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden.

Die Dauer der abgekürzten Frist ist bei Anberaumung der Tagfahrt festzusetzen.

Der Behändigung einer Vernehmlassung bedarf es nicht.

§. 507.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniß, in der Tagfahrt zu verhandeln, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird, oder wenn die Urkunden, auf welche die Klage gegründet ist, weder zugleich mit der Klage, noch auch später so zeitig hinterlegt worden sind, daß der Gegner Einsicht davon hätte nehmen können.

§. 508.

Der Beweis von Einreden, Repliken und Dupliken darf durch Eideszuschiebung nicht angetreten werden.

§. 509.

4. Urtheilsverkündigung.

Die Verkündigung des Urtheils erfolgt sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, falls dieses aber wegen besonderer Gründe unthunlich ist, spätestens am dritten Tage nach der Verhandlung.

§. 510.

5. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß der Beklagte zum sofortigen Erscheinen mündlich geladen und nöthigenfalls vorgeführt werden kann, ingleichen bezüglich des Gerichtsstandes in Wechselsachen besondere Bestimmungen zu treffen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.
Bedingter Zahlungsbefehl.

§. 511.

1. Zulässigkeit. Wegen Berichtigung persönlicher Forderungen, welche Geld oder andere vertretbare Sachen zum Gegenstande haben und zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, kann ein bedingter Zahlungsbefehl auf Antrag des Gläubigers erlassen werden, wenn sich nicht aus den Angaben desselben ergiebt, daß die Forderung überhaupt oder zur Zeit unstatthaft ist oder bestritten wird.

§. 512.

Zur Erlassung des bedingten Zahlungsbefehls ist der Einzelrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig

§. 513.

2. Antrag. In dem Antrage auf Erlassung des Zahlungsbefehls hat der Gläubiger

1) seinen und des Schuldners Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen;
2) den Betrag der Forderung und den Grund derselben anzugeben;
3) bei zweiseitigen Verträgen sich zu der etwa rückständigen Gegenleistung zu erbieten.

§. 514.

Ist der Antrag auf Erlassung des Zahlungsbefehls unstatthaft, so wird der Gläubiger auf den Proceßweg verwiesen.

Gegen diese Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Ist der Antrag statthaft, so wird der Zahlungsbefehl mit der Unterschrift des Richters doppelt ausgefertigt.

§. 515.

3. Zahlungsbefehl. Der Zahlungsbefehl muß enthalten:

1) die im §. 513 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Angaben und

Digitized by Google

in dem daselbst Zff. 3 gedachten Falle die Bemerkung, daß sich der Gläubiger zu der rückständigen Gegenleistung erboten habe;

2) die Auflage an den Schuldner, binnen zwei Wochen von Behändigung des Zahlungsbefehls bei Vermeidung sofortiger Vollstreckung entweder die Forderung nebst den Kosten des Verfahrens und den etwa geforderten Zinsen an den Gläubiger zu berichtigen, oder gegen die Forderung bei Gericht Widerspruch zu erheben.

§. 516.

Mit der Behändigung des Zahlungsbefehls treten die an die Behändigung der Klagschrift in Gemäßheit des §. 234 Abs. 4 geknüpften Wirkungen ein.

§. 517.

4. Widerspruch.

Der Schuldner kann bis zur Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erheben.

Geschieht dieses rechtzeitig, so wird dem Gläubiger von dem erfolgten Widerspruche Mittheilung gemacht.

Die Kosten des Verfahrens sind in diesem Falle, vorbehältlich der über Erstattung derselben nach Verhandlung der Hauptsache zu erlassenden Entscheidung, von dem Gläubiger zu tragen.

Ist die Erklärung des Widerspruchs erst nach der Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses erfolgt, so bedarf es einer richterlichen Verfügung nicht.

§. 518.

Der Zahlungsbefehl verliert seine Kraft, wenn gegen die Forderung oder einen Theil derselben rechtzeitig Widerspruch erhoben wird.

In diesem Falle erlöschen auch die im §. 516 bezeichneten Wirkungen der Behändigung.

War jedoch der Zahlungsbefehl wegen mehrerer selbstständ-

Digitized by Google

diger Forderungen erlassen, so verliert er durch Erhebung des Widerspruchs gegen die eine oder andere dieser Forderungen seine Kraft nur rücksichtlich derjenigen, gegen welche der Widerspruch erhoben ist.

§. 519.

5. Vollstreckungsbeschluß.

Ist die im Zahlungsbefehle festgesetzte Frist abgelaufen, ohne daß der Schuldner Zahlung geleistet oder Widerspruch erhoben hat, so kann der Gläubiger die Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses beantragen. Er hat zu diesem Behufe den Zahlungsbefehl mit der über dessen Behändigung aufgenommenen Urkunde vorzulegen.

Ist der Antrag statthaft, so wird der Vollstreckungsbeschluß erlassen; derselbe ist zugleich auf den Betrag der durch das Verfahren entstandenen neuerlichen Kosten zu erstrecken.

Ist der Antrag unstatthaft, so wird derselbe durch einen kurz zu begründenden Beschluß zurückgewiesen.

Die richterliche Verfügung wird in beiden Fällen auf den Zahlungsbefehl gesetzt.

Wird der Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses erst nach Erhebung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl gestellt, so bedarf es einer die Zurückweisung aussprechenden richterlichen Verfügung nicht.

§. 520.

Hat der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten seit der Behändigung des Zahlungsbefehls an den Schuldner die Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses beantragt, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft.

In diesem Falle erlöschen auch die im §. 516 bezeichneten Wirkungen der Behändigung.

§. 521.

6. Gemeinsame Bestimmungen.

Anträge und Erklärungen der Parteien können mündlich zu Protocoll oder schriftlich angebracht werden.

Digitized by Google

Bei Anträgen auf Erlassung von Zahlungsbefehlen oder Vollstreckungsbeschlüssen bedarf es der Aufnahme eines Protocolls nicht.

Werden die Anträge schriftlich gestellt, so genügt eine einfache Ausfertigung des Schriftsatzes.

§. 522.

Der Beibringung einer Vollmacht bedarf es nicht, um für den Gläubiger den Antrag auf Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls stellen oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erheben zu können.

§. 523.

7. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Zulässigkeit bedingter Zahlungsbefehle zu erweitern oder zu beschränken.

Fünfter Abschnitt.

Aufforderung zur Klage und zur Geltendmachung von Rechten.

§. 524.

1. Zulässigkeit der Aufforderung zur Klage.

Die Aufforderung zur Erhebung einer Klage findet gegen denjenigen, welcher sich eines Anspruchs an den Auffordernden berühmt, unter der Voraussetzung Statt, daß nach civilrechtlichen Grundsätzen die Klage wegen dieses Anspruchs zur Zeit der Aufforderung erhoben werden kann.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage zu, durch welche eine richterliche Entscheidung über den Anspruch herbeigeführt werden kann, so ist die Aufforderung nicht zulässig.

§. 525.

2. Zuständiges Gericht.

Die Aufforderung ist vor demjenigen Gerichte zu erheben, welches für die Klage, zu deren Erhebung aufgefordert wird, zuständig ist.

Sind für diese Klage mehrere Gerichte zuständig, so steht

Digitized by Google

dem Auffordernden das Recht zu, die Aufforderung vor dem einen oder andern derselben zu erheben. Durch die von ihm getroffene Wahl wird der Aufgeforderte für den Fall, daß er Klage erhebt, in der Wahl unter mehreren zuständigen Gerichten nicht beschränkt.

§. 526.

3. Begründung. Die Aufforderung zur Klage muß die Thatsachen, welche die Aufforderung begründen, und die einzelnen Mittel bestimmt bezeichnen, durch welche diese Thatsachen nöthigenfalls bescheinigt werden sollen.

§. 527.

Die Vorschriften des §. 494 finden auch auf die Aufforderung zur Klage Anwendung.

§. 528.

4. Urtheil. Wird der Aufgeforderte zur Erhebung der Klage verurtheilt, so ist in dem Urtheile, welches als Endurtheil anzusehen ist, zugleich für die Erhebung der Klage eine Frist zu bestimmen, deren Dauer nicht kürzer als ein Monat sein darf.

§. 529.

Die Entscheidung über die Kosten des Aufforderungsverfahrens kann von der Entscheidung über die durch Geltendmachung des Anspruchs erwachsenden Kosten abhängig gemacht werden.

§. 530.

Erhebt der Aufgeforderte die Klage nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so ist dessen Klagerecht auf Antrag des Auffordernden mittelst Endurtheils für erloschen zu erklären.

Wird dieser Rechtsnachtheil in einem Versäumungsurtheile ausgesprochen, und gegen dieses der Einspruch erhoben, so ist dem den Einspruch enthaltenden Schriftsatze, wenn die Klage bei einem anderen Gerichte erhoben worden ist, die über deren Behändigung abgefaßte Urkunde beizufügen.

Digitized by Google

§. 531.

5. Geltendmachung von Rechten.

Wer einen Bau, die Anlage einer Wasserleitung oder ein ähnliches Werk auszuführen beabsichtigt und sich gegen einen auf privatrechtlichen Gründen beruhenden Widerspruch einer bestimmten Person sichern will, ist befugt, diese Person zur Erklärung ihres Widerspruchs und Angabe der Gründe desselben aufzufordern.

Für die Aufforderung ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Werk errichtet werden soll.

Mit der Aufforderung ist der Gegenpartei der Plan des Werkes mitzutheilen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des §. 494.

§. 532.

Erhebt der Aufgeforderte Widerspruch, so ist auf Antrag des Auffordernden darüber zu entscheiden, ob der Aufgeforderte nach Maßgabe des §. 524 zur Erhebung einer Klage verpflichtet sei. Wird dessen Verpflichtung zur Klagerhebung ausgesprochen, so finden die Vorschriften der §§. 528—530 Anwendung.

Ist ein Widerspruch nicht erhoben worden, so ist auf Antrag des Auffordernden auszusprechen, daß ein späterer Widerspruch nicht zu berücksichtigen, und der Auffordernde berechtigt sei, das Werk nach dem vorgelegten Plane auszuführen.

Die Kosten des Verfahrens hat in diesem Falle der Auffordernde zu tragen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs findet nicht Statt.

§. 533.

Für die Erlassung öffentlicher Aufforderungen zur Geltendmachung von Rechten sind die Vorschriften der Landesgesetzgebungen maßgebend.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Arrestproceß.

§. 534.

1. Grund des Arrestes. Der Arrest als Sicherungsmittel findet nur Statt, wenn zu befürchten ist, daß ohne dessen Verfügung die wirksame Verfolgung eines Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde.

Bei sehr dringender Gefahr der Vereitelung kann der Arrest auch wegen solcher Ansprüche verfügt werden, deren Entstehung oder Geltendmachung von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig ist.

§. 535.

Der Arrest findet insbesondere Statt:

1) wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert;
2) wenn der Schuldner flüchtig oder der Flucht verdächtig ist und kein unbewegliches Vermögen im Inlande besitzt, welches genügende Sicherheit gewährt;
3) wenn Erben im Begriff stehen, die Erbschaft zu theilen und den Nachlaß aus dem Bezirke des Gerichts, bei welchem sich der Gerichtsstand der Erbschaft befindet, hinwegzuschaffen, ohne die ihnen als Erben obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt zu haben;
4) wenn zu besorgen ist, daß eine streitige Erbschaft oder ein anderer streitiger Gegenstand von dem Inhaber veräußert, zerstört, wesentlich verändert oder in das Ausland gebracht werde;
5) gegen den Miether oder Pächter an den in der gemietheten Wohnung oder auf den erpachteten Grundstücken befindlichen Sachen, wenn der Miether oder Pächter, ohne seine Verbindlichkeit aus dem Mieth- oder Pachtvertrage erfüllt zu haben, wegzieht oder wegzuziehen beabsichtigt;

Digitized by Google

6) gegen einen Ausländer, wenn gegen denselben ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist, oder wenn die von einem Inländer gegen den Ausländer nachgesuchte Rechtshülfe von dem zuständigen Gerichte des Auslandes verweigert oder ungebührlich verzögert wird.

§. 536.

2. Persönlicher Arrest. Persönlicher Arrest ist nur in den §. 535 Zff. 2 und 6 erwähnten Fällen und nur unter der Voraussetzung statthaft, daß der Gläubiger nicht durch dinglichen Arrest gesichert werden kann.

§. 537.

3. Dinglicher Arrest. Der dingliche Arrest kann nicht nur auf alle Sachen und Rechte gelegt werden, welche Gegenstand der Vollstreckung sein können, sondern auch auf Legitimationspapiere.

§. 538.

4. Arrestgesuch. Das Arrestgesuch kann bei dem für die Hauptsache zuständigen Gerichte oder bei demjenigen Einzelgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke sich das mit Arrest zu belegende Vermögen oder die zu verhaftende Person befindet.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß der Arrest auf unbewegliche Sachen, auf Reallasten oder hypothekarische Forderungen bei demjenigen Gerichte zu beantragen sei, in dessen Grund- oder Hypothekenbuche dieselben eingetragen sind.

§. 539.

Das Arrestgesuch muß enthalten:

1) die Bezeichnung und Bescheinigung des zu sichernden Anspruchs und des Grundes, aus welchem der Arrest beantragt wird;
2) die Bezeichnung der Art des Arrestes und des Gegenstandes, an welchem derselbe angelegt werden soll.

Digitized by Google

§. 540.

5. Anlegung des Arrestes. Der Arrest kann, wenn mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Feiertagen, beantragt und verfügt werden.

§. 541.

Die Entscheidung über das Arrestgesuch erfolgt in berathender Sitzung; doch kann bei dringender Gefahr auch der Vorsitzende des Gerichts den Arrest verfügen.

§. 542.

Ist das Arrestgesuch begründet, so wird der Arrest auf Kosten und Gefahr des Arrestklägers durch schriftliche Verfügung angeordnet.

In dieser Verfügung ist der in Beschlag zu nehmende Gegenstand und die Summe, für welche der Arrest angelegt wird, bestimmt zu bezeichnen.

Wird das Arrestgesuch zurückgewiesen, so ist die erlassene Verfügung der Gegenpartei nicht mitzutheilen.

§. 543.

6. Sicherheitsleistung. Ist die §. 539 Zff. 1 erwähnte Bescheinigung nicht oder nicht ausreichend erfolgt, so kann das Gericht den Arrest nach vorgängiger Leistung einer Sicherheit für Kosten und Schadensersatz von Seiten des Arrestklägers anordnen, sofern der zu sichernde Anspruch nicht als grundlos erscheint, und es wahrscheinlich ist, daß die Verfolgung desselben im Falle der Zurückweisung des Arrestgesuches vereitelt werde.

Die Verfügung, in welcher die vorläufige Sicherheitsleistung angeordnet wird, ist der Gegenpartei nicht mitzutheilen.

Erfolgt die Bestellung der Sicherheit, so ist in der Arrestverfügung zu erwähnen, daß und in welcher Weise Sicherheit geleistet worden ist.

§. 544.

7. Gegenvorstellung. Wird der Arrest ohne vorheriges Gehör der Gegenpartei verfügt, so ist gegen die richterliche

Digitized by Google

Verfügung kein Rechtsmittel, sondern nur Gegenvorstellung zulässig.

In der Gegenvorstellung sind die Gründe für die Aufhebung des Arrestes kurz anzugeben.

Vor Collegialgerichten wird die Gegenvorstellung durch einen dem Arrestkläger zu behändigenden Schriftsatz, vor Einzelrichtern in Gemäßheit des §. 446 erhoben.

§. 545.

Durch Erhebung der Gegenvorstellung wird die Vollziehung des verfügten Arrestes nicht gehemmt.

§. 546.

8. Verhandlung und Entscheidung.

Wird Gegenvorstellung erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu verhandeln und zu entscheiden. Das Gericht verfügt je nach dem Ergebnisse der Verhandlung die Fortdauer, Aufhebung oder Abänderung des Arrestes; die Fortdauer des Arrestes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§. 547.

Gegen die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Entscheidung ist selbstständige Berufung zulässig.

Durch Erhebung der Berufung oder des Einspruchs wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

§. 548.

9. Frist zur Erhebung der Hauptklage.

Ist der Arrest vor Einleitung des Rechtsstreites über den gefährdeten Anspruch beantragt, und der Antragsteller nach civilrechtlichen Grundsätzen berechtigt, wegen des Anspruchs Klage zu erheben, so ist demselben auf Antrag des Arrestbeklagten eine angemessene Frist für die Erhebung der Klage zu bestimmen.

Hat der Arrestkläger die Klage nicht innerhalb der festgesetzten Frist erhoben, so ist auf Antrag des Arrestbeklagten die Aufhebung des Arrestes zu verfügen.

Digitized by Google

Wird die Aufhebung in einer Versäumungsverfügung ausgesprochen, so findet Einspruch nicht Statt.

§. 549.

10. Vollzug des Arrestes.

Die Arrestverfügung kann ohne Weiteres vollzogen werden.

Die Wirksamkeit derselben erlischt kraft Gesetzes, wenn der Vollzug binnen zwei Wochen, von Erlassung der Verfügung an gerechnet, nicht erfolgt.

§. 550.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherungsarrestes geschieht nach den Vorschriften über Vollstreckung durch Personalhaft.

§. 551.

Auf die Vollziehung des dinglichen Sicherungsarrestes finden die Vorschriften, nach welchen die Beschlagnahme beweglicher und unbeweglicher Sachen oder ausstehender Forderungen zum Zwecke der Vollstreckung geschieht, sinngemäße Anwendung.

Die Vollziehung des Arrestes an Legitimationspapieren erfolgt durch Abnahme oder Zurückhaltung derselben.

§. 552.

Wenn die Aufbewahrung oder Unterhaltung der in Beschlag genommenen Sachen die Aufwendung von Kosten erforderlich macht, so hat das Gericht den Betrag zu bestimmen, welchen der Arrestkläger vorzuschießen hat. Wird dieser Vorschuß nicht geleistet, so kann der Arrest aufgehoben werden.

Sind die in Beschlag genommenen beweglichen Sachen dem Verderben ausgesetzt, so kann die Versteigerung derselben und die Hinterlegung des Erlöses verfügt werden.

§. 553.

11. Sequestration.

Der Arrest kann auch in einer Sequestration bestehen.

Haben sich die Parteien über die Person des Sequesters und über die Art und Weise der durch denselben zu führenden Verwaltung nicht geeinigt, so erfolgt die Bestimmung hierüber

Digitized by Google

und die Ernennung des Sequesters durch das Gericht. Der Sequester ist eidlich zu verpflichten, wenn dieses von einer der Parteien beantragt wird; auch kann demselben auf Antrag einer Partei die Leistung einer Sicherheit auferlegt und eine schriftliche Anweisung ertheilt werden.

Die Kosten der Sequestration sind von dem Arrestkläger vorzuschießen.

§. 554.

12. Aufhebung des Arrestes.

Insoweit der Grund, welcher zur Verfügung des Arrestes Veranlassung gegeben hatte, wegfällt, oder von dem Arrestbeklagten Sicherheit geleistet wird, ist die Aufhebung des Arrestes auf Antrag zu verfügen.

Zu dieser Verfügung ist nach Einleitung des Rechtsstreites über den Anspruch, welcher durch Arrest sicher gestellt wurde, das Proceßgericht und, wenn gegen ein ergangenes Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt ist, dasjenige Gericht zuständig, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Siebenter Abschnitt.

Einstweilige Verfügungen.

§. 555.

1. Zulässigkeit.

Während eines bereits anhängigen Rechtsstreites, sowie vor Einleitung eines solchen können einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand, außer den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, auch dann von dem Gerichte auf Antrag erlassen werden, wenn eine Partei einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schaden zu befürchten hat, oder wenn aus anderen Gründen die einstweilige Feststellung streitiger Verhältnisse erforderlich wird.

§. 556.

Durch die einstweilige Verfügung darf, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit, eine Veränderung des bisherigen

Digitized by Google

Besitzstandes nicht angeordnet werden. Eine Partei darf zu einer weiteren Leistung oder Unterlassung, als zur Abwehr des drohenden Schadens oder durch sonstige Umstände geboten ist, nicht angehalten werden.

§. 557.

2. Sequestration. Die einstweilige Verfügung kann, insbesondere wenn es sich um Abwendung einer drohenden Gewaltthätigkeit handelt, in einer Sequestration bestehen. In diesem Falle finden die Vorschriften des §. 553 Anwendung.

§. 558.

3. Verfahren. Vor der Entscheidung über das Gesuch um Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist die Gegenpartei zu hören, sofern mit dem Verzuge nicht Gefahr verbunden ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 538—549 sinngemäße Anwendung.

§. 559.

4. Zwangsmaßregeln. Die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung erlassen wurde, ist zu deren Befolgung durch Androhung einer nach den Landesgesetzen zu bemessenden Geld- oder Gefängnißstrafe oder durch andere Zwangsmaßregeln anzuhalten.

§. 560.

5. Aufhebung. Insoweit der Grund, welcher zur Erlassung der einstweiligen Verfügung Veranlassung gegeben hatte, wegfällt, ist die Aufhebung oder Abänderung derselben auf Antrag zu verfügen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verfügung richtet sich nach der Vorschrift des §. 554 Abs. 2.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Rechtsmittelverfahren.

Erster Titel.

Berufung.

§. 561.

1. Statthaftigkeit.

Jede in erster Instanz ergangene richterliche Verfügung, durch welche sich eine Partei für beschwert erachtet, kann, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, mit der Berufung angefochten werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch gegen die richterlichen Verfügungen zweiter Instanz die Berufung zuzulassen und die Berufung bei geringerem Werthe des Gegenstandes derselben, sowie in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten zu beschränken oder auszuschließen.

§. 562.

Durch selbstständige Berufung können nur Endurtheile angefochten werden.

Als Endurtheile sind diejenigen Urtheile anzusehen, durch welche eine unbedingte oder bedingte Endentscheidung entweder über die Hauptsache, oder nach entschiedener Hauptsache über einen Nebenpunct erfolgt.

Die Fälle, in welchen ausnahmsweise andere über Nebenpuncte erlassene Urtheile der selbstständigen Berufung unterliegen, bestimmt dieses Gesetz.

Im Falle theilweiser Entscheidung eines Rechtsstreites (§. 253) findet eine selbstständige Berufung erst nach Erlassung desjenigen Endurtheils Statt, durch welches über den zuletzt zur Entscheidung kommenden Theil erkannt wird, sofern nicht das weitere Verfahren auf Antrag oder von Amtswegen bis zu

Digitized by Google

rechtskräftiger Erledigung des früher entschiedenen Theiles ausgesetzt worden ist.

§. 563.

Beschwerden gegen richterliche Verfügungen, welche selbstständiger Berufung nicht unterliegen, können nur in Verbindung mit der Berufung gegen das Endurtheil und, soweit sie einen Streitpunct betreffen, rücksichtlich dessen ausnahmsweise eine Berufung vor dem Endurtheile zulässig ist, nur in Verbindung mit dieser geltend gemacht werden.

Eines Vorbehaltes, die Beschwerden, wegen deren selbstständige Berufung nicht zulässig ist, später geltend zu machen, bedarf es nicht. Die Befolgung der beschwerenden Verfügung ist an sich als Verzicht auf die Beschwerde nicht anzusehen.

§. 564.

2. Berufungsfrist.

Die Berufung ist binnen der Frist eines Monats zu erheben.

Diese Frist beginnt mit dem Tage der Behändigung des Urtheils.

Wenn bei theilweiser Entscheidung eines Rechtsstreites (§. 253) derjenige Theil, über welchen später entschieden werden sollte, nicht durch Endurtheil, sondern auf andere Weise erledigt wird, so beginnt die Berufungsfrist mit der Behändigung der früheren Entscheidung. War diese Behändigung bereits erfolgt, so ist dieselbe zu wiederholen und der Lauf der Berufungsfrist von der wiederholten Behändigung an zu berechnen.

§. 565.

Die Erhebung der Berufung vor Behändigung des Urtheils, welches durch dieselbe angefochten werden soll, ist wirkungslos.

§. 566.

3. Erhebung der Berufung.

Die Berufung wird durch Behändigung eines Schriftsatzes erhoben, für welchen die allge-

Digitized by Google

meinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze maßgebend sind.

Die Berufungsschrift muß insbesondere enthalten:

1) die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden mit einer kurzgefaßten, aber vollständigen und bestimmten Angabe der dieselben begründenden thatsächlichen Verhältnisse, nöthigenfalls mit Andeutung der maßgebenden rechtlichen Gesichtspuncte;
2) die Angabe der neuen Beweismittel, durch welche die bereits früher vorgebrachten und die erst in der Berufungsinstanz geltend gemachten Thatsachen dargethan werden sollen;
3) ein bestimmtes Gesuch;
4) die an die Gegenpartei gerichtete Aufforderung, daß sie einen bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Anwalt ungesäumt bestelle und durch denselben die Vernehmlassung binnen der gesetzlich oder richterlich bestimmten Frist (§. 572) dem Anwalte des Berufungsklägers behändigen lasse.

§. 567.

Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei selbst zu behändigen; sie kann jedoch auch dem Proceßbevollmächtigten behändigt werden, welcher die Gegenpartei entweder in erster Instanz vertreten hat oder in der Berufungsinstanz zu vertreten befugt ist.

§. 568.

4. Hemmung der Rechtskraft.

Die vor Ablauf der Berufungsfrist bewirkte Behändigung der Berufungsschrift hemmt die Rechtskraft des Urtheils.

Ist jedoch in dem angefochtenen Urtheile über mehrere Klaganssprüche erkannt worden, und betrifft die Berufung nur einen oder einige derselben, so wird die Rechtskraft nur bezüglich derjenigen Klaganssprüche gehemmt, auf welche die Berufung sich bezieht.

Digitized by Google

§. 569.

5. Anschließung.

Insoweit die Rechtskraft des Urtheils gehemmt ist, hat der Berufungsbeklagte das Recht, durch Anschließung an die von der Gegenpartei erhobene Berufung seine eigenen Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang derselben mit den Beschwerden der Gegenpartei, geltend zu machen, auch wenn die Berufungsfrist bereits verstrichen ist, oder wenn er sich dem Urtheile vor erhobener Berufung freiwillig unterworfen hatte.

§. 570.

Durch die Zurücknahme der Berufung wird die bereits erfolgte Anschließung nicht beseitigt, wenn die im Wege der letzteren vorgebrachten Beschwerden mittelst selbstständiger Berufung hätten geltend gemacht werden können.

Wird die Berufung als nicht rechtzeitig erhoben verworfen, so verliert auch die Anschließung ihre Wirkung.

Diese Folge tritt auch dann ein, wenn die Berufung für unstatthaft erklärt wird, sofern nicht die Anschließung innerhalb der Berufungsfrist erfolgt war, und die im Wege der Anschließung vorgebrachten Beschwerden mittelst selbstständiger Berufung hätten geltend gemacht werden können.

§. 571.

6. Verfahren. Im Allgemeinen.

Auf das Berufungsverfahren finden die über das Verfahren vor Collegialgerichten erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung, sofern nicht dieselben ihrer Natur nach sich ausschließlich auf die erste Instanz beziehen, oder die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

§. 572.

7. Vernehmlassung.

Die Vernehmlassung auf die Berufung ist binnen zwei Wochen zu behändigen.

Diese Frist kann in dringenden Fällen durch den Vorsitzen-

Digitized by Google

den des Berufungsgerichts abgekürzt werden. Hierbei finden die Vorschriften des §. 237 sinngemäße Anwendung.

In der Vernehmlassung hat sich der Berufungsbeklagte über die Berufung, insbesondere über die neuen Thatsachen und Beweismittel, zu erklären, auch die Beschwerden, welche er mittelst Anschließung geltend machen, sowie neue Thatsachen und Beweismittel, welche er vorbringen will, anzugeben.

§. 573.

Ist die Vernehmlassung behändigt worden, oder die zu deren Behändigung gesetzlich oder richterlich bestimmte Frist verstrichen, so kann jede Partei die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung beantragen.

§. 574.

Enthält die Vernehmlassung die Angabe neuer Thatsachen oder Beweismittel, so hat der Berufungskläger sich in einem Schriftsatze darüber zu erklären und letzteren binnen drei Tagen vor der anberaumten Tagfahrt behändigen zu lassen.

Diese Frist kann in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts bei Anberaumung der Tagfahrt abgekürzt werden.

§. 575.

8. Mündliche Verhandlung.

In der mündlichen Verhandlung dürfen nur solche Beschwerden geltend gemacht werden, welche in der Berufungsschrift oder in der Vernehmlassung aufgestellt oder von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Das Gericht hat in der anberaumten Tagfahrt auf Antrag auszusprechen, inwieweit das Urtheil durch Beschwerden nicht angefochten, daher der Abänderung in der Berufungsinstanz entzogen und zur Vollstreckung geeignet sei.

§. 576.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil von der einen Partei der Einspruch, von der anderen Partei die Berufung erho-

Digitized by Google

ben, so wird die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung des Einspruchs ausgesetzt.

Dasselbe gilt, wenn gegen ein Versäumungsurtheil von derselben Partei Einspruch und Berufung erhoben ist.

§. 577.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit von Neuem mündlich verhandelt, soweit die geltend gemachten Beschwerden dazu Veranlassung geben.

Die Parteien können hierbei, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

§. 578.

Eine Aenderung der Klage in der Berufungsinstanz ist selbst mit Genehmigung der Gegenpartei nicht zulässig.

Der Kläger kann jedoch Nebenforderungen, welche er in erster Instanz nicht eingeklagt hat, insoweit geltend machen, als sie nach der mündlichen Verhandlung über die Klage entstanden oder fällig geworden sind.

§. 579.

Außer dem im vorhergehenden Paragraphen Abs. 2 bezeichneten Falle können neue Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn sie zur Compensation dienen sollen, und die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, sie in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch erforderlichenfalls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Vertheidigung gegen neue Ansprüche handelt.

§. 580.

9. Proceßhindernde Einreden.

Neue proceßhindernde Einreden können in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, wenn sie von Amtswegen zu berücksichtigen sind, oder wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, sie

Digitized by Google

in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch erforderlichenfalls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 581.

Einreden, welche die Zulässigkeit der erhobenen Berufung betreffen, sind als proceßhindernde Einreden anzusehen.

§. 582.

Die Verhandlung zur Hauptsache kann auf Grund einer proceßhindernden Einrede nicht abgelehnt werden; das Gericht ist jedoch befugt, die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auf Antrag oder von Amtswegen zu beschließen.

§. 583.

10. Wiederholung der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen und die nochmalige Begutachtung durch die früher vernommenen oder durch neue Sachverständige ist in den §. 341 und §. 357 bezeichneten Fällen gestattet.

Auch kann das Berufungsgericht in allen Fällen die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, wenn es für erforderlich hält, daß diese Vernehmung vor ihm selbst stattfinde.

§. 584.

11. Folgen der früheren Verhandlungen über Eid.

Die in §. 419 bezeichneten Folgen der Leistung, Erlassung oder Verweigerung eines in erster Instanz auferlegten Eides wirken auch für die Berufungsinstanz, soweit nicht die richterliche Verfügung, durch welche der Eid auferlegt wurde, Gegenstand einer begründeten Beschwerde ist.

In gleicher Weise behalten die in erster Instanz eingetretenen Folgen der Erklärung über die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides auch für die Berufungsinstanz ihre Wirksamkeit.

Der nach §. 431 Abs. 2 ausnahmsweise zulässige Widerruf der Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides

Digitized by Google

kann, wenn die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides in erster Instanz erfolgt war, in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Widerruf in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch erforderlichenfalls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 585.

12. Berufung gegen ein Versäumungsurtheil.

Wer gegen ein Urtheil, welches von ihm mittelst Einspruchs angefochten werden konnte, die Berufung erhebt, darf in der Berufungsinstanz neue, die Sache selbst betreffende Thatsachen und Beweismittel nur insoweit vorbringen, als er in erster Instanz ohne sein Verschulden außer Stande war, dieselben durch Einspruch geltend zu machen, und dieses erforderlichenfalls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 586.

13. Kostenersatz bei neuem Vorbringen.

Macht eine Partei im Berufungsverfahren neue Thatsachen oder neue Beweismittel geltend, welche sie schon in erster Instanz beizubringen im Stande gewesen wäre, so sind ihr die Kosten der Berufungsinstanz selbst dann ganz oder theilweise zur Last zu legen, wenn sie auf Grund des neuen Vorbringens ein für sie günstiges Urtheil erlangt.

Ob die Partei im Stande gewesen wäre, das neue Vorbringen in erster Instanz geltend zu machen, hat das Gericht ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach Würdigung der von den Parteien deshalb vorgebrachten Gründe zu beurtheilen.

§. 587.

14. Urtheil.

War die Berufung nicht rechtzeitig erhoben worden, oder ist sie unstatthaft, so wird dieselbe von Amtswegen verworfen.

Digitized by Google

§. 588.

Ist die Berufung rechtzeitig erhoben und statthaft, so hat das Berufungsgericht nach erfolgter Verhandlung der Sache anderweit zu entscheiden. Dasselbe hat ein etwa erforderliches Beweisverfahren selbst anzuordnen und zur Erledigung zu bringen, insbesondere auch wegen Leistung der von ihm auferlegten Eide das Erforderliche zu verfügen.

Das Verfahren und die Entscheidung des Berufungsgerichts hat sich auf alle Streitpuncte, welche einer weiteren Verhandlung und Entscheidung bedürfen, zu erstrecken. Dieses gilt insbesondere auch

1) von Streitpuncten, über welche bisher nicht erkannt wurde oder nicht zu erkennen war, weil sie nach der Ansicht des Gerichts erster Instanz nicht in Betracht kamen;
2) von solchen Streitpuncten, deren thatsächliche oder rechtliche Beurtheilung bei dem unveränderten Fortbestehen der angefochtenen Entscheidung ohne Interesse für die eine oder andere Partei gewesen sein würde, in Folge der Abänderung dieser Entscheidung aber Bedeutung erlangt.

§. 589.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Berufungsklägers kann, sofern es sich nicht um Puncte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur dann erfolgen, wenn der Berufungsbeklagte im Wege der eigenen Berufung oder der Anschließung einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat.

Insoweit in einem Urtheile die Eidesleistung über unerhebliche oder bereits erwiesene Thatsachen oder über Behauptungen verfügt worden ist, über welche eine Eidesleistung gesetzlich nicht stattfinden darf, kann diese Verfügung von Amtswegen beseitigt werden.

§. 590.

15. Zurückverweisung.

Das Berufungsgericht ist nur in den durch

dieſes Geſetz beſtimmten Fällen befugt, die Sache ganz oder theilweiſe zur weiteren Verhandlung und Entſcheidung an das Gericht erſter Inſtanz zurück zu verweiſen.

§. 591.

Dieſe Zurückverweiſung muß erfolgen:

1) wenn das Gericht erſter Inſtanz eine Verſäumung angenommen oder einen Einſpruch wegen nicht gewahrter Form oder Friſt verworfen hat, und das Berufungsgericht das Verſäumungsurtheil oder die erfolgte Verwerfung des Einſpruchs aufhebt;
2) wenn die Berufung ein über Nebenpuncte erlaſſenes Urtheil betrifft, welches nach §. 562 als Endurtheil nicht anzuſehen iſt.

§. 592.

16. Entſcheidung über proceßhindernde Einreden.

Im Falle der Berufung gegen ein Urtheil, durch welches nach abgeſonderter Verhandlung einer proceßhindernden Einrede über dieſe entſchieden worden iſt, hat das Berufungsgericht ſämmtliche proceßhindernde Einreden zu erledigen.

§. 593.

17. Entſcheidung über Nichtigkeitsgründe.

Werden im Berufungsverfahren die im §. 606 Zff. 1—15 bezeichneten Nichtigkeitsgründe geltend gemacht, ſo kommen für den Fall, daß dieſelben ſtatthaft erſcheinen, die Vorſchriften des §. 620 zur Anwendung.

§. 594.

18. Ausbleiben der Parteien.

Erſcheint der Berufungskläger in der zur mündlichen Verhandlung beſtimmten Sitzung nicht, ſo wird das in der Berufungsſchrift geſtellte Geſuch verworfen, und in Gemäßheit des von dem Berufungsbeklagten mittelſt Anſchließung geltend gemachten und ſchriftlich mitgetheilten Geſuchs, ſofern daſſelbe rechtlich begründet iſt, erkannt. Neue Thatſachen werden als zugeſtanden angeſehen, ſoweit ſie mit dem Inhalte des mitgetheilten Schriftſatzes übereinſtimmen.

Digitized by Google

§. 595.

Erscheint der Berufungsbeklagte in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so hat das Gericht die vom Berufungskläger neu vorgebrachten Thatsachen, soweit sie mit dem Inhalte des mitgetheilten Schriftsatzes übereinstimmen, als von der Gegenpartei zugestanden anzunehmen und in Gemäßheit des schriftlich mitgetheilten Gesuchs, sofern dasselbe als begründet erscheint, zu erkennen, das mittelst Anschließung geltend gemachte Gesuch aber zurückzuweisen.

§. 596.

19. Verfahren nach Erledigung der Berufung.

Wird die Berufung als nicht rechtzeitig erhoben oder als unstatthaft verworfen, oder wird das angefochtene Urtheil bestätigt, so geht die Sache, sofern sie durch das Urtheil des Berufungsgerichts nicht vollständig erledigt wird, an das Gericht erster Instanz zurück.

Zweiter Titel.

Beschwerde wider das Gericht.

§. 597.

1. Statthaftigkeit.

Beschwerde wider das Gericht findet Statt:

1) gegen Entscheidungen über Nebenstreitigkeiten, welche zwischen einer Partei einerseits und einem Nebenintervenienten, Zeugen, Sachverständigen oder dritten Besitzer von Urkunden andererseits entstanden sind;
2) gegen die Zurückweisung des Gesuchs um Ablehnung eines Richters;
3) gegen die Verfügung, durch welche das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet wird;
4) gegen die Verfügung, durch welche einer zum Armenrechte zugelassenen Partei die Nachzahlung der Beträge auferlegt wird, von deren Berichtigung sie in Folge der Ertheilung des Armenrechts einstweilen befreit war;

Digitized by Google

5) gegen die Verfügung, durch welche dem Gegner des Beweisführers die Vorlegung einer als Beweismittel bezeichneten Urkunde aufgegeben wird;
6) gegen die Verfügung, durch welche der Antrag einer Partei, daß die Einsicht einer vorzulegenden Beweisurkunde nur theilweise zu gestatten sei, zurückgewiesen wird;
7) gegen die Verfügung, durch welche die beantragte Einleitung eines gerichtlichen Haupt- oder Nebenverfahrens ohne Gehör der Gegenpartei zurückgewiesen oder von Befolgung einer richterlichen Auflage abhängig gemacht wird;
8) gegen die Verfügung, durch welche der Antrag einer Partei auf Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse in Folge von Einwendungen der Gegenpartei zurückgewiesen wird;
9) gegen die Verfügung, durch welche die Verhandlung eines Rechtsstreites bis nach rechtskräftiger Entscheidung eines anderen Rechtsstreites oder bis nach Erledigung eines Strafverfahrens oder bis auf Weiteres ausgesetzt wird;
10) gegen die Verfügung, durch welche der auf Erlassung eines Versäumungsurtheils gerichtete Antrag wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Vorladung zurückgewiesen wird;
11) gegen die Erlassung oder Verweigerung eines Vollstreckungsbeschlusses (§. 519);
12) gegen die Zurückweisung des Gesuchs um Gewährung der Einsicht von Acten oder um Mittheilung einer Abschrift aus denselben;
13) gegen Verfügungen des Vollstreckungsgerichts, welche ohne vorgängiges Gehör der Gegenpartei erlassen werden;
14) gegen Verfügungen, durch welche das Gericht die Ertheilung der Vollstreckungs- oder Genehmigungsclausel verweigert oder die Weigerung des Gerichtsschreibers, die

Digitized by Google

vollstreckbare Ausfertigung eines Schuldtitels zu ertheilen, für gerechtfertigt erklärt;

15) gegen Verfügungen, durch welche die Einhaltung des Vollstreckungsverfahrens angeordnet oder verweigert wird;

16) gegen Entscheidungen über die im Vollstreckungsverfahren gegen den Gerichtsvollzieher erhobenen Beschwerden;

17) wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen, insbesondere wegen erlassener Strafverfügungen;

18) wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder der Rechtshülfe.

§. 598.

Verfügungen, gegen welche Beschwerde zulässig ist, können mit der Berufung nicht angefochten werden; doch kann, wenn der Rechtsstreit durch Erhebung der Berufung bei dem Beschwerdegerichte anhängig wird, die Beschwerde im Berufungsverfahren geltend gemacht werden, sofern die Entscheidung der Hauptsache hierdurch nicht verzögert wird.

§. 599.

Die Erhebung der Beschwerde ist in den Fällen des §. 597 Zff. 1—6 an eine zweiwöchige, in den übrigen Fällen dieses Paragraphen aber an keine Frist gebunden.

§. 600.

2. Erhebung der Beschwerde.

Die Beschwerde wird bei dem Gerichte, gegen dessen Verfügung sie gerichtet ist, durch Uebereichung einer Beschwerdeschrift oder durch mündliche Erklärung zu Protocoll erhoben.

Erachtet das Gericht die Beschwerde für begründet, so hat es Abhülfe zu gewähren; in den Fällen des §. 597 Zff. 1, 5, 6, 8—10 darf es jedoch seine Verfügung nicht abändern.

Gewährt das Gericht nicht selbst Abhülfe, so hat es die Beschwerde vor Ablauf einer Woche mit der Erklärung über deren Inhalt dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Digitized by Google

§. 601.

In dringenden Fällen kann die Beschwerde unmittelbar bei dem Beschwerdegerichte erhoben werden.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine Erklärung des Gerichts, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, einfordern, auch eine bedingte oder unbedingte vorläufige Verfügung erlassen.

§. 602.

3. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

In den Fällen des §. 597 Ziff. 1—6 hemmt die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde das weitere Verfahren; in den übrigen daselbst bezeichneten Fällen kann das Beschwerdegericht die einstweilige Einstellung des Verfahrens verfügen.

§. 603.

4. Verfahren.

Das Beschwerdegericht entscheidet in berathender Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts.

Das Gericht kann vor Erlassung der Entscheidung eine schriftliche oder mündliche Erklärung der Betheiligten anordnen. In den Ziff. 1, 5, 6, 8—10 des §. 597 bezeichneten Fällen muß dieses geschehen.

§. 604.

Die Mittheilung der über die Beschwerde ergangenen Entscheidung an die betheiligten Personen erfolgt, wenn nicht das Beschwerdegericht etwas Anderes bestimmt, durch das Gericht, gegen dessen Verfügung die Beschwerde gerichtet ist.

§. 605.

Gegen die getroffene Entscheidung findet, soweit nicht darin ein neuer selbstständiger Grund zur Beschwerde enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht Statt.

Digitized by Google

Dritter Titel.
Nichtigkeitsbeschwerde.

1. Statthaftigkeit.
a. wegen processualischer Mängel auf Seiten des Gerichts.

§. 606.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

1) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn in dem Rechtsstreite ein Richter gehandelt hat, welcher behindert oder von einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuche amtlich in Kenntniß gesetzt war, sofern diesem Gesuche stattgegeben wird;
3) wenn in dem Urtheile die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich eines der richterlichen Entscheidung entzogenen Gegenstandes angenommen, oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges bezüglich eines der richterlichen Entscheidung unterliegenden Gegenstandes ausgesprochen ist;
4) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, unzuständig war oder, obgleich es zuständig war, sich für unzuständig erklärt hat;
5) wenn ein Gerichtsmitglied oder ein Gericht, welchem die Vornahme einer Proceßhandlung übertragen ist, die Grenzen des Auftrags oder des Ersuchens überschritten hat;

b. wegen Mängel in der Person der Parteien.

6) wenn einer Partei die Fähigkeit vor Gericht zu handeln gefehlt, oder
7) wenn Jemand, ohne gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt hat;

c. wegen Mängel des Verfahrens.

8) wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes über die Oeffentlichkeit oder Mündlichkeit der Verhandlungen verletzt worden ist;
9) wenn einer Partei das gesetzlich vorgeschriebene Gehör entzogen worden ist;

Digitized by Google

10) wenn die Ladung, auf deren Grund das Urtheil ergangen ist, nicht ordnungsmäßig erfolgt war;

d wegen des Inhalts des Urtheils.

11) wenn unzulässigerweise entweder über den Antrag einer Partei hinaus erkannt, oder der Kläger in der Sache selbst verurtheilt, oder in der Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung zum Nachtheile derjenigen Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, abgeändert ist;

12) wenn das Urtheil gegen ein in demselben Rechtsstreite früher ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß verstößt;

13) wenn die Vorschrift des letzten Absatzes des §. 620 verletzt worden ist;

14) wenn das Urtheil dem klaren Wortlaute der Acten oder Urkunden, soweit diese die Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden, widerspricht;

15) wenn die im Urtheile enthaltene Entscheidung Widersprüche enthält oder an Dunkelheit oder Unbestimmtheit leidet;

16) wenn bei Beurtheilung des der Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung eine Rechtsregel verletzt, unrichtig ausgelegt oder falsch angewendet worden ist, und die Entscheidung sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt.

§. 607.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für den Fall des §. 606 Zff. 16 die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde entweder ganz zu beseitigen oder zu beschränken, auch für den Fall muthwilliger Nichtigkeitsbeschwerden Strafen festzusetzen und die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde von der vorgängigen Hinterlegung des zur Sicherstellung der Strafe erforderlichen Betrages abhängig zu machen.

Digitized by Google

§. 608.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde können nur Urtheile der Berufungsinstanz angefochten werden, welche, wenn sie in erster Instanz ergangen wären, selbstständiger Berufung unterliegen würden.

Soll einer der im §. 606 bezeichneten Nichtigkeitsgründe gegen ein Urtheil erster Instanz geltend gemacht werden, so kann dieses nur mittelst der Berufung geschehen.

§. 609.

Ein Nichtigkeitsgrund kann in Fällen, wo die Nichtigkeit durch Genehmigung gehoben werden kann, nicht geltend gemacht werden, wenn die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt ist.

§. 610.

2. Frist zur Erhebung. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen der Frist eines Monats zu erheben.

Diese Frist beginnt mit dem Tage der Behändigung des Urtheils.

In den im §. 606 Ziff. 6 u. 7 bezeichneten Fällen beginnt der Lauf der für die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung bestimmten Frist erst dann, wenn das Urtheil dem gesetzlichen Vertreter der handlungsunfähigen Partei oder der handlungsfähigen Partei selbst oder dem Bevollmächtigten der Letzteren behändigt worden ist.

§. 611.

Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde vor der Behändigung des Urtheils, welches durch dieselbe angefochten werden soll, ist wirkungslos.

§. 612.

3. Erhebung. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird durch Behändigung eines Schriftsatzes erhoben, für welchen die allgemeinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze maßgebend sind.

Digitized by Google

Die Beschwerdeschrift muß insbesondere enthalten:

1) die Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe und der zu ihrer thatsächlichen Begründung etwa erforderlichen Beweismittel;
2) ein bestimmtes Gesuch;
3) die an die Gegenpartei gerichtete Aufforderung, daß sie einen bei dem Beschwerdegerichte zugelassenen Anwalt ungesäumt bestelle und durch denselben die Vernehmlassung binnen der gesetzlich oder richterlich bestimmten Frist (§. 616) dem Anwalte des Nichtigkeitsklägers behändigen lasse.

§. 613.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist der Gegenpartei selbst zu behändigen; sie kann jedoch auch dem Proceßbevollmächtigten behändigt werden, welcher die Gegenpartei entweder in der Berufungsinstanz vertreten hat oder in der Nichtigkeitsinstanz zu vertreten befugt ist.

§. 614.

4. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

Durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nur in dem Falle gehemmt, wenn durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Leistung eines Eides verhindert werden soll.

Das Beschwerdegericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorhanden ist, auf Antrag verfügen, daß die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung aufgehoben oder einstweilen eingestellt werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle.

§. 615.

5. Verfahren.

Auf das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde finden die Vorschriften über das Verfahren vor Collegialgerichten erster Instanz sinngemäße Anwendung, sofern nicht dieselben ihrer Natur nach sich aus-

Digitized by Google

schließlich auf die erste Instanz beziehen, oder die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

§. 616.

Das in den §§. 236—241 bezeichnete schriftliche Vorverfahren findet nicht Statt.

Auf die Beschwerdeschrift wird in Gemäßheit des §. 180 sofort Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Zwischen der Behändigung der Beschwerdeschrift und der anberaumten Tagfahrt muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Diese Frist kann in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Frist ist bei Anberaumung der Tagfahrt festzusetzen.

§. 617.

In der mündlichen Verhandlung dürfen nur solche Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, welche in der Beschwerdeschrift aufgestellt oder von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

§. 618.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil des Berufungsgerichts von der einen Partei der Einspruch, von der andern Partei die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so wird die Verhandlung und Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde bis zur Erledigung des Einspruchs ausgesetzt.

Dasselbe gilt, wenn gegen das Versäumungsurtheil von derselben Partei Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist.

§. 619.

6. Urtheil.

War die Nichtigkeitsbeschwerde nicht rechtzeitig erhoben worden, oder ist sie unstatthaft, so wird dieselbe von Amtswegen verworfen.

§. 620.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird die angefochtene Entscheidung und das derselben vorausgegangene Ver-

Digitized by Google

fahren insoweit aufgehoben, als der Nichtigkeitsgrund darauf einwirkt.

Das Beschwerdegericht hat zugleich in der Sache selbst zu erkennen, sofern dieselbe zur Entscheidung reif ist, im entgegengesetzten Falle aber den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder nach seinem Ermessen an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichstehendes Gericht zu verweisen.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen wird, ist gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Beschwerdegericht der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 621.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Nichtigkeitsklägers darf, sofern es sich nicht um Puncte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur dann erfolgen, wenn die Gegenpartei im Wege eigener Nichtigkeitsbeschwerde einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat.

§. 622.

7. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, das auf die Nichtigkeitsbeschwerde einzuleitende Verfahren, abweichend von den Vorschriften der §§. 615 u. 616, auf schriftlicher Grundlage zu regeln und in Ansehung der Zurückverweisung der Sache im Falle der Vernichtung des Urtheils andere als die im §. 620 enthaltenen Vorschriften zu erlassen.

Vierter Titel.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urtheile.

§. 623.

1. Statthaftigkeit.

Ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden:

Digitized by Google

1) wenn das Urtheil auf einen falsch geschworenen Eid gegründet ist;
2) wenn das Urtheil auf eine falsche oder gefälschte Urkunde, oder auf ein absichtlich falsch abgegebenes Zeugniß oder Gutachten gegründet ist;
3) wenn das Urtheil durch eine betrügerische Handlung anderer Art, entweder von Seiten des eigenen gesetzlichen Vertreters oder Proceßbevollmächtigten der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dem Vertreter oder Proceßbevollmächtigten derselben, oder von Seiten der Gegenpartei selbst, ihres gesetzlichen Vertreters oder Proceßbevollmächtigten erwirkt ist;
4) wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in dem Rechtsstreite einer mit öffentlicher Strafe bedrohten Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile einer Partei schuldig gemacht hat;
5) wenn das Urtheil auf die Entscheidung eines Strafgerichts gegründet ist, und die für das Urtheil maßgebend gewesenen Puncte der strafrechtlichen Entscheidung später wieder aufgehoben worden sind;
6) wenn die Partei eine Urkunde neu aufgefunden hat, welche zum Beweise einer von ihr in dem früheren Verfahren rechtzeitig vorgebrachten erheblichen Thatsache dient und eine der Partei günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern die getroffene Entscheidung nicht darauf beruht, daß die betreffende Thatsache in Folge einer Eidesleistung der Gegenpartei von dem Gerichte für widerlegt erachtet worden ist.

§. 624.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Wiederaufnahme auch dann zu gestatten, wenn in dem Urtheil in Folge von Versäumnissen des Vertreters einer minderjährigen

Digitized by Google

oder die Rechte Minderjähriger genießenden Partei zum Nachtheile der Letzteren erkannt ist.

§. 625.

Die Wiederaufnahme aus den im §. 623 Zff. 1—4 angeführten Gründen ist nur statthaft, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden sind, es sei denn, daß ein Strafverfahren aus anderen Gründen, als wegen mangelnden Beweises nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

In keinem Falle ist jedoch die Eideszuschiebung über die §. 623 Zff. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen der Wiederaufnahme gestattet.

§. 626.

Die Wiederaufnahme findet nur unter der Voraussetzung Statt, daß die Partei, welche die Wiederaufnahme beantragt, ohne ihr Verschulden außer Stande war, von den neuen Thatsachen oder den neu aufgefundenen Urkunden in dem früheren Verfahren, insbesondere auch mittelst Einspruchs, Berufung oder Anschließung Gebrauch zu machen, und dieses erforderlichenfalls durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung sofort nachweist.

§. 627.

Das Verfahren wird nur insoweit wieder aufgenommen, als der geltend gemachte Grund der Wiederaufnahme dieses nothwendig macht.

§. 628.

2. Zuständiges Gericht.

Für die Wiederaufnahme ist dasjenige Gericht zuständig, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Ist diese theils von dem Gerichte erster Instanz, theils von dem Berufungsgerichte erlassen worden, so ist das letztere für die Wiederaufnahme des ganzen Verfahrens zuständig.

Digitized by Google

§. 629.

3. Frist. Das Gesuch um Wiederaufnahme ist binnen der Frist eines Monats zu erheben.

Diese Frist beginnt:

1) in den Fällen des §. 623 Zff. 1—4 mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von dem rechtskräftigen Strafurtheile oder von dem Beschlusse, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann, erhalten hat;
2) in dem Falle des §. 623 Zff. 5 mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von der erfolgten Wiederaufhebung der strafrechtlichen Entscheidung erlangt hat;
3) in dem Falle des §. 623 Zff. 6 mit dem Tage, an welchem die Partei im Stande war, von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch zu machen.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr beantragt werden.

§. 630.

Der Nachweis der Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmegesuchs muß erforderlichenfalls von derjenigen Partei, welche das Gesuch erhoben hat, durch Urkunden oder nach richterlichem Ermessen durch eidliche Versicherung geliefert werden.

§. 631.

4. Gesuch. Das Gesuch um Wiederaufnahme muß enthalten:

1) die Angabe der Thatsachen, aus welchen die Einhaltung der Frist für die Erhebung des Wiederaufnahmegesuchs hervorgeht, und die Angabe der erforderlichen Bescheinigungsmittel;
2) die Bezeichnung des Grundes des Wiederaufnahmegesuchs, sowie der hierauf bezüglichen neuen Thatsachen und Beweismittel;

Digitized by Google

3) ein bestimmtes Gesuch, in welchem zugleich genau anzugeben ist, inwieweit das angefochtene Urtheil aufzuheben sei.

§. 632.

Das Gesuch um Wiederaufnahme ist der Gegenpartei selbst zu behändigen. Wird dasselbe erhoben, während der Rechtsstreit noch anhängig ist, so erfolgt die Behändigung nach Vorschrift der §§. 163, 165.

§. 633.

5. Hemmung der Vollstreckbarkeit.

Durch das Gesuch um Wiederaufnahme wird die Vollstreckung des Urtheils nur dann gehemmt, wenn durch die Wiederaufnahme des Verfahrens die Leistung eines Eides verhindert werden soll.

Das Gericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorhanden ist, auf Antrag verfügen, daß die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung aufgehoben oder einstweilen eingestellt werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle. Gegen diese Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§ 634.

6. Verfahren.

Das Gesuch um Wiederaufnahme wird durch Behändigung eines Schriftsatzes erhoben, für welchen die allgemeinen Vorschriften über vorbereitende Schriftsätze maßgebend sind.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung wird nach Vorschrift des §. 180 anberaumt.

Zwischen der Behändigung des Gesuchs und der anberaumten Tagfahrt muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist kann in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Gerichts abgekürzt werden. Die Dauer der abgekürzten Frist ist bei Anberaumung der Tagfahrt festzusetzen.

§. 635.

Auf die Wiederaufnahme des Verfahrens vor einem Einzel-

Digitized by Google

richter finden die Vorschriften der §§. 442—445 sinngemäße Anwendung.

§. 636.

7. Verbindung mit der Hauptsache.

Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme ist die Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache zu verbinden; das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß zunächst abgesondert über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verhandelt und entschieden werde.

Hat ein Gericht erster Instanz über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme nach abgesonderter Verhandlung entschieden, so findet gegen diese Entscheidung selbstständige Berufung Statt.

§. 637.

8. Neues Vorbringen.

Gründe, welche in dem Wiederaufnahmegesuche nicht angegeben sind, können später nur insofern geltend gemacht werden, als zur Zeit der Geltendmachung die im §. 629 bestimmten Fristen noch nicht abgelaufen sind.

§. 638.

Die Partei, gegen welche die Wiederaufnahme beantragt wird, ist berechtigt, bei der erneuerten Verhandlung der Hauptsache neue Thatsachen und neue Beweismittel in demselben Umfange geltend zu machen, wie dieses in der Berufungsinstanz nach Vorschrift der §§. 577—586 zulässig ist, sofern diese Thatsachen und Beweismittel diejenigen Puncte des Urtheils betreffen, rücksichtlich deren die Wiederaufnahme beantragt worden ist.

§. 639.

9. Urtheil.

War die Wiederaufnahme nicht rechtzeitig beantragt worden, oder ist sie unstatthaft, so wird dieselbe von Amtswegen verworfen.

§. 640.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile der Partei,

Digitized by Google

welche die Wiederaufnahme beantragt hat, kann, sofern es sich nicht um Puncte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur insoweit erfolgen, als auch die Gegenpartei im Wege einer von ihr selbst nachgesuchten Wiederaufnahme einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat.

§. 641.

10. Rechtsmittel

Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme findet gegen das über ein Wiederaufnahmegesuch erlassene Urtheil nicht mehr Statt, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des zuerst angefochtenen Urtheils zehn Jahre verflossen sind.

Inwiefern das über ein Wiederaufnahmegesuch erlassene Urtheil durch andere Rechtsmittel oder durch Einspruch angefochten werden könne, ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen.

Viertes Buch.
Vollstreckungsverfahren.

§. 642.

1. Statthaftigkeit.

Das Vollstreckungsverfahren findet Statt auf Grund:

1) von Urtheilen, welche der Berufung überhaupt nicht oder zur Zeit nicht mehr unterliegen;
2) von Urtheilen, welche für einstweilen vollstreckbar erklärt sind;
3) von Versäumungsurtheilen nach unbenutztem Ablaufe der Frist für die Erhebung des Einspruchs;
4) von Beschlüssen, wodurch Proceßkosten festgestellt werden, nach unbenutztem Ablaufe der Frist für die Erhebung der Gegenvorstellung;
5) von Vollstreckungsbeschlüssen, welche auf Grund bedingter Zahlungsbefehle erlassen sind;

Digitized by Google

6) von den im §. 86 bezeichneten Protocollen über Bürgschaftsleistungen;
7) von den im §. 223 bezeichneten Protocollen über abgeschlossene Vergleiche;
8) von den in anhängigen Rechtsstreitigkeiten aufgenommenen Protocollen, insoweit sie die vorgelesene und genehmigte Erklärung einer Partei über unbedingte Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs enthalten;
9) von Urkunden, welche vor Gerichten, Notaren oder anderen mit der Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Organen in öffentlicher Form errichtet sind und die Unterwerfung unter das Vollstreckungsverfahren enthalten.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, das Vollstreckungsverfahren auch noch auf Grund anderer Voraussetzungen zu gestatten und näher zu regeln.

§. 643.

2. Vollstreckungsclausel (vollstreckbare Ausfertigung).

Die in §. 642 Zff. 1—4 und 6—9 bezeichneten Schuldtitel müssen, wenn auf Grund derselben die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen soll, mit der Vollstreckungsclausel versehen sein (vollstreckbare Ausfertigung).

Die Vollstreckungsclausel lautet:

»Vorstehende dem (Bezeichnung der Partei) ertheilte Ausfertigung wird für vollstreckbar erklärt.«

Sie ist von dem zu ihrer Ertheilung Berechtigten unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterschreiben.

§. 644.

Ist der Anspruch auf eine andere, als die in dem Schuldtitel bezeichnete Person übergegangen, so wird, wenn dieser Uebergang vor Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt ist, der Rechtsnachfolger in der letzteren bezeichnet, wenn aber die Ausfertigung bereits für den früheren Berechtigten

Digitized by Google

ertheilt war, ein den Uebergang des Anspruchs beurkundender Zusatz beigefügt.

Der Uebergang des Anspruchs ist dem zur Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung Berechtigten durch fehlerfreie öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Verpflichtung auf eine andere, als die in dem Schuldtitel bezeichnete Person übergegangen ist.

§. 645.

Vollstreckbare Ausfertigungen der in §. 642 Zff. 1—4 und 6—8 bezeichneten Schuldtitel werden von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, welches das Urtheil oder den Beschluß erlassen hat, oder vor welchem das Protocoll errichtet worden ist, ertheilt.

Die Berechtigung zur Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen der in §. 642 Zff. 9 bezeichneten Schuldtitel ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

§. 646.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn

1) aus dem Schuldtitel die Verbindlichkeit zu einer nach Art und Umfang bestimmten Leistung oder Unterlassung hervorgeht, und
2) in Fällen, in welchen die Vollstreckung durch den Eintritt einer Thatsache oder eines kalendermäßig nicht feststehenden Tages bedingt ist, der Nachweis des erfolgten Eintritts, soweit er dem Gläubiger obliegt, von diesem durch fehlerfreie öffentliche Urkunden geliefert wird.

§. 647.

Eine vollstreckbare Ausfertigung darf nicht ertheilt werden, wenn nach einer im Vollstreckungsregister erfolgten Eintragung die Vollstreckbarkeit gehemmt ist.

Digitized by Google

Der Gerichtsschreiber hat diese Eintragung auf Antrag der verurtheilten Partei zu bewirken, wenn diese nachweist, daß eine Berufung, ein Einspruch oder eine Gegenvorstellung, deren Erhebung gesetzlich die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urtheils oder Beschlusses hemmt, ordnungsmäßig erhoben, oder daß die nach dem Gesetze nicht eintretende Hemmung des weiteren Verfahrens durch richterliche Verfügung ausnahmsweise angeordnet worden sei.

Unterläßt es die verurtheilte Partei, die Eintragung in das Vollstreckungsregister rechtzeitig zu beantragen, so fallen ihr die hierdurch verursachten Nachtheile zur Last.

Die im Vollstreckungsregister erfolgten Eintragungen sind auf Antrag der verurtheilten Partei ohne Weiteres, auf Antrag der Gegenpartei aber dann zu löschen, wenn diese nachweist, daß das Rechtsmittel, der Einspruch oder die Gegenvorstellung, welche die Hemmung herbeigeführt hatten, erledigt, oder daß der Fortgang des Verfahrens durch richterliche Verfügung angeordnet worden sei.

Nähere Vorschriften über die Führung des Vollstreckungsregisters und den Inhalt der Eintragungen werden im Wege der Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§. 648.

Verweigert der Gerichtsschreiber die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder des §. 644 erwähnten Zusatzes, so steht der Partei, wenn nicht von dem Vorsitzenden des Gerichts Abhülfe gewährt wird, Beschwerde an das Gericht zu, welches darüber in berathender Sitzung entscheidet.

§. 649.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber auf der in den Gerichtsacten befindlichen Urschrift des Schuldtitels zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt sei.

Digitized by Google

§. 650.

3. Weitere Ausfertigungen.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf einer und derselben Partei nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Gerichts ertheilt werden. Derselbe kann vor der Beschlußfassung die Betheiligten hören.

Wenn die weitere Ausfertigung nur für einen Theil der Leistung erbeten wird, oder wenn sich ergiebt, daß nur ein Theil der Leistung rückständig ist, so wird nur hinsichtlich dieses Theils weitere Ausfertigung ertheilt.

Eine zweite Ausfertigung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Die Urschrift der Verfügung, durch welche die Ertheilung der zweiten Ausfertigung angeordnet oder abgelehnt wird, ist der in den Gerichtsacten befindlichen Urschrift des Schuldtitels beizufügen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die zweite Ausfertigung gegen Rückgabe der ersten erbeten wird.

§. 651.

4. Genehmigungsclausel.

Soll das Vollstreckungsverfahren auf Grund von Schuldtiteln eingeleitet werden, welche in einem anderen Staate des Inlandes nach Vorschrift dieses Gesetzes erlassen oder errichtet sind, so ist eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels dem Vollstreckungsgerichte vorzulegen.

Dieses hat, wenn nicht aus den im §. 47 bezeichneten Gründen Rechtshülfe zu verweigern ist, ohne Anhörung der Betheiligten die Erklärung beizufügen, daß der Schuldtitel in dem Lande, welchem das Vollstreckungsgericht angehört, vollstreckbar sei. (Genehmigungsclausel.)

§. 652.

Handelt es sich um die Vollstreckung der im §. 642 Zff. 1—8 erwähnten Schuldtitel, welche in einem anderen Staate des Inlandes nach anderen als den in diesem Gesetze enthaltenen

Digitized by Google

Vorschriften oder im Auslande erlassen oder errichtet worden sind, so ist, wenn nach §. 49 Rechtshülfe zu leisten ist, in gleicher Weise zu verfahren.

Doch kann in diesen Fällen nach Ermessen des Gerichts vor Ertheilung der Genehmigungsclausel eine Anhörung der Parteien stattfinden; auch werden abweichende Bestimmungen der Landesgesetze und Staatsverträge durch die Vorschrift dieses Paragraphen nicht berührt.

§. 653.

5. Vollstreckbarkeit im Staatsgebiete.

Die in einem Staate des Inlandes mit der Vollstreckungs- oder Genehmigungsclausel versehenen Schuldtitel sind in dem ganzen Gebiete dieses Staats vollstreckbar.

§. 654.

6. Vollstreckungsbeschlüsse.

Zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens auf Grund der §. 642 Ziff. 5 bezeichneten Vollstreckungsbeschlüsse bedarf es der Vollstreckungsclausel nicht. Die Vorschriften der §§. 644, 650—653 finden auf diese Vollstreckungsbeschlüsse sinngemäße Anwendung.

§. 655.

7. Vollstreckungsbeamte.

Die Leitung des Vollstreckungsverfahrens liegt den Gerichtsvollziehern ob.

Die Mitwirkung der Gerichte oder anderer öffentlicher Organe tritt nur insoweit ein, als dieses Gesetz oder die Landesgesetze solches vorschreiben.

§. 656.

Das Gericht, welches dem in einem anderen Staate erlassenen oder errichteten Schuldtitel die Genehmigungsclausel ertheilt, hat einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen, wenn nicht der Gläubiger einen solchen Auftrag bereits ertheilt oder dessen Ertheilung sich vorbehalten hat.

Digitized by Google

§. 657.

Der Gerichtsvollzieher wird, sofern nicht dieses Gesetz oder die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen, durch die an ihn von Seiten des Gläubigers oder des Bevollmächtigten desselben zum Zwecke der Vollstreckung erfolgte Einhändigung des vollstreckbaren Schuldtitels ermächtigt, das Vollstreckungsverfahren einzuleiten und durchzuführen, geleistete Zahlungen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit vollständig genügt hat, den vollstreckbaren Schuldtitel in Urschrift auszuliefern.

Der Schuldner ist berechtigt, eine vom Gläubiger selbst auszustellende Quittung gegen Rückgabe der vom Gerichtsvollzieher ausgestellten Quittung zu fordern.

§. 658.

Der Gerichtsvollzieher hat jede vom Gläubiger beantragte Vollstreckungshandlung, welche durch dieses Gesetz oder die Landesgesetze und den ihm eingehändigten vollstreckbaren Schuldtitel gerechtfertigt ist, vorzunehmen.

§. 659.

Als Vollstreckungsgericht im Sinne dieses Gesetzes ist das Einzelgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll.

§. 660.

8. Befriedigungsgebot.

Das Vollstreckungsverfahren beginnt mit der Behändigung des von dem Gerichtsvollzieher zu erlassenden Befriedigungsgebots.

Dieses Gebots bedarf es jedoch nicht, wenn das Vollstreckungsverfahren auf Grund eines Vollstreckungsbeschlusses (§. 642 Zff. 5) erfolgt.

§. 661.

In dem Befriedigungsgebote ist auf den vollstreckbaren Schuldtitel Bezug zu nehmen und die verlangte Leistung in

Digitized by Google

Haupt- und Nebensache, einschließlich der nach richterlicher Feststellung des Kostenbetrages erwachsenen neueren Kosten, genau zu bezeichnen.

Zugleich ist dem Schuldner die Frist von einer Woche, binnen welcher er den Gläubiger zu befriedigen hat, zu bestimmen.

Die Behändigung erfolgt an den Schuldner selbst; sie kann jedoch in den Fällen des §. 164 Ziff. 5, 6 auch an den General- oder Proceßbevollmächtigten des Schuldners erfolgen.

§. 662.

Der Gerichtsvollzieher darf ein Befriedigungsgebot nur dann behändigen, wenn

1) die Personen, für und gegen welche er das Vollstreckungsverfahren einleiten will, in der vollstreckbaren Ausfertigung namentlich bezeichnet sind;
2) wenn der Kalendertag, von dessen Eintritt die Geltendmachung eines Anspruchs abhängt, abgelaufen ist;
3) wenn die Behändigung des zu vollstreckenden Schuldtitels erfolgt ist.

§. 663.

Ist der Anspruch, wegen dessen die Vollstreckung erfolgen soll, oder die Verpflichtung nach erfolgter Behändigung des Befriedigungsgebotes auf eine andere Person übergegangen, so ist ein neues Befriedigungsgebot zu erlassen.

§. 664.

Der Gerichtsvollzieher darf, sofern dieses Gesetz oder die Landesgesetze nicht etwas Anderes vorschreiben, zu weiteren Vollstreckungshandlungen erst dann schreiten, wenn seit der Behändigung des Befriedigungsgebotes die im §. 661 Abs. 2 bestimmte Frist abgelaufen ist.

Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Antrag, welcher vom Gerichtsvollzieher auch ohne besondere Vollmacht gestellt

Digitized by Google

werden darf, diese Frist abkürzen oder die sofortige Vornahme weiterer Vollstreckungshandlungen gestatten. Gegen diese Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Wenn seit der Behändigung des Befriedigungsgebotes ein Jahr abgelaufen ist, ohne daß weitere Vollstreckungshandlungen vorgenommen worden sind, so darf vor Behändigung eines neuen Befriedigungsgebotes zur Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens nicht geschritten werden.

§. 665.

9. Weiteres Verfahren.

Die weiteren Vollstreckungshandlungen werden durch die nachstehenden Paragraphen und die für die einzelnen Vollstreckungsarten geltenden Bestimmungen geregelt.

§. 666.

Die Vollstreckung ist, mit thunlichster Schonung für den Schuldner, so rasch als möglich durchzuführen.

Der Gerichtsvollzieher hat dabei die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners, soweit es ohne Gefährdung des Zwecks und ohne unnöthigen Kostenaufwand geschehen kann, zu berücksichtigen.

§. 667.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und alle Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, sofern der Zweck der Vollstreckung dieses erfordert.

Findet er die Haus- oder Zimmerthüren oder die Behältnisse verschlossen, so hat er das Recht, dieselben, jedoch nur unter Zuziehung eines von der Landesgesetzgebung zu bezeichnenden Ortsbeamten oder zweier Zeugen, eröffnen zu lassen.

Findet der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung Widerstand, so ist er befugt, Gewalt anzuwenden und zu diesem Zwecke nöthigenfalls die Polizeibehörde um Unterstützung zu ersuchen.

Digitized by Google

§. 668.

Die Parteien dürfen jeder Vollstreckungshandlung beiwohnen; bei der Beschlagnahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Beitreibung einer Forderung ist jedoch die persönliche Anwesenheit des Gläubigers nicht gestattet.

Ist der Schuldner abwesend, so hat der Gerichtsvollzieher, soweit thunlich, einen erwachsenen Familienangehörigen oder Bediensteten des Schuldners, sofern diese Personen in demselben Hause wohnen, zuzuziehen.

Jede bei einem Vollstreckungsverfahren betheiligte Person ist befugt, die Einsicht der Acten des Gerichtsvollziehers, sowie die Ertheilung einer Abschrift einzelner Actenstücke zu verlangen.

§. 669.

Macht die Bewachung oder Unterhaltung der mit Beschlag belegten Gegenstände die Bestellung eines Hüters erforderlich, so hat der Gerichtsvollzieher eine hierzu geeignete Person auszuwählen.

Der Gläubiger, sowie Personen, welche zu dem Gläubiger oder Schuldner in einer der im §. 33 erwähnten Beziehungen stehen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gegners zu Hütern bestellt werden.

§. 670.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit Erlaubniß des Vollstreckungsgerichts vorgenommen werden.

Die diese Erlaubniß enthaltende Verfügung ist dem Schuldner vorzuzeigen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§. 671.

Ueber jede Vollstreckungshandlung hat der Gerichtsvollzieher ein Protocoll aufzunehmen.

Den Parteien ist, sofern nicht dieses Gesetz oder die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen, eine Abschrift dieses Protocolls

Digitized by Google

mitzutheilen. Enthält das Protocoll die an eine Partei oder an einen Dritten gerichtete Aufforderung, etwas zu thun oder zu unterlassen, so ist die Abschrift diesen Personen in Gemäßheit des §. 661 Abs. 3 zu behändigen.

§. 672.

10. Einhalt. Der Gerichtsvollzieher hat mit dem Vollstreckungsverfahren einzuhalten, wenn eine der nachfolgenden Thatsachen urkundlich nachgewiesen wird:

1) daß seit Erlassung oder Errichtung des zu vollstreckenden Schuldtitels die vollständige Befriedigung des Gläubigers erfolgt sei;
2) daß der Gläubiger dem Schuldner Stundung bewilligt habe;
3) daß eine dritte Person ein die Veräußerung des in Beschlag genommenen Gegenstandes hinderndes Recht mittelst Klage geltend gemacht habe (§. 682);
4) daß nach einer im Vollstreckungsregister erfolgten Eintragung das weitere Verfahren gehemmt sei;
5) daß ein richterlicher Einhaltsbefehl erlassen worden.

In den Fällen der Zff. 2—5 bleiben die etwa getroffenen Vollstreckungsmaßregeln einstweilen fortbestehen, sofern nicht deren Aufhebung vom Gerichte angeordnet oder vom Gläubiger ausdrücklich genehmigt worden ist.

§. 673.

11. Fortsetzung. Die Fortsetzung eines unterbrochenen Vollstreckungsverfahrens erfolgt:

1) im Falle des §. 672 Zff. 2 nach Ablauf der Zeit, für welche die Stundung bewilligt worden war, oder bei einer auf unbestimmte Zeit erfolgten Stundung auf Grund einer Anweisung des Gläubigers;
2) in den Fällen des §. 672 Zff. 3—5 auf Grund einer

Digitized by Google

richterlichen Verfügung, welche die Fortsetzung des Verfahrens gestattet.

§. 674.

12. Kosten.

Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens hat, sofern nicht das Gericht etwas Anderes bestimmt, der Schuldner dem Gläubiger zu erstatten; dieselben sind im Wege der Vollstreckung mit einzuziehen.

§. 675.

13. Beschwerden wider den Gerichtsvollzieher.

Für Beschwerden über die gewählte Art der Vollstreckung, über das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung beobachtete Verfahren und über die Berechnung der vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten ist das Vollstreckungsgericht zuständig.

Beschwerden dieser Art sind, sofern nicht dieses Gesetz oder die Landesgesetze etwas Anderes anordnen, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, von der beschwerenden Handlung an gerechnet, mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Das Gericht kann vor der Entscheidung den Gerichtsvollzieher und die Betheiligten hören, auch den Einhalt des Vollstreckungsverfahrens, in geeigneten Fällen unter Anordnung der im Interesse des Gläubigers erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, verfügen.

§. 676.

14. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, über das Vollstreckungsverfahren gegen den Staat, die Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten, sowie gegen Militairpersonen abweichende Vorschriften zu erlassen.

§. 677.

15. Einwendungen des Schuldners.

Der Schuldner kann die Einstellung des

Digitized by Google

Vollstreckungsverfahrens oder die Aufhebung der Vollstreckung verlangen:

1) auf Grund von Einwendungen, welche sich auf den Mangel der Voraussetzungen zur Ertheilung der Vollstreckungs- oder Genehmigungsclausel beziehen;
2) auf Grund von Einwendungen, welche den zu vollstreckenden Anspruch selbst betreffen.

§. 678.

Die gegen den Anspruch selbst gerichteten Einwendungen sind, sofern sie sich auf einen der im §. 642 Zff. 1—8 bezeichneten Schuldtitel beziehen, nur insoweit zu beachten, als sie die Stundung oder Erlöschung des Anspruchs betreffen und auf einem nach Erlassung oder Errichtung des zu vollstreckenden Schuldtitels entstandenen Grunde beruhen.

§. 679.

Ueber Einwendungen gegen die Ertheilung der Vollstreckungsclausel entscheidet, sofern es sich um einen der im §. 642 Zff. 1—8 erwähnten Schuldtitel handelt, das Gericht, bei welchem die Clausel ertheilt wurde; wenn es sich aber um eine nach Vorschrift des §. 642 Zff. 9 errichtete Urkunde handelt, das für den Anspruch nach allgemeinen Grundsätzen zuständige Gericht.

Ueber Einwendungen gegen die Ertheilung der Genehmigungsclausel entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Ueber Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, entscheidet das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit darüber in erster Instanz bereits anhängig geworden war, oder wenn ein Rechtsstreit vorher nicht erhoben war, das für den Anspruch nach allgemeinen Grundsätzen zuständige Gericht.

§. 680.

Das auf die erhobenen Einwendungen einzuleitende Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Digitized by Google

§. 681.

Das zuständige Gericht kann vor Erlassung des Urtheils auf Antrag des Schuldners die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens insoweit verfügen, als dieses zur Sicherung der Rechte des Antragstellers nöthig ist, in geeigneten Fällen unter gleichzeitiger Anordnung der im Interesse des Gläubigers erforderlichen Sicherungsmaßregeln.

Das Vollstreckungsgericht kann, selbst wenn dasselbe zur Entscheidung über die Einwendungen nicht zuständig ist, eine solche Einstellung ohne vorgängige Anhörung des Gläubigers bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts verfügen, sofern der Schuldner die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt. In diesem Falle ist dem Schuldner zur Vorlegung dieser Entscheidung eine Frist zu bestimmen.

§. 682.

16. Einwendungen Dritter.

Ein Widerspruch dritter Personen, welcher auf die Behauptung gestützt wird, daß ihnen an einem in Beschlag genommenen Gegenstande ein die Veräußerung desselben hinderndes Recht zustehe, ist mittelst Klage geltend zu machen.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und Schuldner zugleich gerichtet, so sind die Beklagten als Streitgenossen anzusehen.

Zuständig ist je nach dem Werthe des der Vollstreckung unterworfenen Gegenstandes das Collegialgericht oder das Einzelgericht des Orts der Vollstreckung.

§. 683.

Will eine dritte Person dagegen, daß die Auszahlung des aus der Veräußerung erlösten Betrages an den Gläubiger erfolge, Widerspruch erheben, so hat sie diesen bei dem Vollstreckungsgerichte geltend zu machen.

Die Hinterlegung des erlösten Betrages ist anzuordnen, wenn der Widersprechende bescheinigt, daß der Gegenstand der

Digitized by Google

Vollstreckung ihm pfandrechtlich verhaftet oder einem von ihm erwirkten Vollstreckungsverfahren oder Sicherungsarreste unterworfen sei.

Die Hinterlegung kann vom Gerichte ohne vorgängiges Gehör des Gläubigers und Schuldners angeordnet werden.

§. 684.

17. Rechtsmittel. Durch die Erhebung der Berufung und des Einspruchs gegen die in der Vollstreckungsinstanz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner erlassenen Urtheile wird der Fortgang des Vollstreckungsverfahrens nicht gehemmt, sofern nicht das Gericht diese Hemmung anordnet.

Digitized by Google

Ferner sind in der **Helwing**'schen Hofbuchhandlung erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Entscheidungen des Tribunals zu Celle,

mitgetheilt von den Anwälten

Wöltje, Wolde, Gerding, Borchers ꝛc.

IV. Jahrgang 1858—1859. geh. . . . . 20 *gr.*

Dasselbe V. Jahrgang 1862. geh. . . . . 1 ℛ.

„ VI. „ Unter der Presse.

Tappen, Th., Amtsassessor.

Das Gesetz,

betreffend die Gebührentaxe in Verwaltungssachen,

mit Anmerkungen und einem Gebührentarif versehen. geh. . 6 *gr.*

Bening, Geh. Reg.-Rath.

Die Bauerhöfe und das Verfügungsrecht darüber.

Zur Gesetzgebung über die Erhaltung der Höfe, zunächst im Königreich Hannover. geh. . . . . 20 *gr.*

Bening, Geh. Reg.-Rath.

Die Umbildung der ländlichen Zustände

in Folge der Gemeinheitstheilungen u. Verkoppelungen. geh. 10 *gr.*

Preuß, G.

Die Leibzucht.

Eine civilistische Studie. geh. . . . . 10 *gr.*

Preuß, G.

Lüneburgsches Provinzialmeierrecht.

geh. . . . . 10 *gr.*

Digitized by Google

Leonhardt, Dr. Adolf, Oberjustizrath.

Die Justizgesetzgebung des Königr. Hannover.

Unter besonderer Berücksichtigung der Regierungs- und ständischen Motive zum praktischen Gebrauche herausgegeben. 3. Auflage. 3 Bde.

I. Bd. Die Strafproceßordnung und deren Nebengesetze enthaltend. geh. . . . . 2 ℛ.

II. „ Die bürgerliche Proceßordnung und deren Nebengesetze enthaltend . . . . . 2 ℛ 20 gr.

III. „ Das Criminalgesetzbuch und dessen Nebengesetze enthaltend. geh. . . . . 1 ℛ 20 gr.

Leonhardt, Dr. Adolf, Oberjustizrath.

Das Civilproceßverfahren des Königr. Hannover.

Ein Beitrag zur deutschen Civilproceßgesetzgebung unter Benutzung der Acten des Königl. Hannoverschen Justizministeriums bearbeitet. geh. . . . . 28 gr.

Leonhardt, Dr. Adolf, Oberjustizrath.

Commentar

über das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover.

2 Bde. geh. . . . . 4 ℛ.

C. F. Kius'sche Buchdruckerei in Hannover.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google